

**Lobbyarbeit des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. in Bezug auf die
urheberrechtliche Regelung der öffentlichen Zugänglichmachung für
Unterricht und Forschung und der Wiedergabe
an elektronischen Leseplätzen**

Bachelorarbeit

Studiengang Bibliothekswesen

Fakultät für Kommunikations- und Informationswissenschaften

Fachhochschule Köln

vorgelegt von:

Amelie Babst

Matr.Nr.: 11072136

am 22.05.2013 bei Prof. Klaus Peters

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Lobbyarbeit	4
2.1. Definition.....	5
2.2. Lobbyarbeit für Bibliotheken	6
3. Einfluss des Urheberrechtsgesetzes auf die bibliothekarische Praxis	8
3.1. § 52a UrhG - Öffentliche Zugänglichmachung für Bildung und Forschung.....	9
3.2. § 52b UrhG Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven	11
4. EU-rechtliche Grundlagen für die Entwicklung der §§ 52a und 52b UrhG	12
5. Wahrnehmung bibliothekarischer Lobbyarbeit auf dem Gebiet des Urheberrechts.....	13
6. Interessierte Kreise bei den Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der UrhRil in das deutsche UrhG	15
7. Entwicklung der Positionen und Ziele des dbv hinsichtlich der Ausgestaltung einer Urheberrechtsschranke zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung während der einzelnen Phasen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der UrhRil .	17
7.1. Erste Positionierung des dbv nach Verabschiedung der UrhRil	17
7.2. Referentenentwurf und erster Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft	21
7.3. Stellungnahme des Bundesrats zum Regierungsentwurf und Gegenäußerung der Bundesregierung	22
7.4. Gemeinsame Positionierung von dbv, BDB, DGI und HI zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft	27
7.5. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses und Gesetzesbeschluss des Bundestags-erste Befristung des § 52a UrhG bis zum 31.12.06	34
7.6. Zweite Befristung des § 52a UrhG bis zum 31.12.08	35
7.7. Dritte Befristung des § 52a UrhG bis zum 31.12.12.....	38
7.8. Vierte Befristung des § 52a UrhG bis zum 31.12.14	40

8. Beziehung von dbv und Börsenverein des Deutschen Buchhandels im Rahmen der Debatten um den Ersten Urheberrechtskorb	43
8.1. Medienkampagne des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels.....	43
8.2. Zusammenarbeit mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels an einer „Gemeinsamen Charta zum Verständnis von § 52a UrhG“	45
9. Entwicklung der Positionen und Ziele des dbv hinsichtlich der Ausgestaltung einer Urheberrechtsschranke zur Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen während der einzelnen Phasen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der UrhRil .	50
9.1. Positionierung des dbv vor und während der Beratungen zum Ersten Urheberrechtskorb.....	50
9.2. Referentenentwürfe eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft.....	55
9.3. Regierungsentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft und Stellungnahme des Bundesrats.....	59
9.4. Öffentliche Expertenanhörungen im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags	60
9.5. Kollaboration von dbv und Börsenverein	62
9.6. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses und Gesetzesbeschluss des Bundestags	67
10. Beziehung von dbv und Börsenverein des Deutschen Buchhandels im Rahmen der Beratungen zum Zweiten Urheberrechtskorb.....	72
11. Fazit.....	79
12. Literaturverzeichnis	82
13. Anhang.....	94

Kurztext

In der vorliegenden Arbeit werden die Lobbyaktivitäten des Deutschen Bibliothekverbands e.V. hinsichtlich der Ausgestaltung von Urheberrechtsschranken zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (später geregelt in § 52a UrhG) sowie der Wiedergabe an elektronischen Leseplätzen (später geregelt in § 52b UrhG) untersucht. Schwerpunktmäßig wird aufgezeigt, welche Faktoren Einfluss auf die Veränderung von Positionen und Zielen genommen haben. Dabei spielt auch das problematische Verhältnis zum Börsenverein des Deutschen Buchhandels eine Rolle. Am Ende der Arbeit steht zudem eine Bewertung des Erfolgs der Lobbyarbeit.

Schlagnvorte: Lobbyarbeit, dbv, Urheberrecht, öffentliche Zugänglichmachung

1. Einleitung

Am 22. Mai des Jahres 2001 erließ das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (UrhRil). Mit der Richtlinie sollten die urheberrechtlichen Vorschriften an technologische Neuheiten, d.h. insbesondere digitale Medien und das Internet angepasst und deren Inhalte schließlich in den nationalen Gesetzen der Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Helmut Rösner, ehemaliges Mitglied der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksinstituts, bezeichnete die Richtlinie treffenderweise einmal als „seit vielen Jahren lau-ernde[s] Monstrum“¹. Dies lässt bereits darauf schließen, dass auch den Bibliotheken durch die UrhRil tiefgreifende Veränderungen drohten. Dass einige Nutzungshandlungen in Zusammenhang mit elektronischen Medien bislang nicht explizit im Urheberrechtsgesetz vorkamen, bedeutete nicht, dass diese Handlungen in der bibliothekarischen Praxis nicht schon vorgenommen wurden, denn was nicht geregelt ist, ist schließlich auch nicht verboten. Dieser Zustand sollte sich durch die UrhRil ändern.

Eine wesentliche Neuerung stellte dabei das in der Richtlinie vorgesehene exklusive Recht des Urhebers dar, über die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung seines Werks zu entscheiden. Durch dieses Exklusivrecht wurde die Einspeisung eines urheberrechtlich geschützten Werkes in ein elektronisches Netz und auch die Vorhaltung von Werken an elektronischen Leseplätzen in der Bibliothek plötzlich zu einer zustimmungspflichtigen Handlung. Nur die Verankerung von sogenannten „Schranken des Urheberrechts“ im Gesetz konnte das ausschließliche Recht des Urhebers begrenzen. Auf Seiten der bibliothekarischen Verbände bestand also ein Interesse daran, sich ins politische Geschehen einzumischen, um bei der Umsetzung der UrhRil in das deutsche Urheberrechtsgesetz eine Ausgestaltung dieser und anderer Urheberrechtsschranken zu erwirken. Ein Hauptakteur war dabei der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) Im Rahmen dieser Arbeit sollen die Lobbyaktivitäten des dbv hinsichtlich der Ausgestaltung von Urheberrechtsschranken zur öffentlichen Zugänglichmachung für

¹ Vgl. Helmut Rösner: Der Kampf um Brüssel. Copyright-Richtlinie beschlossen. In: BIBLIOTHEKSDIENST 35. Jg. (2001) H.3, S. 321-328, hier S. 321

Unterricht und Forschung (später geregelt in § 52a UrhG) sowie der Wiedergabe an elektronischen Leseplätzen (später geregelt in § 52b UrhG) untersucht werden. Ein Schwerpunkt wird dabei auf der Analyse der Entwicklung von Positionen und Zielen in den einzelnen Phasen des Gesetzgebungsprozesses liegen. In dem Zusammenhang soll herausgearbeitet werden, welche Faktoren Einfluss auf Positionsveränderungen genommen haben. Außerdem soll ermittelt werden, welche konkreten Maßnahmen und Taktiken der dbv ergriffen hat, um seine Ziele zu erreichen. Einer besonderen Betrachtung wird auch die Beziehung des dbv zum Börsenverein des Deutschen Buchhandels unterzogen, die in den Debatten um die Urheberrechtsänderungsgesetze von einigen Turbulenzen geprägt war. Am Ende wird eine Beurteilung des Erfolgs der Lobbyarbeit stehen.

Da die Lobbyaktivitäten des dbv auch immer als Reaktionen auf sich stetig verändernde politische Absichten gesehen werden müssen und somit eng mit der Abfolge des Gesetzgebungsprozesses verzahnt sind, ist der Kernteil der Arbeit (Kapitel 7-9) chronologisch angelegt.

Die Positionen und Aktionen gegnerischer Interessengruppen werden nur insoweit beleuchtet, als es für das Verständnis der Stellung der bibliothekarischen Lobby im Gesamtgefüge der Interessengruppen notwendig ist, da eine eingehendere Betrachtung über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde

2. Lobbyarbeit

Die Begriffe „Lobbying“ oder „Lobbyismus“ wecken bei vielen Menschen in Deutschland negative Assoziationen. Peter Lösche spricht in seinem Buch „Verbände und Lobbyismus in Deutschland“ sogar von dem Schimpfwort-Charakter des Wortes „Lobbyist“ und von „tief in der Gesellschaft angelegten Vorurteilen“, nach denen Lobbyismus in Verbindung mit illegitimen Interessen, heimlicher Macht und Korruption gebracht würde.²

Auch eine im Jahr 2012 von der Zeitschrift Stern in Auftrag gegebene Umfrage zum Ansehen des Bundestags, erhoben vom Meinungsforschungsinstitut Forsa, ergab, dass 75% der Befragten der Meinung waren, Lobbygruppen übten einen zu großen Einfluss auf politische Entscheidungen aus.³ Ein Kernpunkt der Kritik besteht nach Lösche darin, dass Lobbyisten (bzw. deren Ziele und Interessen) dem Gemeinwohl entgegenstünden.⁴ Dies ist bemerkenswert, wenn man bedenkt, dass Lobbying für Bibliotheken Lobbying **zugunsten** des Gemeinwohls ist. Bibliothekarische Interessenverbände verfolgen in erster Linie die Interessen ihrer Nutzer und sind nicht etwa auf Gewinnmaximierung ausgerichtet. Vor diesem Hintergrund ist es auch verständlich, dass Bibliotheksvertreter Begriffe wie „Lobbyarbeit“ oder „Lobbying“ weitaus unbefangener gebrauchen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass dort, wo Lobbyarbeit betrieben wird, auch unterschiedliche Interessen aufeinander treffen, denn ansonsten bestünde keine Notwendigkeit, für die eigenen Ziele zu kämpfen. Dies wiederum bedeutet, dass Bibliotheksverbände im Kampf um die Durchsetzung ihrer Ziele oftmals wirtschaftlich orientierten Verbänden oder Organisationen gegenüberstehen. Dass sich beim Aufeinandertreffen von kommerziellen und nicht kommerziellen Interessen Probleme ergeben können, wird

² Vgl. Peter Lösche: Verbände und Lobbyismus in Deutschland, 2007, S. 9

³ Vgl. Matthias Weber: Verheerendes Zeugnis für Parlamentarier, 2012
<http://www.stern.de/politik/deutschland/stern-umfrage-zum-ansehen-des-bundestags-verheerendes-zeugnis-fuer-parlamentarier-1859580.html> (Stand: 18.02.2013)

⁴ Vgl. Lösche: Verbände und Lobbyismus in Deutschland, S.9

gerade in der Urheberrechtsdebatte besonders deutlich, wie in dieser Arbeit noch aufgezeigt wird.

2.1. Definition

Die Begriffe Lobbying und Lobbyarbeit werden in dieser Arbeit synonym verwendet. Da im bibliothekarischen Umfeld der Begriff „Lobbyarbeit“ tendenziell häufiger gebraucht wird, wird dieser Begriff im Titel geführt.

Das Wort „Lobby“ geht auf die Vorhalle des Parlamentsgebäudes zurück, wo Interessenvertreter mit Politikern in Kontakt treten konnten.⁵ Teilweise wird auch behauptet, die Hotellobby des „Willard Hotel“ in Washington sei der Ausgangspunkt, da der ehemalige amerikanische Präsident Ulysses Grant (1869-77) die dort wartenden Interessenvertreter erstmalig als „Lobbyisten“ bezeichnet hätte.⁶

Nach Thomas Leif und Rudolf Speth bezeichnet Lobbying [...] *„die Beeinflussung der Regierung durch bestimmte Methoden, mit dem Ziel, die Anliegen von Interessengruppen möglichst umfassend bei politischen Entscheidungen durchzusetzen.“* Dabei würde Lobbying immer von Personen betrieben, die selbst nicht am Entscheidungsprozess beteiligt seien.⁷ Lobbying unterscheide sich insofern von bloßer Interessenvertretung, als dass Interessenvertretung kontinuierlich erfolge, während Lobbying immer Projektcharakter habe. Ferner zielle Lobbying immer auf die Beeinflussung oder Verhinderung konkreter Gesetzesvorhaben ab, wobei aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen jedes Lobbyingprojekts auch für jedes dieser Projekte eine spezielle Strategie notwendig sei.⁸ Von anderer Seite wird allerdings die Meinung vertreten, den größten

⁵ Vgl. Lösche: Verbände und Lobbyismus in Deutschland, S.62

⁶ Vgl. Peter Köppl: Lobbying. In: Handlexikon Public Affairs. Public Affairs und Politikmanagement 1, 2005, S.191-195, hier S. 192

⁷ Vgl. Thomas Leif ; Rudolf Speth: Die fünfte Gewalt-Anatomie des Lobbyismus in Deutschland. In: Die fünfte Gewalt. Lobbyismus in Deutschland, 2006, S. 10-36, hier S. 12

⁸ Vgl ebd., S. 13-14

Teil der Lobbyarbeit mache der langfristige Aufbau von Beziehungen aus und zwar bevor ein konkretes Anliegen vorliege.⁹

Leif und Speth betonen den informellen Charakter des Lobbying, so gebe es keine vorgegebenen Verfahren oder Regeln nach denen Lobbyingprozesse abläufen. Lobbyisten setzten dort an, wo Politiker und Beamte einen Handlungsspielraum bei Ihren Entscheidungen hätten. Mit dem informellen Charakter gehe darüber hinaus auch einher, dass Lobbyismus jenseits der Öffentlichkeit erfolge. Dies ergebe sich daraus, dass weder die Mitarbeiter der Regierung und Ministerien offen legen müssten, zu wem sie Kontakte pflegten, noch Lobbyisten ein Interesse daran hätten, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, zu welchen Politikern sie Kontakte unterhielten.¹⁰

2.2. Lobbyarbeit für Bibliotheken

Mit „Lobbyarbeit für Bibliotheken“ wird häufig die grundsätzliche Stärkung der Wertschätzung von Bibliotheken in der Gesellschaft verbunden. Gerade weil das Betreiben von öffentlichen Bibliotheken zu den freiwilligen Aufgaben der Kommunen gehört und sich Bibliotheken daher von Grund auf in einer unsicheren Position befinden, leuchtet es ein, dass „Lobbyarbeit **für** Bibliotheken“ oftmals ganz wörtlich zu nehmen ist und schlichtweg auf die Erhaltung bzw. Schaffung von Bibliotheken und deren Dienstleistungen abzielt. Nun ist die Verankerung der Bedeutung von Bibliotheken im Bewusstsein der Gesellschaft und damit auch im Bewusstsein von Entscheidungsträgern sicherlich ein kontinuierlicher Prozess. Orientiert man sich an Leifs und Speths Definition, nach der Lobbying stets Projektcharakter hat¹¹ und auf die Beeinflussung konkreter politischer Vorhaben abzielt¹², würde es sich bei „bewusstseinsverändernden“ Kampagnen demnach nur dann um Lobbyarbeit handeln, wenn eine Bibliothek sich beispielsweise mit konkreten Einsparungsvorhaben konfrontiert sähe und darum ihre Daseinsberechtigung gegenüber dem Träger untermauern wollte. Die Stärkung der Rolle der Bibliothe-

⁹ Vgl. Claudia Lux et al. : Öffentlichkeitsarbeit. In: Die moderne Bibliothek. Ein Kompendium der Bibliotheksverwaltung, 2004,S. 322-343, hier S. 339

¹⁰ Vgl. Leif ; Speth: : Die fünfte Gewalt-Anatomie des Lobbyismus in Deutschland, S. 14

¹¹ Vgl. ebd. S. 13-14

¹² Vgl. ebd. S.12

ken in der Gesellschaft, für die sich der Deutsche Bibliotheksverband nach eigener Aussage einsetzt, wäre demnach ein Ziel, das unabhängig von spezifischen politischen Entwicklungen besteht und somit kein direktes Lobbyingziel. Andererseits suggeriert Leifs und Speths Definition von Lobbyarbeit, dass es sich bei dem konkreten politischen Vorhaben, das der Lobbyist zu beeinflussen gewillt ist, um ein Vorhaben handelt, das von Seiten der Politik ausgeht. Wenn man nun annimmt, dass die Bibliotheken grundsätzlich in einer Position sind, in der sie ihren Wert demonstrieren müssen, liegt es auch nahe, dass konkrete Gesetzesvorhaben -wie etwa die Schaffung eines Bibliotheksgesetzes- nicht selbstverständlich durch Politiker auf die politische Tagesordnung gebracht werden. Die Initiative für ein solches politisches Vorhaben müsste oftmals von der bibliothekarischen Lobby ausgehen bzw. müsste bei politischen Entscheidungsträgern in geeigneter Weise ein Bewusstsein für die Bedeutung von Bibliotheken geweckt werden, so dass sie selbst erkennen, dass ein solches Gesetz auf den Weg gebracht werden sollte. Daher könnte man auch die Auffassung vertreten, dass das Merkmal des Projektcharakters auf bibliothekarische Lobbyarbeit nicht zwingend zu beziehen ist, weil Bibliotheken oftmals erst einmal die Voraussetzungen schaffen müssen, um ihre Anliegen auf die politische Agenda zu bringen und dies wiederum setzt eine gewisse Kontinuität voraus.

Über die bloße Selbsterhaltung hinaus gilt es aber auch, möglichst gute gesetzliche Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung bibliothekarischer Aufgaben zu schaffen, so etwa auf dem Gebiet des Urheberrechts. Hierbei besteht die Lobbyarbeit ganz konkret in Versuchen der Einflussnahme auf die Ausgestaltung von Rechtsnormen in konkreten Gesetzgebungsverfahren, was genau Leifs und Speths Definition von Lobbying entspricht. Aber auch wenn sich ein Lobbyingziel auf die Ausgestaltung einer Rechtsnorm eingrenzen lässt, spielt die grundsätzliche gesellschaftliche Bedeutung von Bibliotheken in der Argumentation bibliothekarischer Lobbygruppen immer wieder eine Rolle. Dies wird insbesondere in der Diskussion um urheberrechtliche Fragen deutlich. Während die Verlagsseite überwiegend Befürchtungen von Umsatzeinbußen ins Feld führt, stellen Bibliotheken bei der Argumentation für ihre Ziele stets die eigene gesamtgesellschaftliche Bedeutung heraus. Diese Situation ergibt sich natürlicherweise daraus, dass Bibliotheken keine kommerziellen Interessen verfolgen und sich meistens in staat-

licher Trägerschaft befinden. Demnach ist es einleuchtend, dass Lobbyarbeit für bibliothekarische Ziele immer auch Lobbyarbeit für Bibliotheken selbst impliziert.

3. Einfluss des Urheberrechtsgesetzes auf die bibliothekarische Praxis

Das Urheberrechtsgesetz bietet Urhebern von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst Schutz für diese Werke. Gemäß § 15 UrhG verfügt allein der Urheber über das Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten (dazu gehört die Vervielfältigung, Verbreitung und die Ausstellung) sowie über das Recht, es in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (hiervon sind u.a. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und das Senderecht erfasst). Ferner obliegt es dem Urheber, die ausschließlichen Nutzungsrechte an jemand anderen zu übertragen. Allein von dieser Regelung ausgehend, wären viele bibliotheksrelevante Handlungen nur mit der Zustimmung des Urhebers gestattet.

Nun beinhaltet das Urheberrechtsgesetz darüber hinaus aber auch sogenannte „Schrankenregelungen“, die die ausschließlichen Rechte des Urhebers im Interesse der Allgemeinheit eingrenzen. Sie erlauben bestimmte Nutzungshandlungen auch ohne vorherige Zustimmung des Rechteinhabers. Hier ein einfaches Beispiel: Ein Bibliotheksbenutzer kopiert einen Zeitschriftenaufsatz aus dem Bestand der Bibliothek zur privaten Nutzung. Das Vervielfältigungsrecht gehört zu den ausschließlichen Verwertungsrechten des Urhebers. Dennoch ist die Nutzungshandlung zulässig, da die in § 53 UrhG formulierte Schranke zu „Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch“ hier greift.

Die meisten Schranken sind an die Zahlung einer Vergütung durch die Schrankenbegünstigten gebunden. Dabei werden die Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen, die die Gelder schließlich an die Urheber ausschütten. In dem genannten Beispiel würden Bund und Länder gemäß dem geschlossenen Gesamtvertrag eine Gebühr an die VG Wort entrichten. Die VG Wort erhält darüber hinaus auch eine sogenannte Geräteabgabe von den Herstellern von Vervielfältigungsgeräten.

Im Zuge der Umsetzung der „EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ in das deutsche Urheberrechtsgesetz fanden eine Reihe von neuen Schranken Eingang in das UrhG, die relevant für die bibliothekarische Praxis sind. Sie sollen digitale Werknutzungen regeln. Neben der Schranke zum „Kopienversand auf Bestellung“ (§ 53a UrhG) handelt es sich um die Regelungen zur „Öffentlichen Zugänglichmachung für Wissenschaft und Forschung“ (§ 52a UrhG) sowie zur „Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven“ (§ 52b UrhG). Im Rahmen dieser Arbeit sollen die beiden zuletzt genannten Schranken im Fokus stehen.

3.1. § 52a UrhG - Öffentliche Zugänglichmachung für Bildung und Forschung

Heute gehört es für viele Hochschulprofessoren zur gängigen Lehrpraxis, Studierenden ihres Kurses Lehrmaterialien in einem elektronischen Semesterapparat oder in einer E-Learning-Umgebung zugänglich zu machen. Auch Forscher nutzen wissenschaftliche Texte auf webgestützten Arbeitsplattformen. Von solchen Werknutzungen sind auch Bibliotheken betroffen, denn häufig stammen die verwendeten Texte aus dem Bestand der Bibliothek, die zu der jeweiligen Bildungs- bzw. Forschungseinrichtung gehört. Denkbar ist auch, dass Mitarbeiter der Bibliothek die Einspeisung der Texte im Auftrag von Lehrkräften übernehmen.

Juristisch betrachtet handelt es sich bei diesen Nutzungen um Handlungen der „öffentlichen Zugänglichmachung“. Der Tatbestand der öffentlichen Zugänglichmachung fand mit dem § 19a im Zuge des sogenannten „ersten Korb“¹³ Eingang in das UrhG und wird erfüllt, wenn ein Werk drahtgebunden oder drahtlos Mitgliedern der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und diese an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl Zugriff auf das Werk haben. Die Zugänglichmachung erfasst also die Bereithaltung urheberrechtlich geschützter Werke zum Abruf in digitalen Netzen.¹⁴ § 19a UrhG gehört zu den aus-

¹³ Der Begriff bezeichnet die am 13.09.2003 in Kraft getretene erste Urheberrechtsnovelle, mit der die zwingenden Vorgaben der EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft umgesetzt wurden.

¹⁴ Vgl. Wiebe in Spindler/Schuster: Recht der elektronischen Medien: Kommentar, 2011, hier § 19a UrhG Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, II Tatbestandsvoraussetzungen, Rn. 2

schließlichen Verwertungsrechten des Urhebers. Um den Bedürfnissen von Wissenschaft und Bildung Rechnung zu tragen, wurde als Schranke zu § 19a UrhG der § 52a UrhG zur öffentlichen Zugänglichmachung für Wissenschaft und Forschung geschaffen. Die Nutzung von Texten auf webgestützten Lern- oder Arbeitsplattformen wird somit durch § 52a UrhG legitimiert. Allerdings gibt es Begrenzungen hinsichtlich des zulässigen Nutzungsumfangs.

Gemäß § 52a UrhG ist es zulässig:

(1) [...]

1. *veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder*

2. *veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung*

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) *Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.*

(3) *Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.*

(4) *Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.*

3.2. § 52b UrhG Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Wenn in einer Bibliothek urheberrechtlich geschützte Werke in elektronischer Form an PC-Arbeitsplätzen zur Nutzung bereitgestellt werden, handelt es sich hierbei ebenfalls um eine Form der öffentlichen Zugänglichmachung. Dementsprechend erfordert es in diesem Fall auch einer Urheberrechtsschranke, um der Nutzungshandlung eine Rechtsgrundlage zu geben. Eine solche Schranke wurde im Zuge des „Zweiten Korbs“¹⁵ mit dem § 52b UrhG geschaffen.

Gemäß § 52b ist es zulässig

[...]veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbzweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

¹⁵ Gemeint ist die am 01.01.2008 in Kraft getretene zweite Urheberrechtsnovelle, mit der Aspekte der EU-UrhRil umgesetzt wurden, bei denen die einzelnen Mitgliedsstaaten mehr Gestaltungsspielraum im nationalen Recht hatten.

4. EU-rechtliche Grundlagen für die Entwicklung der §§ 52a und 52b UrhG

Das ausschließliche Recht des Urhebers, die Zugänglichmachung seines Werks in unkörperlicher Form zu gestatten oder zu verbieten wurde erstmals im 1996 geschlossenen WIPO¹⁶ Urheberrechtsvertrag formuliert. Mit dem Vertrag sollte ein Beitrag zum Schutz elektronischer Werke geleistet werden. Hinsichtlich der Zulässigkeit urheberrechtlicher Schranken bezieht sich der Vertrag auf Art. 9 Abs. 2 der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ)¹⁷. Hier heißt es, dass Schranken 3 Kriterien erfüllen müssen: Sie dürfen nur bestimmte Sonderfälle erfassen, die normale Auswertung des Werks nicht beeinträchtigen und die berechtigten Interessen des Urhebers nicht übergebührlich verletzen. Diese drei Bedingungen werden unter dem Begriff „Dreistufentest“ zusammengefasst.

Die Inhalte des WIPO Urheberrechtsvertrags wurden in der 2001 verabschiedeten „EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ umgesetzt. Das im WIPO Urheberrechtsvertrag formulierte exklusive Recht des Urhebers auf die öffentliche Zugänglichmachung seines Werks findet sich in Art 3 der UrhRil wieder und musste von den Mitgliedsstaaten im nationalen Urheberrechtsgesetz ausgestaltet werden. Darüber hinaus schuf man in Art. 5 der UrhRil eine Reihe von Ausnahmen, die fakultativ in die jeweiligen nationalen Gesetze umgesetzt werden konnten. Dabei bildet **Art.5 Abs. 3a** die Grundlage für den § 52a UrhG.

Gemäß **Art. 5 Abs. 3 a** der Richtlinie können Ausnahmen vorgesehen werden

für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, sofern - außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist - die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, wann immer dies möglich ist, angegeben wird und soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist;

¹⁶ World Intellectual Property Organization, Weltorganisation für geistiges Eigentum

¹⁷ Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Vertrag zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, der am 9.9.1886 in Bern geschlossen wurde.

§ 52b UrhG fußt auf **Art. 5 Abs. 3n** der Richtlinie. Darin werden Ausnahmen gestattet

für die Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, für die keine Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten und die sich in den Sammlungen der Einrichtungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c) [Anmerkung A.B.: hier sind u.a. öffentliche Bibliotheken genannt] befinden, durch ihre Wiedergabe oder Zugänglichmachung für einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung und privater Studien auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen;

Der in Art.5 aufgeführte Katalog der Schranken ist abschließend. Das bedeutet, dass die EU-Mitgliedsstaaten keine weiteren darüber hinausgehenden Schranken in ihren nationalen Gesetzen verankern dürfen.

5. Wahrnehmung bibliothekarischer Lobbyarbeit auf dem Gebiet des Urheberrechts

Bibliothekarische Lobbyarbeit im Bereich des Urheberrechts wird auf europäischer Ebene hauptsächlich von EBLIDA (European Bureau of Library, Information and Documentation Association) betrieben. Der europäische Dachverband der nationalen Bibliotheks-, Informations-, Dokumentations- und Archivverbänden und –institutionen, vertritt schwerpunktmäßig die Interessen der Mitglieder vor europäischen Institutionen und politischen Entscheidungsträgern. Darin besteht eine besondere Wichtigkeit, weil Gesetzesnovellen des EU-Parlaments oft in den Gesetzen aller Mitgliedsstaaten verankert werden.¹⁸ Das gilt auch für viele Punkte der EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, die die Grundlage für die §§ 52a und b bildet. Die Entstehung der EU-Richtlinie unterlag somit also auch den Lobbyaktivitäten von EBLIDA. Aber auch das Deutsche Bibliotheksinstitut (DBI), das bis zu seiner Auflösung¹⁹ als Serviceeinrichtung für die Gesamtheit der deutschen Bibliotheken fungierte, vertrat die Interessen der Bibliotheken mit seiner Rechtskommission national wie auch international auf diesem Gebiet. Dabei arbeitete die DBI-Rechtskommission im

¹⁸ Vgl. Engelbert Plassmann et al.: Bibliotheken und Informationsgesellschaft in Deutschland. Eine Einführung, 2006, S. 121

¹⁹ der Wissenschaftsrat gab am 14.11.1997 die umstrittene Empfehlung heraus, die Förderung des DBI nicht fortzusetzen, woraufhin Bund und Länder die Finanzierung beendeten.

Auftrag bzw. in Kollaboration mit dem Dachverband Bundesverein Deutscher Bibliotheksverbände e.V. (BDB)²⁰ und dem dbv.

Laut Bericht der Frühjahrssitzung der DBI Rechtskommission im Jahr 1998 entwarf die Kommission beispielsweise zusammen mit dem BDB eine gemeinsame Stellungnahme zu dem Richtlinien-Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates, mit dem Ziel, diesen Richtlinien-Vorschlag zu revidieren, da die Ausnahmeregelungen zugunsten von Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen ihrer Ansicht nach zu eng gefasst waren. Auch die 3-Stufen-Strategie, die zur Erreichung dieser Revision führen sollte, wurde von der DBI Rechtskommission beschlossen. So sollte eine Kurzfassung der Stellungnahme dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) zugesandt und eine um politische Argumente erweiterte Stellungnahme u.a. den Mitgliedern von Ausschüssen des Europäischen Parlaments und an Bundestagsabgeordnete übermittelt werden. In einem dritten Schritt, so der Plan, würden BDB und DBI dem BMJ einen eigenen Gesetzesvorschlag zur Umsetzung der UrhRil in das deutsche Urheberrechtsgesetz zukommen lassen, nachdem ein entsprechender Referentenentwurf vorliege.²¹ Hier wird deutlich, dass das DBI wesentlich an der Koordination bibliothekarischer Urheberrechts-Lobbyarbeit beteiligt war.

Nachdem die Auflösung des DBI beschlossen worden war, sollten die Dienstleistungen in einer 3-jährigen Abwicklungsfrist Schritt für Schritt reduziert und das Personal auf andere Einrichtungen verteilt werden. Während dieser Übergangszeit bestand das DBI als nachgeordnete Einrichtung des Landes Berlin unter dem Namen „Ehemaliges Deutsches Bibliotheksinstitut“ (EDBI) inklusive der EDBI-Rechtskommission weiter.²²

²⁰ Name bis 01.07.2004, dann Umbenennung in „Bibliothek und Information Deutschland“ (BID)

²¹ Vgl. Regina Elias: Rechtskommission des DBI. Frühjahrssitzung 1998. In: Bibliotheksdienst 32. Jg. (1998) H. 5, S. 939-942, hier S. 940

²² Vgl. DBI: Gesetz über die Auflösung des deutschen Bibliotheksinstituts. In: Bibliotheksdienst 33.Jg. (1999) H. 10, S. 1737-1739, hier: S. 1739

Der Vorstand des dbv beschloss im Jahr 2001, die Kommissionsarbeit des EDBI zu übernehmen.²³ Für die EDBI-Rechtskommission war ursprünglich vorgesehen, sie als „zeitlich befristeten Rechtsausschuss“ in das geplante „Innovationszentrum für Bibliotheken“ (IZB) zu integrieren. Da die Errichtung des IZB letztlich scheiterte, ging die EDBI-Rechtskommission so wie die anderen EDBI-Fachkommissionen im dbv auf.²⁴ Dementsprechend wird die Lobbyarbeit auf dem Gebiet des Urheberrechts seitdem hauptsächlich von der dbv-Rechtskommission wahrgenommen.

6. Interessierte Kreise bei den Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der UrhRil in das deutsche UrhG

Es ist bezeichnend, dass die ehemalige Justizministerin Brigitte Zypries die Teilnehmer des Symposiums „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft – Auftakt zum zweiten Korb“ als „Mitglieder der Urheberrechtsfamilie“²⁵ bezeichnete. Denn die Einbindung der interessierten Kreise war in den Gesetzgebungsprozessen zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft besonders stark ausgeprägt. Zu den sogenannten „interessierten Kreisen“ zählen alle Interessengruppen, die von den Urheberrechtsänderungen betroffen sind. Geht es nun um die Ausgestaltung von Schrankenregelungen, so lassen sich zunächst grob zwei Lager ausmachen:

Auf der einen Seite stehen die Urheber und Verwerter (und im weiteren Sinne auch die Verwertungsgesellschaften als Vertreter der Urheber), die ein legitimes Interesse daran haben, wirtschaftlichen Nutzen aus einem Werk zu ziehen. Dementsprechend sind sie wenig an der Ausgestaltung von Urheberrechtsschranken zugunsten der Allgemeinheit

²³ Vgl. Friedrich Geißelmann: Deutscher Bibliotheksverband. Jahresbericht des Vorstands für das Jahr 2002. Erstattet auf der Mitgliederversammlung des dbv am 10.04.2003, S. 8
http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/ueber_uns/vorstandsberichte/dbv_Vorstandsbericht_2002.pdf (Stand: 15.03.13)

²⁴ Vgl. Helmut Rösner: Rechtskommission des EDBI. Herbstsitzung in Berlin. In: Bibliotheksdienst Jg. 34 (2000) H. 12, S. 2036-2041, hier: S. 2036

²⁵ Vgl. Brigitte Zypries: Das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. Bestandsaufnahme und Überlegungen zum weiteren Handlungsbedarf. Rede der Bundesministerin der Justiz beim Symposium in München am 16. September 2003 http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/auftakt/UrhR_Rede.pdf [Stand: 18.03.13]

und einer damit einhergehenden freieren Werknutzung interessiert. Denen gegenüber stehen die Interessen der gemeinen Nutzer, an einer möglichst freien und unkomplizierten Werknutzung, die durch entsprechende Schrankenregelungen gewährleistet wird. Nun sind Nutzer also durchaus zu den „interessierten Kreisen“ zu zählen, als „diffuse Masse“ aber in keiner günstigen Position, um in einem Gesetzgebungsverfahren als Lobbyisten für ihre eigenen Interessen zu kämpfen. Geeigneter für diese Aufgabe sind Verbände oder Dachverbände, wie etwa der Deutsche Kulturrat, und nicht zuletzt auch Bibliotheksverbände. Es liegt nahe, dass Bibliotheken, deren Aufgabe die optimale Informationsversorgung der Bevölkerung (bzw. je nach Funktionsstufe die Informationsversorgung einer definierten Benutzergruppe) ist und die durch die Zugänglichmachung von Informationen selbst urheberrechtlich relevante Handlungen ausführen, prädestiniert dafür sind, durch ihre Interessenverbände stellvertretend für die Nutzer lobbyistisch aktiv zu werden.

„Es hat keinen Sinn, wenn wir uns in Berlin vor ein leeres Blatt Papier setzen und Regelungen aufschreiben. Weil die Materie so kompliziert ist und so vielfältige Kenntnisse erfordert, wollen wir möglichst viel Sachverstand zusammenführen“²⁶, so Zypries auf dem Urheberrechtssymposium. Nun ist dies sicher eine optimistische Formulierung, denn nicht nur die Materie sondern auch und vor allem den geballten „Sachverstand“ unter einen Hut zu bringen, also eine Balance zwischen den divergierenden Interessen herzustellen, ist kompliziert. Gabriele Beger²⁷, Urheberrechtsexpertin und treibende Kraft bibliothekarischer Lobbyarbeit auf diesem Gebiet, meint, dass ein Interessenkonflikt -bei allem Verständnis füreinander- real existiert. Sie ist der Auffassung, dass Bibliotheken ihren Informations- und Bildungsauftrag nicht gefährden und daher auch nicht die Rolle eines Marktteilnehmers unter anderen spielen können und stellt diese Ansicht der Aussage des Verlegers Wolf D. von Lucius gegenüber²⁸, nach der Rechteinhaber ihre Rechte immer demjenigen übertragen würden, der am besten für wettbewerbsfähige

²⁶ Vgl. Brigitte Zypries: Das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. Bestandsaufnahme und Überlegungen zum weiteren Handlungsbedarf. Rede der Bundesministerin der Justiz beim Symposium in München am 16. September 2003

²⁷ Gabriele Beger ist Direktorin der SUB Hamburg und war u.a. Vorsitzende des dbv (2007-2010) und Mitglied der DBI- bzw. dbv-Rechtskommission (1994-2007)

²⁸ Vgl. Gabriele Beger: Wissen als Ware oder öffentliches Gut. Balance der Interessen. In: Gut zu Wissen. Links zur Wissensgesellschaft, 2002, S. 198-206, hier: S. 205

Preise Sorge und ihre Werke somit am besten verbreite²⁹. Um die langwierige und kontroverse Diskussionsführung, um einige Urheberrechtsschranken richtig einzuordnen, ist es wichtig, sich dieses objektiven Interessenkonflikts bewusst zu sein.

7. Entwicklung der Positionen und Ziele des dbv hinsichtlich der Ausgestaltung einer Urheberrechtsschranke zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung während der einzelnen Phasen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der UrhRil

7.1. Erste Positionierung des dbv nach Verabschiedung der UrhRil

Wie bereits dargestellt, beinhaltete die UrhRil u.a. das neue exklusive Recht des Urhebers, die öffentliche Wiedergabe seines Werkes (Artikel 3) zu erlauben oder zu verbieten. Klar war: Dieses exklusive Recht muss verbindlich in den Gesetzen der EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Ebenso klar war: Schranken dieses exklusiven Rechts sind, wie alle anderen in der UrhRil genannten Schranken, fakultativ. So ergab sich für potentielle Schrankenbegünstigte, wie etwa Bibliotheken, eine besondere Motivation, um lobbyistisch aktiv zu werden. Denn würden entsprechende Schranken nicht oder zu eng ausgestaltet, bestünde die Gefahr, dass Nutzungshandlungen, die bislang problemlos möglich waren, es plötzlich nicht mehr wären.

Für die bibliothekarische Lobby schien also zunächst die logische Konsequenz, festzustellen, welche Handlungen bei der Nutzung einer Bibliothek von den Neuerungen der UrhRil betroffen wären und welche der dort genannten Schranken greifen würden. Dementsprechend ist die erste Stellungnahme, die der dbv nach Inkrafttreten der UrhRil herausgab, noch stark auf Bibliotheksbenutzungshandlungen im engeren Sinne fokussiert, so z.B. auf die Werkwiedergabe im Bibliotheksintranet.³⁰ Handlungen, die die

²⁹ Vgl. Lucius, Wolf D. von: Unveränderter Eckstein moderner Wirtschaften, in: Börsenblatt vom 14. Juli 1998, S. 14

³⁰ Vgl. Gabriele Beger, Rechtskommission des EDBI im Auftrag des dbv: Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts und

Bibliothek weniger unmittelbar und auch nicht zwangsläufig betreffen, wie etwa das Einstellen von Lehrmaterialien auf elektronischen Plattformen durch Lehrkräfte (die Lehrmaterialien können, müssen aber nicht aus dem Bestand einer Bibliothek stammen), werden nicht direkt thematisiert, obwohl sich aus dem in Art.3 der UrhRil formulierten neuen exklusiven Recht des Urhebers zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung seines Werkes auch für Nutzungshandlungen auf netzgestützten Lern- und Arbeitsplattformen eine Problematik ergibt.

Dennoch strebte der dbv hinsichtlich der öffentlichen Wiedergabe eine Regelung an, die sehr umfassend war und die bibliotheksrelevante Ausnahmen des Art.5 Abs.3 der UrhRil umsetzte.³¹ Zu diesen Ausnahmen zählten laut Stellungnahme u.a. die in Art.5 Abs. 3a der UrhRil formulierte Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe im Rahmen des Unterrichts, der Wissenschaft und Lehre und auch die in Art.5 Abs. 3n ausgestaltete Zugänglichmachung von Bibliotheksbeständen innerhalb der Einrichtung.³² Das bedeutet also, dass der dbv die später in den §§ 52a und 52b UrhG getrennt geregelten Tatbestände ursprünglich mit einer einzigen Rechtsnorm erfassen wollte. Man forderte, dass der neue Öffentlichkeitsbegriff in Übereinstimmung mit den genannten (für Bibliotheken relevanten) Ausnahmen in den § 52 UrhG aufgenommen werden sollte.³³ Hierbei übernahm man in Abs. 1 den Wortlaut des damals aktuellen Diskussionsentwurfs zum 5. Urheberrechtsänderungsgesetz. Dort heißt es:

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, mit Ausnahme der nicht lediglich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Angehörigen der Öffentlichkeit bestimmten Übertragung, der Sendung der öffentlichen bühnenmäßigen Darstellung sowie, im Falle eines Filmwerkes, der Vorführung, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen

der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in das deutsche Urheberrechtsgesetz. 25.07.01, S. 1

³¹ Vgl. Gabriele Beger, Rechtskommission des EDBI im Auftrag des dbv: Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in das deutsche Urheberrechtsgesetz. 25.07.01, S. 2

³² Vgl. ebd. S. 1-2

³³ Vgl. ebd. S. 2

werden und im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält. Für die nach Satz 1 zulässige öffentliche Wiedergabe mit Ausnahme der für einen bestimmt abgegrenzten Kreis der Öffentlichkeit von Angehörigen der Öffentlichkeit bestimmten Übertragung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Zusätzlich führt der Formulierungsvorschlag einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ein:

(2) Abs.1 findet auch Anwendung auf die öffentliche Wiedergabe und Übertragung durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen. Die Vergütungspflicht entfällt, wenn die öffentliche Wiedergabe einschließlich der Übertragung für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Angehörigen der Öffentlichkeit bestimmt ist und kein kommerzieller Zweck verfolgt wird.³⁴

In der Begründung wird angegeben, dass der Begriff des „Veranstalters“ (in Abs. 1) Tätigkeiten von der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen wie Bibliotheken und **anderen Bildungseinrichtungen** nicht ausreichend abdecke. Es müsse hier eine Erläuterung gegeben werden, um sicherzustellen, dass die in Art. 5 Abs. 3 der UrhRil formulierten Ausnahmen sich zweifelsfrei in die Systematik des deutschen Urheberrechts einfügen.³⁵ Dementsprechend schließt der dbv „andere Bildungseinrichtungen“ also durchaus in den Kreis der Schrankenbegünstigten mit ein. Hinsichtlich der Definition eines „bestimmt abgegrenzten Kreises von Angehörigen der Öffentlichkeit“ wird sich in der Stellungnahme allerdings wieder nur auf den Geltungsbereich von Bibliotheken bzw. auf Werkwiedergaben im Bibliotheksintranet bezogen.³⁶ Insgesamt entsteht also der Eindruck, als hätte der dbv öffentliche Zugänglichmachungen im –nicht zwingend bibliotheksbezogenen- Kontext von Wissenschaft und Lehre zu Beginn gar nicht so sehr auf der Agenda gehabt.

³⁴ Vgl. Gabriele Beger, Rechtskommission des EDBI im Auftrag des dbv: Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in das deutsche Urheberrechtsgesetz. 25.07.01, S. 2

³⁵ Vgl. ebd. S. 4-5

³⁶ Vgl. ebd. S. 5

Den Beginn eines kooperativen Vorgehens der Bibliotheksseite mit ähnlichen Interessenvertretern (insbesondere der Wissenschaft) markierte laut Einschätzung von Gabriele Beger ein Hearing zur Umsetzung der UrhRil, das von Beger initiiert und vom BDB, dem Wissenschaftszentrum Berlin sowie der Böll-Stiftung veranstaltet wurde.³⁷ Dieses Hearing mit dem Titel „Wert der Information: Ware oder öffentliches Gut“ fand am 30.11.01 im Berliner Rathaus statt und war damit taktisch günstig terminiert, denn 3 Tage zuvor wurde eine parlamentarische Anhörung zur Umsetzung der UrhRil veranstaltet, die laut dem Publizisten Volker Grassmuck von der Rechteindustrie und den Verwertungsgesellschaften dominiert worden war.³⁸ Dass dem so sein würde, hatte die bibliothekarische Seite scheinbar also schon im Vorfeld mit einkalkuliert. Durch das Hearing im Berliner Rathaus sollte vor allem den geladenen Vertretern aus der Politik, d.h. insbesondere dem BMJ, den rechtspolitischen Sprechern der Fraktionen und dem Rechtsausschuss des Bundestags³⁹, auch die Position der Gegenseite verdeutlicht⁴⁰ und eine potentiell von der Richtlinie ausgehende Gefährdung der Informationsfreiheit abgewendet werden⁴¹. Darüber hinaus war Ziel des Hearings aber auch, die Öffentlichkeit über Veränderungen zu informieren, die durch die UrhRil beim digitalen Informationszugang entstehen würden.⁴² Neben politischen Vertretern waren daher auch die Presse sowie interessierte Verbände und Institutionen anwesend⁴³, darunter im Übrigen auch

³⁷ Persönliche Auskunft von Gabriele Beger an die Verfasserin vom 21.11.2012 (siehe Anhang 1)

³⁸ Vgl. Volker Grassmuck: Das Urheberrecht vom Kopf auf die Füße stellen. Hearing zur EU-Urheberrechtsrichtlinie. In: Telepolis, 12.01.02 URL: <http://www.heise.de/tp/artikel/11/11547/1.html> [20.04.13]

³⁹ Vgl. Gabriele Beger: Konzept-Entwurf Hearing der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände und des Wissenschaftszentrums Berlin zur Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie der EU in das Urheberrechtsgesetz, 29.10.2001

⁴⁰ Vgl. Volker Grassmuck: Das Urheberrecht vom Kopf auf die Füße stellen. Hearing zur EU-Urheberrechtsrichtlinie. In: Telepolis, 12.01.02

⁴¹ Vgl. Gabriele Beger: Konzept-Entwurf Hearing der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände und des Wissenschaftszentrums Berlin zur Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie der EU in das Urheberrechtsgesetz, 29.10.2001

⁴² Vgl. ebd.

⁴³ Vgl. ebd.

ein paar wenige Vertreter der Rechteindustrie⁴⁴. Beger ist der Auffassung, dass das Hearing dazu beitrug, dass die §§ 52a und 52b überhaupt Eingang in das UrhG fanden.⁴⁵

7.2. Referentenentwurf und erster Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Am 18.März 2002 gab das BMJ den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft heraus. Hierin wurde der Tatbestand der öffentlichen Zugänglichmachung als exklusives Recht des Urhebers erstmals in dem neuen § 19a ausgestaltet.⁴⁶ Auch eine Schranke dieses Rechts in Form einer Erweiterung des § 52 war vorgesehen. § 52 des Referentenentwurfs sieht u.a. vor, dass die öffentliche Zugänglichmachung von Werken erlaubnis- und vergütungsfrei zulässig sein soll, wenn die Nutzer lediglich einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Angehörigen der Öffentlichkeit bilden und keine Erwerbszwecke verfolgt werden.⁴⁷ Der Erläuterung zu dem ergänzten Paragraphen ist zu entnehmen, dass Bildungseinrichtungen, Behörden und Vereine als mögliche Schrankenbegünstigte in Frage kommen.⁴⁸

In dem Gesetzesentwurf, den die Bundesregierung am 31.Juli 2002 herausgab, ist der Kreis der Zugriffsberechtigten im Rahmen der öffentlichen Zugänglichmachung wiederum enger gefasst. Der neue § 52a UrhG (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung) privilegiert ausschließlich einen bestimmt abgegrenzten Kreis von **Unterrichtsteilnehmern** oder **wissenschaftlich Forschenden**. Behörden oder Vereine fallen als Begünstigte somit weg. § 52 a UrhG Abs. 2 gestattet zudem auch Vervielfältigungen, die mit der öffentlichen Zugänglichmachung in Zusammenhang stehen. Die

⁴⁴ Vgl. Vgl. Volker Grassmuck: Das Urheberrecht vom Kopf auf die Füße stellen. Hearing zur EU-Urheberrechtsrichtlinie. In: Telepolis, 12.01.02 [20.04.13]

⁴⁵ Persönliche Auskunft von Gabriele Beger an die Verfasserin vom 21.11.2012

⁴⁶ Vgl. Bundesministerium der Justiz: Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, 18.03.02, S.3 URL: http://www.urheberrecht.org/topic/InfoRiLi/ent/RefEntw_Infoges_18_3_02.pdf (Stand: 19.05.13)

⁴⁷ Vgl. ebd. S. 6

⁴⁸ Vgl. ebd. S. 33

Vergütungsfreiheit, die der Referentenentwurf für die öffentliche Zugänglichmachung innerhalb eines begrenzten Personenkreises grundsätzlich vorsieht, gewährt der Regierungsentwurf nur zum Zweck der Veranschaulichung im Unterricht. Erfolgt die öffentliche Zugänglichmachung (und damit verbundene Vervielfältigungen) zur eigenen wissenschaftlichen Forschung, so soll eine Vergütung an eine Verwertungsgesellschaft gezahlt werden. Darüber hinaus sind nur Nutzungshandlungen zur Verfolgung nicht-kommerzieller Zwecke von § 52 a UrhG erfasst und die Zugänglichmachung muss „zu dem jeweiligen Zweck geboten“ sein.⁴⁹

Im Vergleich zur später verabschiedeten Fassung des § 52a kann die des Regierungsentwurfs als sehr weite Schrankenregelung eingeschätzt werden. In einer gemeinsamen Erklärung von BDB, dbv und der Deutschen Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis e.V. (DGI) zum Regierungsentwurf wird die Ausgestaltung des § 52a UrhG als eine jener Regelungen herausgestellt, die den Vorstellungen der Verbände entsprechen.⁵⁰ Zu diesem Zeitpunkt konnte die bibliothekarische Lobby noch nicht wissen, welche Wellen der Empörung die Fassung des § 52a des ersten Regierungsentwurfs nach sich ziehen würden. Man beschränkte sich in der Stellungnahme darauf, den § 52a UrhG positiv zur Kenntnis zu nehmen und legte den Schwerpunkt in dieser Stellungnahme augenscheinlich auf jene Inhalte der UrhRil, die noch nicht ausgestaltet wurden. Dazu gehörte auch die Zugänglichmachung an elektronischen Leseplätzen in der Bibliothek.

7.3. Stellungnahme des Bundesrats zum Regierungsentwurf und Gegenäußerung der Bundesregierung

In seiner Stellungnahme vom 27.09.02 äußerte sich der Bundesrat äußerst kritisch zu der Formulierung des § 52a im Regierungsentwurf. Schon in den allgemeinen Äußerungen zum Gesetzentwurf heißt es, die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen hätten die Interessen und Vorschläge der einzelnen Wirtschaftsgruppen nicht in ausreichendem Maße bedacht, was Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden

⁴⁹ Vgl. BR-Drs. 684/02 S. 7

⁵⁰ Vgl. BDB, dbv, DGI: Gemeinsame Erklärung zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, 06.09.02 URL: http://www.urheberrecht.org/topic/InfoRiLi/st/Gemeins_Erkl.pdf (Stand: 18.05.13)

belegten.⁵¹ Schaut man sich einige dieser Stellungnahmen an, so wird man feststellen, dass § 52a einer der am meisten kritisierten Paragraphen war. Dies lässt sich allein schon daran festmachen, dass es eine Vielzahl von Stellungnahmen gab, die sich ausschließlich auf § 52a bezogen, so z.B. vom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM)⁵² oder dem Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V. (BVV)⁵³. Demnach kann die spätere restriktivere Fassung des § 52a UrhG also in direkter Weise auf die Lobbyarbeit der Verwerterseite zurückgeführt werden.

Zum besseren Verständnis sollen die Kritikpunkte des Bundesrats im Folgenden kurz dargestellt werden, da sie die Essenz wesentlicher Bedenken der Gegenlobby bildet: Kritisiert wurde insbesondere, dass die Vergütungsregelung sowie das Ausmaß des zulässigen Eingriffs für öffentliche Zugänglichmachungen im Rahmen von 52a in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zu der Vergütungsregelung für Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht im Rahmen von § 53 UrhG stünden. Es wird argumentiert, dass für den Urheber kein wesentlicher Unterschied bestehe zwischen einer Vervielfältigungshandlung im Zuge der öffentlichen Zugänglichmachung – als Beispiel werden parallele Werkwiedergaben an PC-Bildschirmen durch Schüler einer Schulklasse genannt – und der durch § 53 UrhG abgedeckten Herstellung von (analogen) Kopien für den Schulunterricht. Es sei daher nicht einzusehen, weshalb im Rahmen von § 52a **komplette Werke vergütungsfrei** genutzt werden könnten, während laut § 53 UrhG nur die Vervielfältigung von **kleinen Teilen** eines Werkes, von Werken **geringen Umfangs** und von **einzelnen** Beiträgen aus Zeitungen oder Zeitschriften **vergütungspflichtig** vervielfältigt werden dürften. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf die Gefahr hin, dass die strengeren Regelungen des § 53 UrhG umgangen werden könnten, indem vor der Vervielfältigung eine öffentliche Zugänglichmachung im Rahmen von § 52a erfolge. Außerdem sei die Formulierung in § 52a Abs. 1 Nr. 1 „zur Veranschauli-

⁵¹ Vgl. BR-Drs. 684/02

⁵² Vgl. BITKOM: Stellungnahme zu § 52a Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Stand 30.07.2002), 11.10.02 URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/st/BITKOM-Stellungn-11-10-02.pdf> (18.05.13)

⁵³ Vgl. BVV: Stellungnahme zu § 52a RegE, 09.10.02 URL: http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/st/BVV_Stellungn_52a.pdf

„Gebrauch im Unterricht“ nicht sehr präzise und es sei auch unklar, ob im Rahmen des „Gebotenseins zum jeweiligen Zweck“ ein ganzes Werk in ein Übertragungsnetz eingestellt und sukzessive etwa Schulklassen mehrerer Jahrgänge zur Verfügung gestellt und im Zuge dessen vervielfältigt werden dürfte. Durch ein solches Verhalten sieht der Bundesrat den Primärmarkt der Schulbuchverlage bedroht, da jede Schule nur jeweils ein Exemplar eines Werkes anschaffen und über § 52a nutzen könnte. Das im Regierungsentwurf formulierte Argument, die Urheber erhielten bereits eine Vergütung über die pauschale Abgabe, die Hersteller von Geräten zur Vervielfältigung zahlen müssten, entkräftet der Bundesrat mit dem Einwand, dass nur Urheber, bei deren Werken anzunehmen sei, dass sie im Rahmen von § 53 UrhG genutzt werden, eine Vergütung erhielten. Wenn nun davon auszugehen sei, dass Werke wie etwa Schulbücher eher im Rahmen von § 52a öffentlich zugänglich gemacht würden, sinke die Wahrscheinlichkeit einer Nutzung im Rahmen von § 53 UrhG, und somit würde dann auch keine Vergütung der Urheber erfolgen. Letztlich entstehe laut Bundesrat die paradoxe Situation, dass die hinsichtlich des Werkumfangs unbeschränkte Vervielfältigungshandlung im Zuge von § 52a vergütungsfrei sei, während die den Urheber (aufgrund der Beschränkung auf Werkteile) weniger einschränkende Nutzung im Rahmen des § 53 UrhG einer Vergütungspflicht unterliege.⁵⁴

Die ausführliche Stellungnahme des Bundesrats zu § 52a war mit Grund dafür, dass das BMJ noch eine gesonderte Anhörung der beteiligten Kreise zu diesem Paragraphen anberaume.⁵⁵ Eine erste Anhörung zur Umsetzung der UrhRil hatte es bereits nach Vorliegen des Referentenentwurfs gegeben. Zu diesem Zeitpunkt existierte § 52a allerdings noch nicht.

Der dbv und der BDB wurden bei der Anhörung zu § 52a von Dr. Gabriele Beger vertreten. Aus einem Kurzbericht des Instituts für Urheber- und Medienrecht geht hervor, dass Beger dort die Wichtigkeit der Schrankenregelung mit dem Argument betonte, dass es kaum möglich wäre, Unterrichtsteilnehmer mit neuen Technologien vertraut zu machen oder ungehindert zu forschen, wenn vorher Lizenzverhandlungen geführt wer-

⁵⁴ Vgl. Bundesrat: Stellungnahme des Bundesrates zu BR-Drs. 684/02

⁵⁵ Vgl. Institut für Urheber- und Medienrecht: Kurzbericht über die Anhörung zu § 52a UrhG am 15.10.2002, 21.10.02, URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/anhoerung52a.php> (18.05.13)

den müssten. Die bei der Anhörung vertreten Positionen der Verwerterseite – darunter u.a. des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels und des Verbands Bildungsmedien e.V.- spiegeln im Wesentlichen die Kritikpunkte des Bundesrats, was nur allzu logisch ist, da der Bundesrat seine Kritik auch aus den Stellungnahmen der entsprechenden Interessenverbände zog. Im Kern sahen die Kritiker durch § 52a den kommerziellen Absatz von Lehrmedien gefährdet und keine dringende Notwendigkeit der Schranke für Bildung und Forschung. Die Forderungen reichten von Beschränkungen des zulässigen Nutzungsumfangs bis hin zu einer vollständigen Abschaffung des § 52a UrhG. Dr. Christian Sprang vom Börsenverein hielt allenfalls die Regelung über eine Zwangslizenz für denkbar.⁵⁶

Letztlich war es eher die Seite der „Schrankengegner“, die sich bei der Anhörung durchsetzen konnte, denn die Bundesregierung stimmt der Kritik des Bundesrats in ihrer Gegenäußerung in vielen Punkten zu und führt dies auch auf die Ergebnisse der Anhörung zurück.⁵⁷

Man sollte in dem Zusammenhang allerdings nicht außer Acht lassen, dass die Debatte über eine Urheberrechtsschranke immer eine Debatte über eine Ausnahmeregelung ist. Das Urheberrechtsgesetz ist zunächst einmal darauf ausgerichtet, Urhebern Schutz für ihre Werke zu bieten. Dass zugunsten der Allgemeinheit Schranken des Urheberrechts ausgestaltet werden können, deutet schon darauf hin, dass Urheber und Schrankennutzer kein gleichwertiges Anrecht auf die Werknutzung haben. Zum einen suggeriert der Terminus der „Schranke“, dass natürlicherweise dem Urheber die Nutzungsrechte an seinem Werk zustehen und zum anderen sagt die Tatsache, dass die EU-UrhRil vorsieht, dass Schranken ausgestaltet werden **könnten**, während die Exklusivrechte des Urhebers in das nationale Gesetz umgesetzt werden **müssen** schon viel über die Wertigkeiten aus. Die Einschätzung liegt nahe, dass potentielle Schrankenbegünstigte, wie etwa die bibliothekarische Lobby, zwangsläufig in einer unterlegenen Position waren.

⁵⁶ Vgl. Institut für Urheber- und Medienrecht: Kurzbericht über die Anhörung zu § 52a UrhG am 15.10.2002, 21.10.02

⁵⁷ Vgl. BMJ: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats vom 27.09.2002 zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, S. 4 (Stand: 06.11.2002) URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/ent/11523.pdf> (18.05.13)

Nun stellt sich die Frage, ob aus der Tatsache, dass die Interessen der Schrankenbegünstigten denen der Verwertungsindustrie entgegenstehen folgt, dass die Verwerter entsprechend in einer **überlegenen** Position waren. Dies müsste bedeuten, dass die Interessen der Urheber denen der Verwerter entsprechen. Fest steht sicherlich, dass die Interessen des Urhebers über finanzielle Aspekte hinausgehen. So hat ein Urheber etwa ein Interesse daran, seine geistige Schöpfung vor Verletzungen zu schützen und sein Ansehen als Schöpfer des Werkes zu bewahren⁵⁸, was ihm im Rahmen der Urheberpersönlichkeitsrechte im UrhG auch zugesichert wird. Der Rechtswissenschaftlerin Gunda Dreyer muss allerdings zugestimmt werden, wenn sie äußert, die Interessen von Urhebern und Verwertern seien häufig nicht eindeutig voneinander zu trennen. Dreyer zufolge sei dies der Fall, wenn die Gefahr bestünde, dass Schrankennutzungen sich negativ auf den Absatz eines Werks auswirkten und somit weniger Gewinn erzielt werde.⁵⁹ Sie betont dabei, dass dies auch gelte, wenn Urheber die Nutzungsrechte gegen eine Pauschale an einen Verwerter abgetreten hätten und somit zunächst nicht direkt von schrankenbedingten Umsatzeinbußen betroffen wären, da sich die Folgen der Schranke langfristig auf die Vertragsverhandlungen und letztlich auf das Vergütungssystem zwischen Urheber und Verwerter auswirken könnten.⁶⁰

Betrachtet man diese Verwobenheit der (finanziellen) Urheber- und Verwerter-Interessen nun vor dem Hintergrund eines in erster Linie auf den Schutz von Urheberinteressen ausgerichteten Gesetzes, so verwundert es nicht, dass die Bundesregierung die Befürchtungen der Verwerterseite ernst nahm und in ihrer Gegenäußerung zu dem Schluss kam, einigen Kritikpunkten des Bundesrates am Regierungsentwurf beizupflichten.

Die Bundesregierung hielt es nun für angemessen, die Zugänglichmachung bzw. Vielfältigung im Rahmen von § 52a, entsprechend der Regelung zur Privatkopie (§ 53 UrhG), auf Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie Beiträge aus Zeitungen

⁵⁸ Vgl. Claire Dietz in: Artur-Axel Wandtke (Hrsg.): Urheberrecht, 2010 hier 3. Kapitel-Rechte des Urhebers, Rn. 4

⁵⁹ Vgl. Gunda Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel: Urheberrecht, Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz, 2009 hier Abschnitt 6 Schranken des Urheberrechts, Vorbemerkung zu §§ 44a-63a Rn. 19

⁶⁰ Vgl. ebd.

und Zeitschriften zu begrenzen. Des Weiteren gab sie an, die Formulierung „zur Veranschaulichung im Unterricht“ durch den Zusatz „an Schulen und Hochschulen“ ergänzen zu wollen, um eine Präzisierung herzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Hochschulen zu gewährleisten. Die ebenfalls vom Bundesrat kritisierte Vergütungsfreiheit für Handlungen der öffentlichen Zugänglichmachung im Unterricht wollte man in Anbetracht der funktionalen Entsprechung der Nutzungsvorgänge im Rahmen der §§ 52a und 53 aufheben. Darüber hinaus hielt die Bundesregierung die Formulierung einer Ausnahme für Filmwerke für sinnvoll, nach der die öffentliche Zugänglichmachung sowie damit verbundene Vervielfältigungen ausschließlich mit Zustimmung des Berechtigten erfolgen dürfte.⁶¹ Alles deutete also auf eine zunehmende Verengung des § 52a UrhG hin.

Zeitgleich mit der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats übergab die Bundesregierung dem Bundestag am 06.11.02 den ersten Gesetzentwurf zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft⁶² zur Entscheidung.

7.4. Gemeinsame Positionierung von dbv, BDB, DGI und HI zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Es scheint, als hätte erst die drohende Verengung des § 52a den wirklichen Startpunkt des Kampfes der bibliothekarischen Lobby für die Schranke zur öffentlichen Zugänglichmachung für Wissenschaft und Forschung markiert und als sei erst mit Aufkommen der kontroversen Diskussion um den § 52a UrhG deutlich geworden, wie notwendig dieser Kampf und wie notwendig auch ein möglichst präzise formulierter Gesetzestext ist.

In einer gemeinsamen Stellungnahme von dbv, BDB, DGI und dem Hochschulverband der Informationswissenschaftler (HI) vom 02.01.03 zum Regierungsentwurf forderte man u.a. eine Definition des Begriffs „Unterricht“ im Gesetzestext oder in der Begrün-

⁶¹ Vgl. BMJ: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats vom 27.09.2002 zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Stand: 06.11.2002) URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/ent/11523.pdf> (18.05.13)

⁶² BT-Drs. 15/38 (enthält als Anlagen auch die Stellungnahme des Bundesrats und die Gegenäußerung der Bundesregierung)

derung, um sicherzustellen, dass der Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie universitäre und nicht universitäre Kursangebote erfasst werden und dass es nicht zu unterschiedlichen Interpretationen käme.⁶³ In den vorangehenden Stellungnahmen wurde die Formulierung eines „bestimmt abgegrenzten Kreises von Unterrichtsteilnehmern“ dagegen noch nicht als zu ungenau eingeschätzt. Im Gegenteil schlug man in der ersten Stellungnahme zur Umsetzung der UrhRil in das deutsche UrhG zur Definition des Kreises der Privilegierten für den Gesetzestext die ebenfalls recht offen gehaltene Begrifflichkeit von „der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen“ vor.⁶⁴ Auch der Vorschlag für die Gesetzesbegründung enthielt keine näheren Angaben dazu, welche Bildungseinrichtungen, außer Bibliotheken, die Schranke nutzen können sollten. Diese Entwicklung deutet darauf hin, dass die bibliothekarische Seite erst im Zuge der sich abzeichnenden polarisierenden Tendenz der Regelung zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung die Gefahr sah, dass die Schranke zu eng ausgelegt werden könnte und dass eine möglichst klare Formulierung notwendig wäre.

Da die vom Bundesrat und der Verwerterseite angeregten Änderungen an der Fassung des § 52a im Regierungsentwurf beinahe alle zu einer Verengung der Schranke führen würden, gab es für die bibliothekarischen und informationswissenschaftlichen Verbände in der Stellungnahme vom 02.01.03 neben der genannten, primär auf die Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ausgerichtete Anmerkung bezüglich des Unterrichtsbegriffs noch weitere Kritikpunkte.

Die Begrenzung der öffentlichen Zugänglichmachung auf kleine unwesentliche Teile eines Werks wurde von den bibliothekarischen Verbänden als praxisfern erachtet. Auf

⁶³ Vgl. dbv; BDB; DGI; HI: Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft- BT- Drs 15/38, 02.01.03, S. 1 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Gemeinsame_Stellungnahme_aenderung_urheberrecht_2003.pdf (18.05.13)

⁶⁴ Vgl. Gabriele Beger, Rechtskommission des EDBI im Auftrag des dbv: Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in das deutsche Urheberrechtsgesetz. 25.07.01, S. 2 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/DBV-BMJ-Stellungnahme-25-7-2001.pdf (18.05.13)

diese Weise, so hieß es, würde z.B. ausgeschlossen, dass Gemälde im Unterricht behandelt werden könnten⁶⁵.

Die Deutsche Initiative für Netzwerkinformationen e.V. (DINI), deren Stellungnahme sich die Verbände ausdrücklich anschlossen⁶⁶, geht auf diesen Punkt noch detaillierter ein. Sie fordert, dass alle Arten von Quellen in ihrer Gänze zugänglich gemacht werden dürfen und weist in diesem Zusammenhang auch die von der Bundesregierung erwogene Bereichsausnahme für Filmwerke zurück, nach der diese von der Schrankenregelung nicht erfasst würden. Laut DINI mache eine solche Bereichsausnahme (medi-)wissenschaftliche Lehre und Forschung nahezu unmöglich. Die Auswahl der Arbeitsmethoden und Quellen würde behindert und ganze Projekte könnten scheitern.⁶⁷

Schaut man sich die finale Ausgestaltung des § 52a UrhG an, wird man feststellen, dass eine hinsichtlich des Werkumfangs unbegrenzte Nutzung nicht durchgesetzt werden konnte. Dennoch wird an verschiedener Stelle deutlich, dass der dbv auch Jahre später noch an diesem Ziel festhielt. So äußerte Dr. Gabriele Beger 2008 im Rahmen eines Workshops der Initiative Fortbildung für wissenschaftliche Spezialbibliotheken und verwandte Einrichtungen e.V., eine Forderung des dbv an einen dritten Urheberrechtskorb sei, dass es keine Beschränkung hinsichtlich Zeit und Umfang für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung geben solle.⁶⁸

Auch ein gutes Jahr später übte der dbv in einer Stellungnahme zu einer Anfrage des BMJ bezüglich eines „Dritten Korbs“ Kritik an im UrhG ausgestalteten Sonderregelungen zugunsten einzelner Werkgruppen wie etwa Schulbüchern oder Filmen. Dabei wird auch auf den § 52a UrhG verwiesen. Diese Sonderregelungen seien laut dbv auf die Lobbyaktivitäten kleinerer Interessengruppen aus der Medienindustrie zurückzuführen

⁶⁵ Vgl.

⁶⁶ Vgl. ebd. S. 3

⁶⁷ Vgl. DINI: Stellungnahme der Deutschen Initiative für Netzwerkinformationen e.V. (DINI) zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. 28.11.02, S. 2 URL: http://www.dini.de/fileadmin/ag/urhg/DINI-Stellungnahme_UrhG.pdf (18.05.13)

⁶⁸ Vgl. Gabriele Beger: Was ist wirklich drin in den Urheberrechtskörben? Workshop organisiert von der Initiative Fortbildung für wissenschaftliche Spezialbibliotheken und verwandte Einrichtungen e.V. 23.05.08, Folie 30 URL: <http://fiz1.fh-potsdam.de/volltext/fhhamb/08205.pdf> (18.05.13)

und würden die Langzeitarchivierung und die Bestandserhaltung in Bibliotheken behindern.⁶⁹

Ein weiterer Kritikpunkt in der Stellungnahme der bibliothekarischen bzw. informationswissenschaftlichen Verbände vom 02.01.03 bezieht sich auf die Vergütungspflicht. Es wird argumentiert, dass die Präsenznutzung analoger Werke z.B. in einer Bibliothek keiner Vergütungspflicht unterliege. Dies lasse sich entsprechend auf elektronische Werke übertragen, wobei der begrenzte Kreis von Zugriffsberechtigten analog zu dem Bibliotheksgebäude zu sehen sei.⁷⁰ Übersetzt man diese Argumentation in ein Beispiel, so könnte dieses folgendermaßen aussehen: Wenn ein Professor Studierenden seines Kurses ein Werk aus der Bibliothek über eine elektronische Lernplattform zugänglich macht, so ist diese Situation vergleichbar mit einer Situation, in der die Studierenden innerhalb der Bibliotheksräume gemeinsam in ein physisch vorliegendes Buch schauen.

Interessant ist, dass der dbv 2004 im Zuge des zweiten Urheberrechtskorbs in einem Positionspapier äußert, eine Vergütungspflicht im Rahmen des § 52b UrhG (Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken) sei nur dann zu akzeptieren, wenn die Zugänglichmachung an **mehreren** Leseplätzen in der Bibliothek erlaubt sei. Es wird argumentiert, dass der Benutzer keine Wahlfreiheit hinsichtlich Zeit und Ort habe, wenn ein Werk ihm nur an **einem** eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplatz zugänglich ist. Entsprechend liege gar keine Ausnahme zu § 19a UrhG vor. Auch in diesem Zusammenhang weist man darauf hin, dass eine Situation entstehe, die mit der Präsenznutzung vergleichbar sei.⁷¹

⁶⁹ Vgl. dbv: Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. (dbv) zur Anfrage des Bundesministerium der Justiz vom 19. Februar 2009: Urheberrecht „Dritter Korb“. 15.05.09, S. 1 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/090515-Stellungnahme_Fragenkatalog_BMJ_2009.pdf (18.05.13)

⁷⁰ Vgl. dbv; BDB; DGI; HI: Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft- BT- Drs 15/38, 02.01.03, S. 2 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Gemeinsame_Stellungnahme_aenderung_urheberrecht_2003.pdf (18.05.13)

⁷¹ Vgl. dbv: Rechtspolitisches Positionspapier des Deutschen Bibliotheksverbands zum Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. 11.10.04, S. 4 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2004-10-11_Referentenentwurf_UrhG.pdf (18.05.13)

Wenn der dbv nun die Wahlfreiheit von Zeit und Ort und damit die Erfüllung des Tatbestands des § 19a UrhG als Voraussetzung der Rechtmäßigkeit einer Vergütungspflicht sieht, spricht dies streng genommen gegen die in der Stellungnahme vom 02.01.03 geäußerte kritische Sicht auf die Vergütungspflicht im Rahmen von § 52a, denn die Rechtsnorm ermöglicht den Zugriff von Orten und zu Zeiten der eigenen Wahl. In diesem Kontext ist die Analogie von Bibliotheksgebäude und begrenztem Kreis von Zugriffsberechtigten nicht ganz stimmig.

Darüber hinaus wurde in der Stellungnahme vom 02.01.2003 auch die Beibehaltung der in der ursprünglichen Fassung der Bundesregierung ausgestalteten klaren Vervielfältigungserlaubnis in § 52a gefordert.⁷² Faktisch macht zunächst einmal jede öffentliche Zugänglichmachung eine vorherige Vervielfältigungshandlung notwendig. Soll beispielsweise ein digital vorliegender Text in einem elektronischen Semesterapparat bereitgestellt werden, findet technisch gesehen eine Vervielfältigung auf dem Host-Rechner statt, bevor es dargestellt werden kann.⁷³ Wenn ein Dokument in analoger Form vorhanden ist, so müsste es vorher digitalisiert werden. Wegen dieser unvermeidlichen Vervielfältigungshandlung befand man die explizite Erlaubnis in § 52a für notwendig. § 53 (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch), so heißt es, erfasse in Zusammenhang mit § 52a anfallende Vervielfältigungshandlungen nämlich nicht ausdrücklich.⁷⁴ Der dbv hatte bereits in seiner ersten Stellungnahme vom 25.07.01 die untrennbare Verknüpfung der öffentlichen Wiedergabe eines Werks mit der Vervielfältigung betont. „Keine öffentliche Wiedergabe ohne vorherige Vervielfältigung“, heißt es dort.⁷⁵ Der Verband weist darauf hin, dass diese Verknüpfung bereits

⁷² Vgl. dbv; BDB; DGI; HI: Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft- BT- Drs 15/38, 02.01.03, S. 2 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Gemeinsame_Stellungnahme_aenderung_urheberrecht_2003.pdf (18.05.13)

⁷³ Vgl. Georgios Gounalakis: Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung (§ 52 a UrhG) im Lichte der Verfassung, 2003, S. 6

⁷⁴ Vgl. dbv; BDB; DGI; HI: Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft- BT- Drs 15/38, 02.01.03, S. 2 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Gemeinsame_Stellungnahme_aenderung_urheberrecht_2003.pdf (18.05.13)

⁷⁵ Vgl. Gabriele Beger, Rechtskommission des EDBI im Auftrag des dbv: Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts und

in der UrhRil berücksichtigt wurde, da sie erlaube, Ausnahmen zur öffentlichen Wiedergabe zugleich als Ausnahmen zum Vervielfältigungsrecht zuzulassen (Art.5 Abs.3).⁷⁶

Die Stellungnahme vom 02.01.03 beinhaltet des Weiteren, dass die öffentliche Zugänglichmachung und damit verbundene Vervielfältigungen im Rahmen des Unterrichts und der wissenschaftlichen Forschung in besonderer Weise auch durch Bibliotheken sichergestellt und in der Ausbildung angewandt würden.⁷⁷ Hier spielt man wohl darauf an, dass die im Rahmen von § 52a UrhG zugänglich gemachten Werke oft aus dem Bestand von Bibliotheken stammen, da sie Bildungs- und Forschungseinrichtungen häufig angeschlossen sind. Die Rolle der Bibliotheken in Bezug auf die Schrankenregelung des § 52a ist während des Gesetzgebungsverfahrens aber auch von verschiedenen Seiten relativiert worden: Zum einen von der damaligen Bundesjustizministerin Brigitte Zypries und zum anderen von den Bibliotheksverbänden selbst. Ausschlaggebend dafür war eine scharfe Medienkampagne, die der Börsenverein des Deutschen Buchhandels und einige Wissenschaftsverlage im März 2003 gegen die Einführung des § 52a UrhG führten. Im Zuge dieser Kampagne wurde auch behauptet, eine einzige Bibliothek könne ein Werk erwerben und anschließend allen anderen Bibliotheken zur Nutzung im Rahmen von § 52a UrhG zur Verfügung stellen.⁷⁸ Brigitte Zypries wies die Behauptung als falsch zurück und betonte, von Bibliotheken sei in der Regelung überhaupt nicht die

der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in das deutsche Urheberrechtsgesetz. 25.07.01, S. 4 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/DBV-BMJ-Stellungnahme-25-7-2001.pdf (18.05.13)

⁷⁶ Vgl. Gabriele Beger, Rechtskommission des EDBI im Auftrag des dbv: Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in das deutsche Urheberrechtsgesetz. 25.07.01, S. 4 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/DBV-BMJ-Stellungnahme-25-7-2001.pdf (Stand: 18.05.13)

⁷⁷ Vgl. dbv; BDB; DGI; HI: Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft- BT- Drs 15/38, 02.01.03, S. 1 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Gemeinsame_Stellungnahme_aenderung_urheberrecht_2003.pdf (Stand: 18.05.13)

⁷⁸ Vgl. Christiane Schulzki-Haddouti: Streit um digitales Urheberrecht. In: Telepolis, 01.04.03 URL: <http://www.heise.de/tp/artikel/14/14506/1.html> (Stand: 18.05.13)

Rede.⁷⁹ Dies trifft wohl zu und gerade weil es zutrifft, ist das vom Börsenverein und den Wissenschaftsverlagen heraufbeschworene Szenario zumindest nicht vollkommen undenkbar, denn keine Fassung des § 52a UrhG legt fest, dass die entsprechenden Werke bzw. Werkteile vor der öffentlichen Zugänglichmachung von jemandem erworben worden sein müssen. Das wiederum bedeutet, dass nicht ausgeschlossen ist, dass Bibliotheken sich bei der Anschaffung von Medien absprechen, in dem Bewusstsein durch § 52a UrhG auch ein über die Fernleihe bezogenes Werk einer größeren abgegrenzten Nutzergruppe zugänglich machen zu können. Einige bibliothekarische bzw. informationswissenschaftliche Verbände – darunter auch der dbv- drückten in einer gemeinsamen Pressemitteilung zu der Kampagne ebenfalls aus, dass § 52a UrhG „*kein Bibliotheksprivileg*“ sei.⁸⁰

Während man in der Stellungnahme vom 02.01.03 also noch betont hatte, dass es die Bibliotheken seien, die die öffentliche Zugänglichmachung und damit verbundene Vielfältigungen im Rahmen des Unterrichts und der wissenschaftlichen Forschung gewährleisten, hielt man die Rolle der Bibliotheken in Bezug auf den § 52a UrhG in der genannten Pressemitteilung eher klein. Durch die Heftigkeit mit der der Börsenverein und die Wissenschaftsverlage auf die Abschaffung des § 52a UrhG drängten, war man plötzlich in der Situation, für die bloße Erhaltung der Rechtsnorm kämpfen zu müssen.

Bevor der Rechtsausschuss seine Beschlussfassung zu dem Regierungsentwurf (Drs. 15/38) erarbeitete, beraumte er am 29.01.03 eine weitere öffentliche Anhörung an. Hierbei sollte der Regierungsentwurf (Drs. 15/38) durch Sachverständige beurteilt werden. Auf der Liste der Sachverständigen findet sich kein Vertreter aus dem Bibliotheksbereich und auch allgemein kein Vertreter von Bildungs- und Wissenschaftsorganisationen.⁸¹ Dies hatte auch Die DINI in einer Stellungnahme zum Zweiten Urheberrechts-

⁷⁹ Vgl. Richard Sietmann: Der Streit ums Urheberrecht geht weiter. In: heise online, 04.03.03 URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Der-Streit-ums-Urheberrecht-geht-weiter-75569.html> (Stand: 18.05.13)

⁸⁰ Vgl. BDB; dbv; DGI; HI: Bibliotheken und informationswissenschaftliche Verbände für faires Urheberrecht (01.04.2003). Pressemitteilung vom 26.03.2003 URL: http://www.dini.de/service/nachrichten/nachricht/x//bibliotheken_und_informat/ (Stand: 18.05.13)

⁸¹ Vgl. BT-Drs. 15/837, S. 26 Siehe hierzu auch die Stellungnahme zur weiteren Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“) des DINI vom 06.05.2004, S. 4

korb kritisiert.⁸² Das wirft Fragen über die tatsächliche Bedeutung auf, die die politischen Entscheidungsträger der bibliothekarischen Lobby beimaßen.

7.5. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses und Gesetzesbeschluss des Bundestags- erste Befristung des § 52a UrhG bis zum 31.12.06

Am 14.03.03 legten die Berichterstatter der Koalitionsfraktionen den Antrag mit den Beschlussvorlagen des Rechtsausschusses hinsichtlich des Regierungsentwurfs (Drs. 15/38) für die Sitzung des Rechtsausschusses am 09.04.03 vor. Die darin formulierte und im Vergleich zur Urfassung restriktivere Ausgestaltung des § 52a deckte sich im Wesentlichen mit den Punkten, die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats vorgesehenen waren.⁸³ Sie entspricht auch der aktuellen Fassung.

Der Bericht des Rechtsausschusses vom 09.04.03 war in § 137 k UrhG erstmals eine befristete Aufnahme des § 52a UrhG in das UrhG vorgesehen⁸⁴ sowie die Aufforderung an die Bundesjustizministerin, die praktischen Auswirkungen der Rechtsnorm bis zum Fristende am 31.12.06 zu prüfen⁸⁵. Dies wird auch ganz konkret mit den Bedenken der wissenschaftlichen Verleger in Zusammenhang gebracht.⁸⁶ Darüber, inwiefern die Befristungsregelung sich nun ganz konkret auf die Medienkampagne der Verleger zurückführen lässt, kann nur spekuliert werden, zumal die Bundesjustizministerin Zypries der

⁸² Vgl. DINI: Stellungnahme zur weiteren Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“). 06.05.2004, S. 4 URL: <http://www.dini.de/fileadmin/ag/urhg/DINI-UrhG-K2.pdf> (Stand: 18.05.13)

⁸³ Vgl. Antrag der Berichterstatter der Koalitionsfraktionen. Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (BT-Drs. 15/38) mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses, 14.03.03 S. 2-3 URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/ent/Antrag-Berichterst.pdf> (Stand: 18.05.13)

⁸⁴ Vgl. BT-Drs 15/837, S. 22

⁸⁵ Vgl. BT-Drs 15/837, S. 26

⁸⁶ Vgl. ebd.

Kampagne eher negativ gegenüberstand.⁸⁷ Fest steht, dass es der Verwertungsindustrie insgesamt gelang, ihre Befürchtungen insoweit zu transportieren, als dass die restriktive Beschlussfassung des Rechtsausschusses sowie die Befristungsregelung am 11.04.03 im Bundestag beschlossen wurde. Fest steht aber ebenso, dass die lautstarke Forderung nach einer Streichung des § 52a UrhG nicht erreicht werden konnte und sich der Bundestag trotz der massiven Kritik für eine –wenn auch eng gefasste- Schranke zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung entschieden hat, was sicherlich auch auf die Bemühungen der Bibliotheksverbände und nicht zuletzt des dbv zurückgeht. Das Gesetzgebungsverfahren um den ersten Urheberrechtskorb zog sich insgesamt noch bis September 2003 hin, da der Bundesrat bezüglich des am 11.04.03 vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes die Anrufung des Vermittlungsausschusses verlangt hatte.⁸⁸ Die Gründe hierfür betrafen allerdings nicht § 52a UrhG.

7.6. Zweite Befristung des § 52a UrhG bis zum 31.12.08

Dass § 52a UrhG nur befristet in das UrhG aufgenommen wurde, ließ die Notwendigkeit entstehen, die Lobbyarbeit für dessen Erhaltung auch über den Gesetzgebungsprozess des ersten Urheberrechtskorbs hinaus fortzusetzen, denn um eine Entfristung zu erreichen musste letztlich bewiesen werden, dass die Rechtsnorm die Interessen der Urheber nicht übergebühlich verletzt. Die Länder, Hochschulen und auch der dbv sollten bis Ende November 2005⁸⁹ einen vom BMJ konzipierten Fragenkatalog ausfüllen und Zahlenmaterial über Nutzungen im Rahmen des § 52a UrhG vorlegen.⁹⁰ Der dbv hatte den vom Rechtsausschuss angeregten Vorschlag einer Evaluation generell als „eine überaus tragfähige Kompromisslösung in dem Konflikt“ bezeichnet, kritisierte allerdings, dass nur das Auslaufen des § 52a UrhG, nicht aber die Evaluationspflicht gesetz-

⁸⁷ Vgl. Richard Sietmann: Justizministerin tritt der Kampagne der Verleger zum Urheberrecht entgegen. In: heise online. 31.03.03 URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Justizministerin-tritt-Kampagne-der-Verleger-zum-Urheberrecht-entgegen-77043.html> (Stand: 18.05.13)

⁸⁸ Vgl. BT-Drs. 15/1066

⁸⁹ Vgl. Lilian Maria Milkovic: Das digitale Zeitalter-Segen oder Fluch für die wissenschaftliche Informationsversorgung? Unv. Diss, Uni Würzburg. 2008 S. 145

⁹⁰ Vgl. Thomas Pflüger: Die Befristung von § 52a UrhG – eine (un)endliche Geschichte? In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 56 (2012) 6, S. 446

lich festgeschrieben wurde.⁹¹ Damit berücksichtige man einseitig „rein angenommene Befürchtungen“ der Verleger.⁹² Dass der dbv die Evaluationspflicht einforderte, hatte auch damit zu tun, dass sich bereits nach Verabschiedung des ersten Korbs abzeichnete, dass bis zum Auslaufen der Regelung nicht viel Zeit blieb, um zu einem aussagekräftigen Urteil über die Rechtsnorm zu kommen. So äußerte Dr. Gabriele Beger Ende 2003, dass man bis zum 31.12.06 erst mit „ersten verwertbaren Ergebnissen“ rechnet.⁹³

Einem Protokoll der dbv-Beiratssitzung im September 2005 ist allerdings zu entnehmen, dass letztlich doch eine repräsentative Auswertung der zum Abruf gespeicherten Werkteile stattgefunden hat. Es heißt dort, die Bibliothekenseite habe alles getan, was für den Fortbestand der Rechtsnorm notwendig sei. In dem Zusammenhang wurde zudem die Aufklärungsarbeit genannt, die die dbv-Rechtskommission hinsichtlich des Regelungsgehalts des § 52a UrhG leistete sowie die Beteiligung an der Formulierung eines Gesamtvertrags zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG.⁹⁴ Bereits vor Verabschiedung des ersten Korbs wurde mit den Vorbereitungen begonnen.⁹⁵ Der Entwurf wurde in einer von der Kommission Bibliothekstantieme der Kultusministerkonferenz (KMK) eingesetzten Arbeitsgruppe erstellt.⁹⁶ Seitens der Verwertungsgesellschaft

⁹¹ Vgl. dbv: Stellungnahme zum Fragenkatalog des BMJ zur weiteren Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“). 22.09.03, S. 3-4 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Stellungnahme_zum_Fragenkatalog_des_BMJ_zur_weiteren_Reform_des_Urheberrechts_in_der_Informationsgesellschaft.pdf (Stand: 18.05.13)

⁹² Vgl. ebd.

⁹³ Vgl. Gabriele Beger: Der Zweite Korb zur Reform des Urheberrechts. In: BIBLIOTHEKSDIENST 37. Jg. (2003) H. 11, S. 1493

⁹⁴ Vgl. Anlage 3 zum Protokoll der dbv-Beiratssitzung in Weimar am 26. Und 27.09.05. Bericht der Rechtskommission des dbv. S. 2 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/ueber_uns/beirat/Protokolle/2005-09-26_Beirat_Anlage3.pdf (Stand: 18.05.13)

⁹⁵ Vgl. dbv, Sektion IV: Protokoll der Frühjahrssitzung. 2003, S. 10 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Sektionen/sektion4/Tagungen/2003-06_Protokoll.pdf (Stand: 18.05.13)

⁹⁶ Vgl. dbv: Kommissionsarbeit Urheberrecht. In: dbv-Jahrbuch 2002/2003, S. 40 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/publikationen/dbv_jahrbuch_2002-2003.pdf (Stand: 18.05.13)

ten arbeiteten Vertreter der VG Wort und Bild Kunst aktiv daran mit.⁹⁷ Der dbv wurde durch Dr. Gabriele Beger vertreten, nach der für den dbv zwei Aspekte im Mittelpunkt standen: Der Tarif musste im Sinne einer Tantieme gering ausfallen und als Schuldner sollten Bund und Länder für ihre Hochschule zahlen.⁹⁸

Gemäß dem Protokoll der dbv-Beiratssitzung im September 2005 standen wesentlichen Vertragsinhalte zu diesem Zeitpunkt fest und die Unterzeichnung bevor.⁹⁹

Beger bewertet die Zusammenarbeit in der AG zwar als sehr konstruktiv, dennoch stimmte der Verwaltungsrat der VG Wort dem Vertrag letztlich nicht zu.¹⁰⁰ Der Grund dafür ist in der großen Differenz zwischen dem Normaltarif der VG Wort und den im Gesamtvertrag geregelten Beträgen zu sehen. So sah der Gesamtvertrag für die öffentliche Zugänglichmachung eines Werkes oder Werkteils bei einer Gruppe von bis zu 20 Teilnehmern einen Betrag von 1,80 Euro vor, während der Normaltarif der VG Wort 0,125 Euro pro Seite und Teilnehmer beträgt.¹⁰¹ Da sich die Vertragsverhandlungen insgesamt also über einen längeren Zeitraum hinzogen, bestand zum Ende der Gültigkeitsfrist des § 52a UrhG noch keinerlei vertragliche Vereinbarung. Dies war mit Grund dafür, weshalb der Gesetzgeber die Befristung der Rechtsnorm auf anraten des BMJ um 2 weitere Jahre bis Ende 2008 verlängerte.¹⁰² Man war der Auffassung, die Evaluation des § 52a UrhG habe keine hinreichend aussagekräftigen Ergebnisse geliefert und ging davon aus, dass Aussagen über die tatsächliche Nutzung der Schrankenregelung erst getroffen werden könnten, wenn die Vergütung klar geregelt und somit die Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Nutzung im Rahmen von § 52a UrhG beseitigt wäre. Auch glaubte man, dass zur Werknutzung im Rahmen von § 52a UrhG notwendige Investitionen erst getätigt würden, wenn die nötige Rechtssicherheit geschaffen wäre.¹⁰³

⁹⁷ Vgl. Persönliche Auskunft von Gabriele Beger an die Verfasserin vom 21.11.12 (siehe Anhang)

⁹⁸ Vgl. Persönliche Auskunft von Gabriele Beger an die Verfasserin vom 21.11.12 (siehe Anhang)

⁹⁹ Vgl. Anlage 3 zum Protokoll der dbv-Beiratssitzung in Weimar am 26. Und 27.09.05. Bericht der Rechtskommission des dbv. S. 2

¹⁰⁰ Persönliche Auskunft von Gabriele Beger an die Verfasserin vom 21.11.12 (siehe Anhang)

¹⁰¹ Vgl. Gabriele Beger: § 52a UrhG Sachstandsbericht. Vortrag im Rahmen der DINI Tagung, 11.10.05. URL: http://www.dini.de/fileadmin/jahrestagungen/2005/Beger_dini_it05.pdf (Stand: 18.05.13)

¹⁰² Vgl. BT-Drs. 16/2019, S. 4

¹⁰³ Vgl. ebd.

7.7. Dritte Befristung des § 52a UrhG bis zum 31.12.12

Die Herstellung von Rechtssicherheit gelang jedoch auch in den folgenden Jahren nur zum Teil. Eine Einigung zwischen der KMK und **allen** Verwertungsgesellschaften konnte letztlich nur für Schrankennutzungen im Bereich der Schulen erzielt werden, so dass hierfür im Juni 2007 ein Gesamtvertrag abgeschlossen wurde.¹⁰⁴ Für den Hochschulbereich schlossen die Länder und Verwertungsgesellschaften im September 2007 dann einen Gesamtvertrag ohne die VG Wort ab.¹⁰⁵ Dieser Vertrag sah allerdings erst ab dem Jahr 2009 (für den Fall eines Fortbestands der Regelung) eine nutzungs- und werkbezogene Einzelabrechnung vor. Bis dahin sollte eine Pauschalvergütung erfolgen.¹⁰⁶

Dass die VG Wort sich gegen die Unterzeichnung des Gesamtvertrags „Hochschule“ entschieden hatte, hatte seinen Anteil daran, dass eine Entfristung des § 52a UrhG auch zum Ende der zweiten Frist nicht erfolgte, dies im Übrigen, obwohl das BMJ nach der zweiten Evaluation zu dem Ergebnis gekommen war, dass eine Entfristung der Rechtsnorm zu empfehlen sei.¹⁰⁷ Es hieß, eine weitere Befristung sei hinderlich für den Ausbau der Infrastruktur für elektronische Inhalte an Schulen und Hochschulen.¹⁰⁸

Bei dem zweiten Evaluierungsverfahren hatte das BMJ eng mit der KMK kooperiert. An einzelnen Hochschulen wurden als Basis für eine Hochrechnung stichprobenartig Nutzungszahlen erhoben, die dann aus den Ländern gemeldet und von einer vom Hochschulausschuss der KMK eingesetzten Arbeitsgruppe hinsichtlich ihrer Plausibilität

¹⁰⁴ Vgl. VG Wort: Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2007, S.5-6 URL: <http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/geschaeftsberichte/GF-final-2007-neu-ende.pdf> (Stand: 18.05.13)

¹⁰⁵ Vgl. VG Wort: Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2007, S. 6 URL: <http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/geschaeftsberichte/GF-final-2007-neu-ende.pdf> (Stand: 18.05.13)

¹⁰⁶ Vgl. Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG (September 2007) S. 4 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Gesamtvertrag_Ansprueche_52a.pdf (Stand: 18.05.13)

¹⁰⁷ Vgl. Eric Steinhauer: Urheberrecht weiter in der Schwebel. In: BIBLIOTHEKSDIENST 81 (2009) 4, S. 273

¹⁰⁸ Vgl. ebd.

überprüft wurden. Auch der dbv war in dieser Arbeitsgruppe vertreten und somit am Evaluationsprozess beteiligt gewesen.¹⁰⁹

Nachdem das BMJ in seinem am 02.05.08 vorgelegten Evaluationsbericht die Entfristung befürwortet hatte, schien man sich seitens des dbv zunächst recht sicher, dass die Empfehlung auch umgesetzt würde. So äußerte Harald Müller, ehemals Mitglied der dbv-Rechtskommission, im Rahmen der Frühjahrstagung der dbv Sektion IV im Mai 2008, dass die zeitliche Befristung des § 52a UrhG entfalle und die VG Wort nun die entsprechenden Verträge unterzeichnen müsse.¹¹⁰ Schließlich drang jedoch zum dbv durch, dass die Stimmung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags gegen eine Entfristung des § 52a UrhG tendierte. Daraufhin wurden in einer Lobbyaktion Schreiben an die Obleute der Fraktionen im Rechtsausschuss, an die zuständigen Berichterstatter der CDU/CSU- sowie der SPD-Fraktion und die damalige Bildungsministerin Annette Schavan versandt, um erneut auf die Bedeutung des § 52a UrhG für Wissenschaft und Bildung hinzuweisen und vor einem Wegfall der Schranke zu warnen.¹¹¹ Man betonte, dass die noch ausstehende Einigung über eine Vergütung kein Grund für eine Abschaffung sei.¹¹² Diese Einschätzung wurde letztlich auch im Bundestag mehrheitlich vertreten, denn zu einem Wegfall der Regelung kam es nicht - zu einer Entfristung, dem erklärten Maximalziel des dbv, allerdings ebenso wenig.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen wurde die Frist um 4 Jahre bis Ende 2012 verlängert.¹¹³ Man rechnete damit, dass in nächster Zeit eine Einigung mit der VG Wort erzielt und zudem auch die bislang ausgebliebene Ausschüttung der Vergütung durch

¹⁰⁹ Vgl. Thomas Pflüger: Die Befristung von § 52a UrhG – eine (un)endliche Geschichte? In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 56 (2012) 6, S. 446

¹¹⁰ dbv Sektion IV: Protokoll der Frühjahrstagung am 14. Und 15. Mai 2008 in Mainz. S. 10 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Sektionen/sektion4/Tagungen/2008-05_Fruerjahrssitzung_Protokoll.pdf (Stand: 18.05.13)

¹¹¹ Vgl. dbv: Musterschreiben zur Entfristung des § 52a UrhG, 18.09.08 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Schreiben_zu_52a_Entfristung_18_09_08.pdf (Stand: 18.05.13)

¹¹² Vgl. ebd.

¹¹³ Vgl. Eric Steinhauer: Urheberrecht weiter in der Schwebel. In: BIBLIOTHEKSDIENST 81 (2009) 4, S. 273

die Verwertungsgesellschaften an die Urheber erfolgen würde. Außerdem wurde davon ausgegangen, dass das Einzelabrechnungsmodell, das der Gesamtvertrag „Hochschule“ ab 2009 vorsah nun die Situation der Rechteinhaber verbessere.¹¹⁴

7.8. Vierte Befristung des § 52a UrhG bis zum 31.12.14

Ein Ende des Streits zwischen VG Wort und den Ländern um die Vergütungsmodalitäten sollte aber auch in den folgenden Jahren nicht in Sicht sein. Vielmehr wurde er zunehmend vor Gericht ausgetragen. Eine eingehendere Beleuchtung des Verfahrens würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Zu den wesentlichen Streitpunkten gehörte neben der Höhe der Vergütung vor allem das Vergütungsmodell. Während für die VG Wort nur eine nutzungs- und werkbezogene Abrechnung in Betracht kam, wollte die Kultusministerkonferenz eine nutzungsunabhängige Pauschalvergütung durchsetzen.¹¹⁵ Die Position der Kultusministerkonferenz weicht damit von dem ab, was im ersten Gesamtvertrag „Hochschule“ vorgesehen war, denn demnach sollte ab dem Jahr 2009 eine Einzelabrechnung erfolgen. Einem neu formulierten Vertrag „Hochschule“ gemäß, den die Kommission Bibliothekstantieme der KMK mit den anderen Verwertungsgesellschaften für die Jahre 2010 bis 2012 abschloss, sollte für die nächsten Jahre eine festgesetzte Pauschale gezahlt und ab 2011 mit einer repräsentativen Erfassung der öffentlich zugänglich gemachten Werke begonnen werden,¹¹⁶ so dass die Pauschale sich künftig ähnlich der Bibliothekstantieme berechnen sollte. Laut Dr. Gabriele Beger war das pauschale Vergütungssystem auch das einzige, das für Bibliotheken in Betracht kam.¹¹⁷

¹¹⁴ Vgl. BT-Drs. 16/10569, S. 4-5

¹¹⁵ Vgl. o.V. : Streit um Vergütung für Werknutzung nach § 52a UrhG. In: Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht (2011) H.2, S. 136

¹¹⁶ Vgl. Gesamtvertrag zu § 52a UrhG für die Jahre 2010-2012. S. 2-3 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Vertrag_zu_52a_für_die_Jahre_2010-2012.pdf (Stand: 18.05.13)

¹¹⁷ Vgl. dbv Sektion IV: Protokoll der Frühjahrstagung am 26. Und 27. Mai 2010 in Bremen, S. 8 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Sektionen/sektion4/Tagungen/2010_Protokoll_Bremen_26.u.27.Mai.pdf (Stand: 18.05.13)

Bereits im Herbst 2011 zeichnete sich für den dbv ab, dass die Chancen nicht schlecht standen, dass der § 52a UrhG auch noch über den 31.12.12 hinaus Gültigkeit haben würde, denn die Arbeitsgruppe Bildung und Forschung der CDU-Fraktion äußerte, dass es im Urheberrecht weiterer Novellierungen bedürfe, um ein wissenschaftsfreundliches Umfeld in Deutschland zu gewährleisten.¹¹⁸ In dem Zusammenhang hieß es u.a., dass die Gültigkeit des § 52a UrhG um ein weiteres Jahr zu verlängern sei, damit auch weiterhin urheberrechtlich geschützte Werke über Netze zugänglich gemacht werden könnten.¹¹⁹ Der dbv gab daraufhin eine Stellungnahme heraus, in der man die Initiative begrüßte.¹²⁰ Im Jahr 2012 wurde die Lobbyarbeit des Verbands auf dem Gebiet des Urheberrechts allgemein noch einmal intensiviert. In einer Pressemitteilung vom April 2012, stellte der dbv seine Positionen zu verschiedenen urheberrechtlichen Regelungen dar.¹²¹ In diesem Rahmen forderte man auch die Entfristung und Erweiterung des § 52a UrhG.¹²² Zwei Monate später folgte noch eine Stellungnahme, die sich ausschließlich mit dem drohenden Wegfall dieser Rechtsnorm befasste und in der man die damit einhergehende Gefährdung der Informationsversorgung darstellte.¹²³ Neben den schriftlichen Äußerungen wurden auch Gespräche mit den politischen Parteien geführt. In einem solchen Gespräch zwischen der dbv-Rechtskommission und der zuständigen Staatssekretärin im Juni 2012 erfuhr der dbv, dass mit einer Entfristung des § 52a UrhG nicht vor der

¹¹⁸ Vgl. o.V.: Kretschmer/Schipanski: Wissenschaftsfreundliche Novellierung des Urheberrechts weiter vorantreiben. na Presseportal 30.11.09 URL: <http://www.presseportal.de/meldung/2122161/> (Stand: 18.05.13)

¹¹⁹ Vgl. ebd.

¹²⁰ Vgl. dbv: Bildung und Forschung sind zu wichtig, um sie vor den Interessen der Verlagsindustrie zurückzustellen. Stellungnahme vom 05.10.11. URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2011-10-05_Stellungnahme_CDU-PM_Novellierung_Urheberrecht_01.pdf (Stand: 18.05.13)

¹²¹ Vgl. dbv: Nutzerinteressen stärken, Urheberrechte wahren. Positionen des Deutschen Bibliotheksverbands zur Urheberrechtsreform. Stellungnahme vom 20.04.2012, URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2012_04_20_dbv-Positionspapier_Urheberrecht.pdf (Stand: 18.05.13)

¹²² Vgl. ebd.

¹²³ Vgl. dbv: Alles wieder auf Anfang: Das drohende Auslaufen von § 52a UrhG wirft Forschung, Lehre und Studium um Jahre zurück. Stellungnahme vom 12.06.2012. URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2012_06_Stellungnahme_52a_final.pdf (Stand: 18.05.13)

nächsten Wahl zu rechnen sei, eine Verlängerung der Gültigkeit des § 52a UrhG sollte aber definitiv erfolgen.¹²⁴

Im Juli 2012 gab das BMJ seinen dritten Evaluationsbericht heraus. Die Situation im Vergütungsstreit zwischen VG Wort und der Kultusministerkonferenz stellte sich zu diesem Zeitpunkt so dar, dass eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs noch ausstand, nachdem sowohl die VG Wort als auch die Kultusministerkonferenz einen vom OLG München festgesetzten Gesamtvertrag nicht akzeptieren wollten und Revision gegen das Urteil eingelegt hatten. Da man mit einem schriftlich vorliegenden Urteil des Bundesgerichtshofs erst im Jahr 2013 rechnete, empfahl das BMJ die Entscheidung über eine Entfristung des § 52a UrhG noch ein weiteres Mal zu vertagen und die Frist bis Ende 2014 zu verlängern.¹²⁵ Der Bundestag schloss sich dieser Empfehlung schließlich an.

Neben dem laufenden Verfahren bezüglich der Vergütung stand auch eine Entscheidung des BGH hinsichtlich des zulässigen Nutzungsumfangs im Rahmen von § 52a UrhG noch aus. Der Alfred Kröner Verlag hatte mit Unterstützung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels die Fernuniversität Hagen verklagt, weil diese mehrere Kapitel eines von dem Verlag veröffentlichten Buches einer Vielzahl von Studenten über das Intranet der Universität zugänglich gemacht und auch die Möglichkeit zum Download bzw. Ausdruck eröffnet hatte. Hieraus entwickelte sich ein Musterprozess über die grundsätzliche Reichweite des § 52a UrhG.¹²⁶ Das OLG Stuttgart hatte entschieden, dass vertiefende Literatur zur Vor- und Nachbereitung nicht von § 52a UrhG gedeckt sei, ebenso wenig wie Ausdruck oder Download der bereitgestellten Werke.¹²⁷ Die Kul-

¹²⁴ dbv Sektion IV: Protokoll der Herbsttagung am 26./27.09.2012 in Gießen. S. 6 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Sektionen/sektion4/Tagungen/2012_09_Protokoll_Herbsttagung_dbv_Sekt4_Giessen.pdf (Stand: 18.05.13)

¹²⁵ Vgl. A-Drs. 17 (18)291. S. 2

¹²⁶ Vgl. Monika Willer: Musterklage gegen Fernuniversität Hagen. WAZ 11.01.11 URL: <http://www.derwesten.de/wp-info/musterklage-gegen-fernuniversitaet-hagen-id4154801.html> (Stand: 18.05.13)

¹²⁷ Vgl. o.V.: OLG Stuttgart: Fernuni darf ihren Studenten größere Teile eines Fachbuches nicht ungenehmigt online zugänglich machen. beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, 13. April 2012 Fundstelle: BeckRS, 2011, 23614

tusminister der Länder legten Revision gegen das Urteil ein, so dass der Bundesgerichtshof auch hierüber noch zu entscheiden hatte.

In dem vom Bundestag angenommenen Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP wurde aufgrund der anhängigen Verfahren davon ausgegangen, dass hinsichtlich der Nutzung an Hochschulen eine Überarbeitung des § 52a UrhG nötig werden könnte, weshalb man die Befristung erneut verlängern und innerhalb der nächsten 2 Jahre darüber entscheiden wollte, wie eine endgültig entfristete Regelung ausgestaltet werden müsste.¹²⁸ Der abgelehnte Gesetzentwurf der SPD hatte dagegen eine Entfristung vorgesehen und sich u.a. auch auf die Schreiben aus dem Jahr 2008 bezogen, die der dbv mit der Entfristungsforderung an verschiedene Abgeordnete geschickt hatte.¹²⁹ Hier zeigt sich, dass Teile der Politik die Lobbyaktion des dbv durchaus wahrgenommen und sich Positionen zu Eigen gemacht haben.

8. Beziehung von dbv und Börsenverein des Deutschen Buchhandels im Rahmen der Debatten des Ersten Urheberrechtskorbs

8.1. Medienkampagne des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels

Wie bereits im vorangegangenen Punkt angedeutet, brachte der Kampf des dbv für bibliothekarische Interessen im Gesetzgebungsprozess um den ersten Urheberrechtskorb auch immer wieder die Auseinandersetzung mit gegnerischen Interessengruppen mit sich. Dass die Beschäftigung mit gegnerischen Argumenten zum Zweck deren anschließender Entkräftung grundsätzlich Teil jeder Lobbyarbeit ist, dürfte klar sein. Doch während dies gewöhnlich dem Zweck dient, die eigenen Argumente zu stärken, wurde der dbv in diesem Gesetzgebungsverfahren zusätzlich in die Position gedrängt, sich selbst verteidigen zu müssen.

¹²⁸ Vgl. BT-Drs. 17/11317, S. 2

¹²⁹ Vgl. BT-Drs. 17/10087, S. 2

Die Medienkampagne gegen § 52a UrhG, die der Börsenverein des Deutschen Buchhandels noch während des Gesetzgebungsverfahrens startete, war sicherlich keine gängige Methode der Lobbyarbeit. Schließlich zeichnet sich Lobbying gemeinhin eher durch diskretes Vorgehen abseits der Öffentlichkeit aus. Im Rahmen der Kampagne wurden u.a. Anzeigen in Tageszeitungen geschaltet, in denen es z.B. polemisch hieß: „Universitäten und Schulen müssen sparen. Darum dürfen sie in Zukunft Bücher und Zeitschriften klauen.“¹³⁰ Auch stellte man eigens eine Website namens www.52a.de¹³¹ ins Netz, um Stimmung gegen die Schrankenregelung zu machen.¹³² Da auch die Bibliotheken in diesem Rahmen angegriffen wurden, befand der dbv es für notwendig, eine Gegenöffentlichkeit zu schaffen und gab dazu u.a. Presseerklärungen, Briefe an Verleger, Autoren und Hochschullehrer heraus.¹³³ Allerdings passte man sich dem polemischen Stil des Börsenvereins dabei nicht an, sondern kritisierte diesen. So wurde in der gemeinsamen Pressemitteilung von BDB, dbv, DGI und HI auf das, „bislang vertrauensvolle Zusammenwirken von Autoren, Verlagen und Bibliotheken“ hingewiesen, das durch die Kampagne gestört würde. Man forderte den Börsenverein darin ferner dazu auf, zu einer sachlichen Diskussion zurückzukehren.¹³⁴ Da die Kampagne des Börsenvereins zuvor schon von der Bundesjustizministerin kritisiert worden war¹³⁵, haben die Bibliotheks- und informationswissenschaftlichen Verbände mit ihrer sachlichen aber bestimmten Gegendarstellung sicherlich den geeigneten Schritt getan, um ihre eigene Position in dem Gesetzgebungsverfahren zu stärken. Laut dbv habe sich die Bundesjustizministerin auch tatsächlich mehrfach bei dem Verband für die deutliche Positionie-

¹³⁰ Vgl. Dietmar Haak: Der Kampf um das Urheberrecht, in: AWV-Informationen 4/2009, S. 8 <http://www.awv-net.de/cms/upload/awv-info/pdf/Info-4-09-S-8-9-Urheberrecht.pdf> (Stand: 18.05.13)

¹³¹ Website ist inzwischen offline

¹³² Vgl. dbv: Urheberrechtsnovelle, Vorstandsarbeit. In: dbv-Jahrbuch 2002-2003. S. 42 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/publikationen/dbv_jahrbuch_2002-2003.pdf (Stand: 18.05.13)

¹³³ Vgl. ebd.

¹³⁴ Vgl. Vgl. BDB; dbv; DGI; HI: Bibliotheken und informationswissenschaftliche Verbände für faires Urheberrecht (01.04.2003). Pressemitteilung vom 26.03.2003 URL: http://www.dini.de/service/nachrichten/nachricht/x//bibliotheken_und_informat/ (Stand: 18.05.13)

¹³⁵ Richard Sietmann: Justizministerin tritt der Kampagne der Verleger zum Urheberrecht entgegen. In: heise online. 31.03.03 URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Justizministerin-tritt-Kampagne-der-Verleger-zum-Urheberrecht-entgegen-77043.html> (Stand: 18.05.13)

rung bedankt.¹³⁶ Insofern sind die Aktionen, die als Reaktion auf die Kampagne des Börsenvereins erfolgten, durchaus als Lobbyaktivitäten zu werten.

8.2. Zusammenarbeit mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels an einer „Gemeinsamen Charta zum Verständnis von § 52a UrhG“

Trotz vorangegangener Konfrontationen kam es nach dem Gesetzgebungsverfahren um den Ersten Urheberrechtskorb zu einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Börsenverein und dbv. Sie vereinbarten eine „Gemeinsamen Charta zum Verständnis von § 52a UrhG“, die auf Gespräche zurückgeht, die der dbv dem Börsenverein noch während des Gesetzgebungsverfahrens vorgeschlagen hatte.¹³⁷ Die Charta stellt eine Art Verhaltenskodex für Bibliotheken bei der konkreten Anwendung des § 52a UrhG dar¹³⁸ und präzisiert den Wortlaut des Gesetzestextes. Dem Protokoll einer dbv-Mitgliederversammlung vom 25.03.04 ist zu entnehmen, dass der dbv der Ansicht war, die Charta umschreibe lediglich, was ohnehin im Gesetz stehe.¹³⁹ Ob man diese Einschätzung teilt, hängt sicherlich von der Auslegung des Gesetzes ab. Interessant ist vor allem, ob die in der Charta ausgedrückte Auslegung maximal bibliotheksfreundlich ist oder den Handlungsspielraum der Bibliotheken noch weiter eingeschränkt hat.

In der Charta heißt es etwa, dass nur vor Ort vorhandene Literatur im Rahmen von § 52a UrhG zugänglich gemacht werden könne.¹⁴⁰ Zwar trifft es zu, dass wie in der

¹³⁶ Vgl. dbv: Urheberrechtsnovelle, Vorstandsarbeit. In: dbv-Jahrbuch 2002-2003. S. 42 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/publikationen/dbv_jahrbuch_2002-2003.pdf (Stand: 18.05.13)

¹³⁷ Vgl. dbv: Protokoll der Mitgliederversammlung am 25.03.2004 in Leipzig. S.7 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/ueber_uns/mitgliederversammlungen/MV_Protokoll_2004-03-25_Leipzig.pdf (Stand: 18.05.13)

¹³⁸ Vgl. Gabriele Beger: Charta zum gemeinsamen Verständnis von § 52a UrhG. In: BIBLIOTHEKSDIENST 37. Jg. (2003) H. 12, S. 1610-1612, hier S.1611

¹³⁹ Vgl. dbv: Protokoll der Mitgliederversammlung am 25.03.2004 in Leipzig. S.7 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/ueber_uns/mitgliederversammlungen/MV_Protokoll_2004-03-25_Leipzig.pdf (Stand: 18.05.13)

¹⁴⁰ Vgl. Bibliotheksverbände; Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger und Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Charta zum gemeinsamen Verständnis von § 52a UrhG. 02.10.03 URL:

Charta erläutert, keine unter Anwendung von § 53 UrhG entstandenen Vervielfältigungsstücke öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen, doch verbietet der Gesetzestext des § 52a UrhG es nicht, über die Fernleihe beschaffte Werke entsprechend zu nutzen. Auch beinhaltet die Charta, dass ein Werkteil, das nicht direkt in einer Unterrichtseinheit verwendet wird, also weiterführende Lektüre, nicht von § 52a UrhG erfasst wird.¹⁴¹ Zwar hat das Oberlandesgericht Stuttgart in seinem am 04.04.12 gefällten Urteil in einem Musterverfahren zu 52a UrhG bestätigt, dass Literatur zur Ergänzung sowie zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts nicht im Wege von § 52a UrhG genutzt werden dürfe¹⁴², dennoch wurden im Vorfeld des Prozesses von verschiedenen Juristen durchaus auch andere Auffassungen vertreten. So wird nach Jörn Harder vertiefende Literatur von § 52a Abs. 1 Nr.1 erfasst¹⁴³ und auch Eric Steinhauer betont die besondere Bedeutung von vertiefender Literatur in der Hochschullehre, da man Lehrstoff, der nicht direkt im Rahmen der Lehrveranstaltung behandelt würde, aber trotzdem häufig voraussetze, um behandelte Inhalte zu verstehen.¹⁴⁴ Demnach ließ die im Gesetzestext getroffene Formulierung „zur Veranschaulichung im Unterricht“ also durchaus Interpretationsspielraum, was in Bezug auf die Charta wiederum bedeutet, dass sich der dbv auf eine engere Auslegung der Schranke festgelegt hat und dem Börsenverein somit entgegengekommen ist.

Eine weitere wichtige Aussage, die in der Charta formuliert ist, betrifft die Bereitschaft zum Verzicht auf die Anwendung des § 52a UrhG im Falle eines zumutbaren Lizenzierungsangebots des Rechteinhabers.¹⁴⁵ Immerhin hatte der dbv Einzellizenzen während

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Charta-UrhG.pdf (Stand: 18.05.13)

¹⁴¹ Vgl. ebd.

¹⁴² Vgl. O.V.: OLG Stuttgart Fernuni darf ihren Studenten größere Teile eines Fachbuches nicht ungenehmigt online zugänglich machen. BeckRS, 2011, 23614

¹⁴³ Vgl. Jörn Harder: Ist die Zugänglichmachung von Werken zur Veranschaulichung im Unterricht an Hochschulen (§ 52a Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. UrhG) verfassungsgemäß?, in: UFITA 2004, Bd. 3, S. 643-664, hier S. 643, 646

¹⁴⁴ Vgl. Eric W. Steinhauer: Die Reichweite der Urheberrechtsschranke in der Hochschullehre. Zur Klage des Kröner-Verlages gegen die Fernuniversität in Hagen, in: K & R, 14 (2011) H. 5 S.311-315, hier S. 313

¹⁴⁵ Bibliotheksverbände; Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger und Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Charta zum gemeinsamen Verständnis von § 52a UrhG. 02.10.03 URL:

des Gesetzgebungsverfahrens noch als hinderlich für Unterricht und Forschung betrachtet.¹⁴⁶ Gemäß der Charta muss zumindest vor jeder öffentlichen Zugänglichmachung geprüft werden, ob ein entsprechendes Verlagsangebot vorliegt.¹⁴⁷ Allerdings ist zu bedenken, dass es im Fall einer gravierenden Zunahme der Verlagsangebote letztlich doch zu einer Praxis der Einzellizenzierungen kommen könnte. Die Aussage der Charta zu diesem Punkt bezieht sich auf die in der Schranke genannte Bedingung der Gebotenheit, die in Anlehnung an die Definition der Gebotenheit bei der Anwendung von § 53 UrhG nach Schrickler interpretiert wurde. Hiernach ist die Nutzung geboten, wenn das Ergebnis nicht problemlos und zumutbar erreicht werden kann, indem das Werk z.B. gekauft oder geliehen wird.¹⁴⁸ Der Begriff der Gebotenheit in § 52a UrhG wurde von Juristen in späteren Jahren häufig ähnlich ausgelegt. So ist nach Dreier das Bedürfnis nach einer öffentlichen Zugänglichmachung gegen den Grad der Beeinträchtigung der Rechteinhaber abzuwägen.¹⁴⁹ Dies knüpft auch an die zweite Stufe des in der UrhRil berücksichtigten 3 Stufen-Tests an, nach der die normale wirtschaftliche Auswertung eines Werkes nicht beeinträchtigt werden darf. Dr. Gabriele Beger bewertet diese zweite Stufe als ein „K.O-Kriterium“ und meint, dass eine Schranke, die den Markt behindere, nicht im Gesetz verbleiben dürfe.¹⁵⁰ Vor diesem Hintergrund leuchtet es ein, dass vom dbv ein Verzicht auf Anwendung der Schranke bei Vorliegen eines angemessenen Verlagsangebots eingeräumt wurde.

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Charta-UrhG.pdf (Stand: 18.05.13)

¹⁴⁶ Vgl. Institut für Urheber- und Medienrecht: Kurzbericht über die Anhörung zu § 52a UrhG am 15.10.2002, 21.10.02

¹⁴⁷ Vgl. Bibliotheksverbände; Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger und Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Charta zum gemeinsamen Verständnis von § 52a UrhG. 02.10.03 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Charta-UrhG.pdf (Stand: 18.05.13)

¹⁴⁸ Schrickler: Urheberrecht. Kommentar. 1999: Rd Nr. 24 zu § 53 in: Gabriele Beger: Charta zum gemeinsamen Verständnis von § 52a UrhG. In: BIBLIOTHEKSDIENST 37. Jg. (2003) H. 12, S. 1610-1612, hier S.1611

¹⁴⁹ Vgl. Dreier, in Dreier/Schulze: Urheberrechtsgesetz, 2008, hier § 52a Rn. 12

¹⁵⁰ Auskunft von Gabriele Beger an die Verfasserin

Neben den genannten Aspekten beinhaltet die Charta auch verschiedene Punkte, die darauf abzielen, in der Praxis zu gewährleisten, was die Schranke eher theoretisch vorgibt, so beispielsweise die Anwendung technischer Schutzmaßnahmen zur Herstellung eines bestimmt abgegrenzten Personenkreises oder die Erfassung der Informationen, die für die Berechnung einer Vergütung der Rechteinhaber notwendig sind.¹⁵¹

Laut dbv habe die Charta einen wesentlichen Beitrag zur „Beruhigung der Situation“ geleistet, hiermit spielte man auf die Kampagne des Börsenvereins an.¹⁵² Da der Vorstand des dbv den Börsenverein zu Gesprächen eingeladen hatte, die zu der Charta führten, ging die Initiative also vom dbv aus¹⁵³. Somit machte er trotz der negativen Darstellung der Bibliotheken durch den Börsenverein einen Schritt auf den Gegenspieler zu und hob sich im Stil erneut von ihm ab. Der dbv signalisierte, dass er ein ernsthaftes Interesse daran hatte, das Verhältnis zwischen Verlagen und Bibliotheken wieder ins Reine zu bringen und vor allem präsentierte er sich als „demütiger Schrankenbegünstigter“, dem viel daran gelegen ist, den Rechteinhabern nicht zu schaden.

Die Bedeutung der Charta geht aber über die eines Instruments zur Friedensstiftung hinaus. In erster Linie ging es natürlich auch darum, eine Entfristung des auf tönernen Füßen stehenden § 52a UrhG zu erwirken. Unabhängig von der negativen Wirkung der Medienkampagne auf die damalige Bundesjustizministerin Zypries war ja davon auszugehen, dass sich die Befürchtungen der Verlegerseite durch diese deutliche und eindringliche Art der Meinungsäußerung nachhaltig im Bewusstsein der Entscheidungsträger manifestieren würden.

Im Vorfeld der ersten Evaluation des § 52a UrhG durch das BMJ waren ausgewählte Interessengruppen, darunter auch der dbv, dazu angehalten, Fragestellungen vorzuschlagen. Der dbv wirft in dem Zusammenhang u.a. die Frage auf, inwieweit der deut-

¹⁵¹ Vgl. Bibliotheksverbände; Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger und Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Charta zum gemeinsamen Verständnis von § 52a UrhG. 02.10.03 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Charta-UrhG.pdf (Stand: 18.05.13)

¹⁵² Vgl. dbv: Protokoll der Mitgliederversammlung am 25.03.2004 in Leipzig. S.7 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/ueber_uns/mitgliederversammlungen/MV_Protokoll_2004-03-25_Leipzig.pdf (Stand: 18.05.13)

¹⁵³ Vgl. ebd.

sche Gesetzgeber eine Vereinbarung wie die Charta bei der Geltungsdauer des § 52a UrhG honoriere und weist darauf hin, dass man sich auf eine engere Auslegung des § 52a UrhG verständigt habe, als der Gesetzestext und die Begründung zu § 52a UrhG vorsähen.¹⁵⁴ Man setzte die Charta bzw. die darin formulierten Zugeständnisse an die Verlegerseite also bewusst ein, um ein Fortbestehen der Schranke zu erreichen. Denn nachdem der erste Korb verabschiedet war und sich die Regelung zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung als eine so „schwere Geburt“ entpuppt hatte, ging es nicht mehr darum, die Ausgestaltung des § 52a UrhG zu optimieren sondern ausschließlich um den Erhalt der Rechtsnorm. Insbesondere angesichts der ersten recht knapp bemessenen Befristung bis zum 31.12.06, der im Gesetz fehlenden Evaluationspflicht und der Befürchtung, dass eine umfassende repräsentative Auswertung der Anwendung und ihrer Auswirkungen nicht bis Fristende zu leisten seien, führte man die Charta als Argument ins Feld, um eine Fristverlängerung zu erwirken.¹⁵⁵ Dazu hieß es, dass kein zeitlicher Druck mehr bestehe, die Frist bis Ende 2006 aufrecht zu erhalten, da die Bibliotheksverbände ja nun vorgesorgt hätten, um Missbräuche zu verhindern.¹⁵⁶

¹⁵⁴ Vgl. dbv Rechtskommission: Fragen zur Evaluierung zu § 52a UrhG, 13.06.05 S. 2 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/52aEvaluierungJuni05.pdf (Stand: 18.05.13)

¹⁵⁵ Vgl. dbv: Rechtspolitisches Positionspapier des Deutschen Bibliotheksverbandes zum Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, 11.10.04, S. 2

¹⁵⁶ Vgl. ebd.

9. Entwicklung der Positionen und Ziele des dbv hinsichtlich der Ausgestaltung einer Urheberrechtsschranke zur Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen während der einzelnen Phasen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der UrhRil

9.1. Positionierung des dbv vor und während der Beratungen zum ersten Urheberrechtskorb

Auch wenn der § 52b, der die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen regelt, erst mit dem zweiten Urheberrechtskorb Eingang in das deutsche UrhG fand, haben die Bibliotheksverbände und insbesondere der dbv die Forderung nach einer Rechtsnorm, die Art. 5 Abs. 3 n der UrhRil umsetzen sollte, bereits im Vorfeld des ersten Korbs gefordert.¹⁵⁷ Wie bereits ausgeführt, orientierte sich die erste vom dbv herausgegebene Stellungnahme zur Umsetzung der UrhRil primär an jenen Handlungen, die unmittelbar die Bibliotheksnutzung betrafen. Man ging davon aus, dass die bisher zulässige Werkwiedergabe im Bibliotheksintranet durch den in der UrhRil neu definierten Öffentlichkeitsbegriff künftig unter das exklusive Recht des Urhebers auf die öffentliche Wiedergabe seines Werks fiel, wenn nicht eine entsprechende Urheberrechtsschranke ausgestaltet würde.¹⁵⁸ Der vom dbv erarbeitete Formulierungsvorschlag für einen erweiterten § 52 (Öffentliche Wiedergabe) gestattete die öffentliche Wiedergabe und Übertragung von Werken durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen und sah Vergütungsfreiheit für nicht kommerzielle öffentliche Wiedergaben vor, deren Adressaten einen bestimmt abgegrenzten Kreis der Öffentlichkeit bildeten.¹⁵⁹ In dem Vorschlag für die Gesetzesbegründung nimmt man in Bezug auf das Bibliotheksintranet eine nähere Definition des Kreises der Zugriffsberechtigten vor und richtet sich dabei

¹⁵⁷ Vgl. Gabriele Beger, Rechtskommission des EDBI im Auftrag des dbv: Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in das deutsche Urheberrechtsgesetz. 25.07.01, S. 1 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/DBV-BMJ-Stellungnahme-25-7-2001.pdf (18.05.13)

¹⁵⁸ Vgl. ebd. S.1

¹⁵⁹ Vgl. ebd., S. 2

nach der von EBLIDA erarbeiteten ECUP¹⁶⁰-Matrix. Danach sollen zu dem bestimmt abgegrenzten Kreis von Berechtigten Personen gehören, die die Bibliothek aufsuchen, aber auch solche, die das Bibliotheksintranet via Fernzugriff nutzen, vorausgesetzt sie sind als Bibliotheksnutzer registriert, weil sie entweder zum Einzugs- oder zum in der Satzung definierten Aufgabenbereich der Bibliothek gehören.¹⁶¹

Der Stellungnahme des dbv ist auch zu entnehmen, dass man die Legitimation zur Vielfältigung und öffentlichen Wiedergabe von Bibliotheksbeständen im Intranet der Bibliothek aus Art. 5 Abs. 3 n der UrhRil zog.¹⁶² Hierbei handelt es sich um jene Regelung, auf die der spätere § 52b UrhG zurückgeht. Art. 5 Abs. 3n UrhRil sieht eine Werknutzung ausschließlich auf eigens eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der Einrichtung vor. Somit scheint die Forderung des dbv nach einer Ermöglichung des Fernzugriffs auf das Bibliotheksintranet und der damit verbundenen Nutzung lizenzierter digitaler Medien verhältnismäßig weit zu gehen. Hermann Leskien, ein Vertreter des dbv, hatte bei dem Hearing zur Umsetzung der UrhRil am 30.11.01 noch festgestellt, dass das größte Ärgernis der Richtlinie die Verhinderung des Fernzugriffs selbst durch eingeschriebene Nutzer sei, aber dennoch die Möglichkeit eines Fernzugriffs unter kontrollierten Bedingungen für registrierte Nutzer gefordert.¹⁶³ In einer Stellungnahme des dbv von 2007 heißt es sogar noch deutlicher, dass die Richtlinie die Beschränkung auf die Räume der Bibliothek „befehle“.¹⁶⁴ Es entsteht also der Eindruck, als hätte man

¹⁶⁰ European Copyright User Platform

¹⁶¹ Vgl. Rechtskommission des EDBI im Auftrag des Deutschen Bibliotheksverbands e.V.: Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in das deutsche Urheberrechtsgesetz. S. 3 URL:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/DBV-BMJ-Stellungnahme-25-7-2001.pdf (18.05.13)

¹⁶² Vgl. ebd., S.1

¹⁶³ Vgl. Volker Grassmuck: Das Urheberrecht vom Kopf auf die Füße stellen. Hearing zur EU-Urheberrechtsrichtlinie. In: Telepolis, 12.01.02 URL: <http://www.heise.de/tp/artikel/11/11547/1.html> [20.04.13]

¹⁶⁴ Vgl. Gabriele Beger u.a.: Stellungnahme der DBV-Verhandlungsgruppe zu den Reaktionen auf die gemeinsame Stellungnahme von Börsenverein und dbv, 09.03.07, S. 3 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Stellungnahme-Verhandlungsgr.pdf [20.04.13]

zunächst versucht, auf nationaler Ebene eine weitgehendere Regelung zu erreichen als es der Rahmen der Richtlinie –auch nach eigener Interpretation- zuließ.

Laut Dr. Gabriele Beger stützte man sich bei der Forderung nach einem auf registrierte Nutzer erweiterten Kreis von Zugriffsberechtigten darauf, dass Art. 5 Abs. 3n hinsichtlich der näheren Definition der privilegierten Einrichtungen auf Art.5 Abs. 3 c verweist. Hier werden neben öffentlich zugänglichen Bibliotheken auch Museen, Archive und Bildungseinrichtungen genannt. Demnach sei es Beger zufolge geboten gewesen, zu versuchen, die Aufnahme des gesamten privilegierten Kreises in die Schranke zu erreichen, denn Bibliotheken hielten ja auch die Bestände für ihre Bildungseinrichtungen vor. Es hätte also ein Kriterium gefunden werden müssen, das die Berechtigung der Zugriffe definiere. Dieses Kriterium sollten die registrierten Nutzer sein.¹⁶⁵

Nun lässt sich sicherlich darüber diskutieren, inwiefern etwa eine Gemeindebibliothek, die zwar über Medien zur Weiterbildung verfügt, aber nicht unmittelbar einer Bildungseinrichtung angeschlossen ist, ihre Bestände direkt **für** die umliegenden Bildungseinrichtungen vorhält und ob es die Richtlinie demnach noch abdecken würde, wenn ein registrierter Nutzer dieser Gemeindebibliothek von zu Hause aus auf elektronische Medien der Bibliothek zugriffe. Tatsächlich taucht das Zugriffsberechtigungskriterium der registrierten Nutzer gemäß ECUP-Matrix in späteren Stellungnahmen auch nicht mehr auf.

Dass die Festlegung der Zugriffsberechtigung anhand der ECUP- Matrix aber zeitweise ein wesentliches Anliegen der bibliothekarischen Lobby war, wird auch daran deutlich, dass die Initiierung einer „Vereinbarung über die ECUP-Matrix mit den Gegenspielern unter Federführung des BMJ“ explizit als Ziel in dem Konzeptpapier zu dem Hearing „Wert der Information: Ware oder öffentliches Gut“ am 30.11.01 genannt wird.¹⁶⁶

Nachdem der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft herausgegeben worden war und keine konkreten Regelungen hinsichtlich der Zugänglichmachung elektronischer Werke im Bibliotheksintranet ent-

¹⁶⁵ Persönliche Auskunft von Gabriele Beger an die Verfasserin, 04.02.13 (siehe Anhang)

¹⁶⁶ Vgl. Gabriele Beger: Konzept-Entwurf Hearing der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände und des Wissenschaftszentrums Berlin zur Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie der EU in das Urheberrechtsgesetz, 29.10.2001

halten hatte, wiesen dbv, BDB und DGI in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 06.09.02 zu dem Regierungsentwurf darauf hin, dass Art. 5 Abs. 3 n der Richtlinie bislang noch nicht berücksichtigt wurde.¹⁶⁷ Man interpretierte den entsprechenden Absatz dahingehend, dass die Zugänglichmachung von Bibliotheksbeständen an speziell für diesen Zweck eingerichteten Terminals in den Räumen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, aber auch von Museen, Archiven und Bildungseinrichtungen erfolgen könne.¹⁶⁸ Demnach hatte man das Ziel des Fernzugriffs zu diesem Zeitpunkt also noch vor Augen, obschon durch Wegfall des Kriteriums der registrierten Nutzer zumindest ein Zugriff von zu Hause ausgeschlossen wurde.

Ein konkreter Formulierungsvorschlag zur Einbettung dieser Regelung in den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft sollte erst in der Stellungnahme von dbv, BDB, DGI und HI vom 02.01.03 folgen. Zu diesem Zeitpunkt war bereits klar geworden, welche negativen Reaktionen der § 52a des Regierungsentwurfs auf der Verlegerseite ausgelöst hatte. Auch lagen die Stellungnahme des Bundesrats zu dem Regierungsentwurf sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung schon vor, so dass sich abzeichnete, dass § 52a UrhG enger zu werden drohte als man gehofft hatte. Der Schluss liegt nahe, dass all das einen Einfluss auf die Entscheidung genommen hat, die Forderung bezüglich einer Regelung zur öffentlichen Zugänglichmachung an elektronischen Leseplätzen enger zu formulieren als man es bisher getan hatte. Der Formulierungsvorschlag sah vor, § 52a Abs. 1 UrhGE um eine Nr. 3 zu ergänzen, gemäß der die Zugänglichmachung von Bibliotheksbeständen **ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken** an eigens dafür eingerichteten Terminals für private Studien zulässig sein sollte, vorausgesetzt, vertragliche Regelungen stünden dem nicht entgegen.¹⁶⁹ Demnach könnten also nur Nutzer, die die Biblio-

¹⁶⁷ Vgl. BDB, dbv, DGI: Gemeinsame Erklärung zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, 06.09.02 URL: http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/st/Gemeins_Erkl.pdf (Stand: 18.05.13)

¹⁶⁸ Vgl. ebd.

¹⁶⁹ Vgl. dbv; BDB; DGI; HI: Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft- BT- Drs 15/38, 02.01.03, S. 2 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Gemeinsame_Stellungnahme_aenderung_urheberrecht_2003.pdf (18.05.13)

thek unmittelbar aufsuchen auf das Bibliotheksintranet und die digital vorgehaltenen Medien zugreifen.

Als Begründung für die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Regelung führen die Verbände die Problematik an, dass nicht alle Nutzer über die erforderlichen Wiedergabegeräte verfügten. Durch die Regelung würde gewährleistet, dass auch Personen die Möglichkeit geboten würde, an der Informationsgesellschaft teilzunehmen, die Medien nicht **zur eigenen wissenschaftlichen Forschung** nutzen könnten.¹⁷⁰ Demnach sah man eine Regelung zur Zugänglichmachung an elektronischen Leseplätzen also als logische Anknüpfung an die im Gesetzentwurf ausgestaltete Regelung zur Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung vor.

Gemäß dem Formulierungsvorschlag würde der Zweck der Zugänglichmachung auf **private Studien** beschränkt bleiben.¹⁷¹ Dem Rechtsanwalt und Urheberrechtsexperten Ole Jani zufolge dienen private Studien immer dem Erkenntnisgewinn. Nicht erfasst seien Tätigkeiten der **sonstigen privaten Nutzung**, die nur auf Unterhaltung abzielten.¹⁷² Nun hatten dbv, BDB und DGI in der vorherigen Stellungnahme vom 06.09.02 darauf hingewiesen, dass es im Regierungsentwurf noch an einer Regelung fehle, die „die Zugänglichmachung von elektronischen Werken in Öffentlichen Bibliotheken **zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch** der Nutzer als verbindliche Ausnahmetatbestände“ regle.¹⁷³ Dies entspricht auch den Aussagen der ersten Stellungnahme des dbv vom 25.07.01, nach der Handlungen **zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch** im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe privilegiert sein sollten. Orientiert man sich an Janis Interpretation so würde der von den Verbänden beabsichtigte Umfang des Nut-

¹⁷⁰ Vgl. Vgl. dbv; BDB; DGI; HI: Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft- BT- Drs 15/38, 02.01.03, S. 2 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Gemeinsame_Stellungnahme_aenderung_urheberrecht_2003.pdf (18.05.13)

¹⁷¹ Vgl. ebd.

¹⁷² Vgl. Jani, in Wandtke/Bullinger: Urheberrechtsgesetz, 2009, § 52b UrhG Rn. 24

¹⁷³ Vgl. BDB, dbv, DGI: Gemeinsame Erklärung zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, 06.09.02 URL: http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/st/Gemeins_Erkl.pdf (Stand: 18.05.13)

zungszwecks also über private Studien hinausgehen. Dies im Übrigen, obwohl Art. 5 Abs. 3n der UrhRil nur Nutzungen zu Zwecken der Forschung und privater Studien privilegiert.

9.2. Referentenentwürfe eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Die Vorbereitungen für einen Zweiten Urheberrechtskorb begannen bereits unmittelbar nach Verabschiedung des Ersten. Das BMJ ließ den beteiligten Interessengruppen einen Fragebogen zukommen, mit dem deren Erwartungen an einen zweiten Korb ermittelt werden sollten. Es wurde u.a. auch danach gefragt, ob es weiterer Schranken bedürfe, wobei die On-the-Spot-Consultation in Bibliotheken beispielhaft angeführt war. Der dbv lieferte daraufhin den gleichen Formulierungsvorschlag wie bereits in der letzten Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 02.01.03. Hinzugekommen war nur das Argument, dass auch Pflichtexemplarbibliotheken von der Regelung profitieren würden, da besonders schützenswerte Werke an Leseplätzen zugänglich gemacht werden könnten, ohne dass das Original gebraucht werden müsste.¹⁷⁴

Da die Arbeit am zweiten Korb unter intensiver Beteiligung der Interessengruppen erfolgen sollte, setzte das BMJ zunächst Arbeitsgruppen bestehend aus beteiligten Verbänden, Praktikern, Wissenschaftlern und Vertretern der Länder ein, die über die neuen Regelungen beraten sollten.¹⁷⁵ Die dbv- Rechtskommission arbeitete in der „AG

¹⁷⁴ Vgl. dbv: Stellungnahme zum Fragenkatalog des BMJ zur weiteren Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, 22.09.03 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Stellungnahme_zum_Fragenkatalog_des_BMJ_zur_weiteren_Reform_des_Urheberrechts_in_der_Informationsgesellschaft.pdf (Stand: 18.05.13)

¹⁷⁵ Vgl. BMJ: Urheberrecht in der Wissensgesellschaft – ein gerechter Ausgleich zwischen Kreativen, Wirtschaft und Verbrauchern-. Pressemitteilung vom 09.09.2004, S. 1 URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/749.pdf> (Stand: 18.05.13)

Schranken“ mit¹⁷⁶, die im Dezember 2003 und im Februar 2004 getagt hat¹⁷⁷. Die Einführung einer Schranke zur Zugänglichmachung an elektronischen Leseplätzen war hier auch Thema. Darüber, dass die Ausgestaltung einer solchen Schranke grundsätzlich sinnvoll wäre, waren sich die Teilnehmer einig. Unterschiedliche Meinungen gab es aber zu deren Umfang. Es wurde beispielsweise vertreten, dass sich die Gültigkeit auf elektronische Werke beschränken oder Pflichtexemplare davon ausgenommen sein sollten.¹⁷⁸ Laut Dr. Gabriele Beger, die aktiv in der AG Schranken mitgearbeitet hat, ist die Stellungnahme des dbv zur Ausgestaltung dieser Schranke von der überwiegenden Mehrheit der Teilnehmer mitgetragen worden.¹⁷⁹ Angesichts dessen überrascht es, dass der am 27.09.04 vom BMJ herausgegebene Referentenentwurf für ein „Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ einen weitaus enger gefassten § 52b vorsah. Demnach sollten nämlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an elektronischen Leseplätzen zeitgleich zugänglich gemacht werden dürfen, als die Bibliothek besitzt.¹⁸⁰ In der Begründung heißt es hierzu, es müsse verhindert werden, dass das Anschaffungsverhalten der Bibliotheken sich aufgrund von § 52b ändere.¹⁸¹ Zudem sollte die Zugänglichmachung vergütungspflichtig sein.¹⁸² Beide Regelungen finden sich auch in einem Katalog von Vorschlägen wieder, den der Börsenverein am 18.06.04 -und somit nach Beendigung der Beratungen in den Arbeitsgruppen -

¹⁷⁶ Vgl. dbv: Kommissionsarbeit, Rechtsfragen. In: dbv-Jahrbuch, S. 39 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/publikationen/dbv_jahrbuch_2002-2003.pdf (Stand: 18.05.13)

¹⁷⁷ Vgl. BMJ: Urheberrechtsreform (Zweiter Korb) Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzungen, S. 6 URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/707.pdf> (Stand: 18.05.13)

¹⁷⁸ Vgl. Vgl. BMJ: Urheberrechtsreform (Zweiter Korb) Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzungen, S. 6 URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/707.pdf> (Stand: 18.05.13)

¹⁷⁹ Vgl. Persönliche Auskunft von Gabriele Beger an die Verfasserin vom 21.11.12 (siehe Anhang)

¹⁸⁰ Vgl. BMJ: Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. 27.09.2004 S. 5 URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/760.pdf> (Stand: 18.05.13)

¹⁸¹ Vgl. ebd. S. 51

¹⁸² Vgl. ebd.

herausgab. Hierin wird sogar gefordert, dass die Höhe der Vergütungszahlung mindestens 75% des Kaufpreises des jeweiligen Titels betragen solle.¹⁸³

Die Fassung des § 52b im ersten Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft stellte somit also einen herben Rückschlag für die bibliothekarische Lobby dar. In seiner Stellungnahme zu dem Referentenentwurf machte der dbv deutlich, dass eine Kombination der beiden vorgenommenen Einschränkungen nicht vertretbar sei. Man argumentierte, dass die – vergütungsfreie- Präsenznutzung eines analogen Buchs mit dem Ansehen einer CD-ROM an einem Bildschirm in der Bibliothek vergleichbar sei. Daraus ergebe sich, dass für letzteres auch keine Vergütung verlangt werden könne, da das Medium ja in der Bibliothek verbleibe. Zudem liege auch gar keine Ausnahme zum exklusiven Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 19a UrhG vor, wenn auf ein Werk lediglich von **einem** elektronischen Leseplatz aus zugegriffen werden könne, denn der Nutzer hätte somit keine Wahl hinsichtlich Zeit und Ort des Zugriffs. In der Konsequenz erachtete der dbv eine Vergütungspflicht nur als akzeptabel, wenn von mehreren elektronischen Leseplätzen auf ein Werk zugegriffen werden dürfte.¹⁸⁴

Tatsächlich konnte in dieser Hinsicht zunächst auch ein Teilerfolg erreicht werden. Am 03.01.06 gab das BMJ eine Zusammenfassung der geplanten Änderungen an dem Referentenentwurf von 2004 heraus. Der erste Entwurf konnte aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen in der 15. Legislaturperiode nicht mehr ins Parlament eingebracht werden.¹⁸⁵ In einem zweiten Entwurf sollten in § 52b neben Bibliotheken auch Archive und

¹⁸³ Vgl. Christian Sprang: Vorschläge des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels für den sog. Zweiten Korb der Umsetzung der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, 18.06.04, S. 9 URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/st/2004/boev-vorschlaege-zweiter-korb.pdf> (Stand: 18.05.13)

¹⁸⁴ dbv: Rechtspolitisches Positionspapier des Deutschen Bibliotheksverbands zum Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. 11.10.04, S. 4 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2004-10-11_Referentenentwurf_UrhG.pdf (Stand: 18.05.13)

¹⁸⁵ Vgl. o.V.: Entwicklungsgeschichte (nationale Ebene- Korb II) Beck aktuell Gesetzgebung URL: <http://gesetzgebung.beck.de/node/173987> (Stand: 18.05.13)

Museen privilegiert werden.¹⁸⁶ Außerdem war vorgesehen, die einschränkende Formulierung, die die Anzahl von Zugriffen an elektronischen Leseplätzen an die Zahl physisch vorhandener Werke bindet, zu streichen¹⁸⁷. In der Begründung wies man auf eine Selbstverpflichtungserklärung der Bibliotheken hin, die eine Änderung des Anschaffungsverhaltens verhindern sollte.¹⁸⁸ Der Vorschlag der Selbstverpflichtungserklärung war bereits in der AG Schranken von der bibliothekarischen Lobby unterbreitet worden und hatte laut Dr. Gabriele Beger auch durchaus Anklang bei den Beteiligten gefunden.¹⁸⁹

Zur Vorbereitung des Regierungsentwurfs beraumte das BMJ eine erneute Anhörung der beteiligten Kreise am 26.01.06 an. Dr. Gabriele Beger vertrat hier sowohl die Verbände dbv, BID und DGI als auch das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“¹⁹⁰ (auch Urheberrechtsbündnis). Sie kritisierte, dass die ohnehin engen Grenzen der EU-UrhRil noch nicht ausgeschöpft seien und sprach sich erneut dafür aus, die Zugriffserlaubnis im Rahmen von § 52b auf die gesamte Bildungseinrichtung zu erstrecken, zumal eine Bibliothek nicht nur für sich stünde sondern für die Bildungseinrichtung über die sie finanziert würde. Beger ging aber noch ein Stück weiter und machte einen Vorstoß in Richtung einer „Fair Use“¹⁹¹-Regelung für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Das Urheberrecht sei für Laien kaum noch nachvollziehbar und Bibliotheksmitarbeiter wüssten oft gar nicht mehr, ob sie gerade einen Rechtsbruch begingen.

¹⁸⁶ Vgl. BMJ: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. 26.01.06, S.7 URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/2006-01-03-Gesetzentwurf.pdf> (Stand: 18.05.13)

¹⁸⁷ Vgl. ebd.

¹⁸⁸ Vgl. ebd. S. 57

¹⁸⁹ Vgl. Wortbeitrag Gabriele Begers im Rahmen der parlamentarischen Anhörung zum Zweiten Urheberrechtskorb am 26.01.06 Ton-Mitschnitt der Anhörung veröffentlicht durch Markus Beckedahl URL: <https://netzpolitik.org/2006/live-stream-von-urheberrechtsanhorung/> (Stand: 18.05.13) (siehe hierzu auch Wortprotokoll der Verfasserin im Anhang)

¹⁹⁰ Die am 05.07.04 gegründete Initiative setzt sich für einen möglichst offenen Informationszugang für Bildung und Wissenschaft ein. Zu den Mitgliedern gehören Wissenschaftsorganisationen, Institutionen, Privatpersonen und Verbände, so auch der dbv

¹⁹¹ Bezeichnet ein Konzept des Urheberrechts in den USA, bei dem urheberrechtlich geschütztes Material unter bestimmten Bedingungen und für bestimmte Zwecke zustimmungsfrei genutzt werden darf, so etwa durch Bildungseinrichtungen oder Forscher.

Daher solle man vielleicht umdenken, alle Schranken noch einmal durchsehen und vielleicht einen fair Use für Bildung Wissenschaft und Kultur schaffen.¹⁹²

Der dbv hatte auf ein fair use-Prinzip in seinen bisherigen Stellungnahmen nie Bezug genommen, was sicher auch damit zu tun hat, dass die UrhRil hier mit ihrem abgeschlossenen Ausnahmenkatalog relativ wenig Spielraum lässt. Nach Jani wäre die Schaffung einer „fair use“-Schranke sogar nur über eine Änderung der UrhRil möglich.¹⁹³ Begers Äußerung zu einer fair use-Lösung ist wohl eher als abschließende Aufforderung zum generellen Umdenken zu interpretieren, als als konkrete Forderung für einen zweiten Korb, denn dass eine solche Forderung wenig erfolgsversprechend wäre, ist recht eindeutig. Begers Gedanke macht aber deutlich, wie weit die neu geschaffenen Urheberrechtsschranken in ihrer Komplexität von dem entfernt sind, was sich der dbv ursprünglich vorgestellt hatte. Denn schaut man sich noch einmal die erste Stellungnahme des dbv zur Umsetzung der EU-UrhRil an, fällt auf wie einfach und kurz die Formulierungsvorschläge gehalten waren, denn im Grunde wollte man ja lediglich Rechtssicherheit für Nutzungshandlungen schaffen, die bis dato gängige Praxis waren.

9.3. Regierungsentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft und Stellungnahme des Bundesrats

Am 07.04.06 brachte die Bundesregierung den überarbeiteten Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in den Bundesrat ein.¹⁹⁴ Eine Stellungnahme des Bundesrates folgte am 19.05.06. Hierin übte der Bundesrat deutliche Kritik am Regierungsentwurf und sprach sich für ein bildungs- und wissenschaftsfreundlicheres Urheberrecht aus.¹⁹⁵ In Bezug auf § 52b sah er, wie von der bibliothekarischen Lobby und

¹⁹² Vgl. Wortbeitrag Gabriele Begers im Rahmen der parlamentarischen Anhörung zum Zweiten Urheberrechtskorb am 26.01.06 Ton-Mitschnitt der Anhörung veröffentlicht durch Markus Beckedahl URL: <https://netzpolitik.org/2006/live-stream-von-urheberrechtsanhörung/> (Stand: 18.05.13)

¹⁹³ Vgl. Ole Jani in Artur-Axel Wandtke (Hrsg.): Schutz von Medienprodukten, 2011, hier: Kapitel 1 Urheberrecht § 14 Die Schranken des Urheberrechts, Rn. 136

¹⁹⁴ Vgl. BR-Drs 257/06

¹⁹⁵ Vgl. Stellungnahme des Bundesrates zu BR-Drs 257/06, S. 2 URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/1249.pdf> (Stand: 27.04.13)

auch dem Urheberrechtsbündnis gefordert, eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf Bildungseinrichtungen vor, um den Rahmen der EU-UrhRil vollständig auszuschöpfen. Auch solle im Gesetz klargestellt sein, dass Schulbibliotheken, die in der Regel nicht für jeden öffentlich zugänglich seien, auch zu den privilegierten Einrichtungen zählten.¹⁹⁶ Doch auch wenn der dbv dies als Erfolg wertete¹⁹⁷, muss ebenso gesehen werden, dass der Bundesrat sich gleichermaßen für eine Wiederaufnahme der Zugriffsbeschränkung auf körperlich vorhandene Werkexemplare aussprach, um die Interessen der Verlagswirtschaft ausreichend zu berücksichtigen.¹⁹⁸ Dies bedeutet, dass mit dem Fortschritt also auch ein Rückschritt einhergehen würde. Denn auf diese Weise ginge dem Nutzer wieder die Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Zeit seines Zugriffs verloren.

Letztlich lehnte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung aber auch alle Änderungsvorschläge in Bezug auf § 52b ab. Interessant ist hierbei, dass die Erweiterung auf Bildungseinrichtungen mit der Begründung zurückgewiesen wurde, dies stünde den verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Verlage entgegen, während man die Zugriffsbeschränkung auf physisch vorhandene Exemplare ablehnte, um angemessene Bedingungen für den Forschungs- und Wissenschaftsstandort Deutschland zu gewährleisten.¹⁹⁹ Hier wird deutlich, wie sehr dieser Gesetzgebungsprozess aus einem dauernden Austarieren der Interessen von Verwertern und Schrankennutzern bestand.

9.4. Öffentliche Expertenanhörungen im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags

Nachdem der Entwurf der Bundesregierung am 15.06.06 offiziell vorgelegt und in der ersten Lesung am 29.06.06 in den Rechtsausschuss überwiesen worden war, begannen im Herbst des gleichen Jahres die öffentlichen Expertenanhörungen im Rechtsaus-

¹⁹⁶ Vgl. edb. S. 8-9

¹⁹⁷ Vgl. dbv: Protokoll der Beiratssitzung am 21. Und 22. September 2006 in Darmstadt, S. 10 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/ueber_uns/beirat/Protokolle/2006-09-21_Berat_Protokoll.pdf (Stand: 27.04.13)

¹⁹⁸ Vgl. Stellungnahme des Bundesrates zu BR-Drs 257/06, S. 9-10

¹⁹⁹ Vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (BR-Drs. 257/06) S.5-6 URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/1250.pdf> (Stand: 27.04.13)

schuss. Die einzelnen Anhörungen behandelten unterschiedliche thematische Schwerpunkte.

An der Anhörung zu den Urheberrechtsschranken am 20.11.06 nahm wieder Dr. Gabriele Beger im Namen des dbv teil. Im Vergleich zu den vorherigen Stellungnahmen des dbv fielen Begers Forderungen in Bezug auf § 52b hier deutlich bescheidener aus. Sie stellte dar, dass sich Nutzungen im Rahmen des § 52b im Grunde gar nicht wesentlich von analogen Nutzungen unterscheiden. Die Beschränkung der Zugänglichmachung auf die Räume der Einrichtung würde bedeuten, dass man sich ein Buch in der Bibliothek anschauen, nur eben auf einem Bildschirm.²⁰⁰ Auch ging sie auf den Vorrang des Vertrags ein, der es den Rechteinhabern elektronischer lizenzierter Produkte erlaube, die Digitalisierung zu verbieten, was zur Folge habe, dass § 52b ohnehin nur in wenigen Fällen angewandt werden könne.²⁰¹ Beger zog aus all dem aber nicht wie zuvor die Konsequenz einer notwendigen Erweiterung sondern forderte, dass man die Rechtsnorm so belassen solle wie sie ist.²⁰² Dies lässt darauf schließen, dass der dbv sich zu diesem Zeitpunkt keine Aussicht auf eine weitere Fassung der Schranke mehr erhoffte sondern im Gegenteil eine Verengung des § 52b des Reg.E. befürchtete.

Tatsächlich nahm zu diesem Zeitpunkt aber auch die vom dbv als „in so gut wie allen Teilen inakzeptabel“²⁰³ bewertete Regelung zum Kopienversand auf Bestellung (§ 53a) des Reg.E. Einfluss auf die dbv- Position zu § 52b. Laut Beger stand der dbv zur Zeit der Anhörung bereits in Verhandlungen mit dem Börsenverein, um hinsichtlich der §§ 52b und 53a einen Kompromissvorschlag zu erarbeiten.²⁰⁴ Die Aufforderung zur Auf-

²⁰⁰ Vgl. Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags: Protokoll der 37. Sitzung am 20. November 2006, S. 4 URL:

http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/16_wp/urh_infoges_2_korb/wortprotokoll_4.pdf (Stand: 27.04.13)

²⁰¹ Vgl. ebd. S. 4

²⁰² Vgl. ebd. S. 4

²⁰³ Vgl. Harald Müller/dbv Rechtskommission: Der „Zweite Korb“ zur Reform des Urheberrechts. 04.04.06 URL:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Kommissionen/Kom_Recht/Rechtsinformationen/2006-04-04_ZweiterKorb.pdf (Stand: 18.05.13)

²⁰⁴ Vgl. Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags: Protokoll der 37. Sitzung am 20. November 2006, S. 5 URL:

nahme der Verhandlungen war vom BMBF gemacht worden, das außer einer einvernehmlichen Stellungnahme zwischen dbv und Börsenverein keine Möglichkeit zur Veränderung der Schranken im Reg.E. mehr sah, denn die Situation sah so aus, dass das BMJ die §§ 52b und 53a des Regierungsentwurfs schon für sehr weitgehend befand und im Rechtsausschuss des Bundestags sogar eine Mehrheit der Meinung war, die Regelungen gingen bereits zu weit.²⁰⁵ Da für den dbv hinsichtlich des Kopienversands noch deutlich mehr Nachbesserungsbedarf bestand als in Bezug auf die On the Spot-Schranke, wurden die Verhandlungen mit dem Börsenverein primär aufgenommen, um eine bibliotheksfreundlichere Ausgestaltung des § 53a zu erreichen.²⁰⁶ Hierfür nahm man hinsichtlich § 52b Zugeständnisse gegenüber dem Börsenverein in Kauf.²⁰⁷ Vor diesem Hintergrund passt die Zurückhaltung Begers bezüglich § 52b auf der Anhörung ins Bild.

9.5. Kollaboration von dbv und Börsenverein

Die Ergebnisse der Beratungen zwischen dbv und Börsenverein gaben die Interessengruppen am 11.01.07 in einer gemeinsamen Stellungnahme bekannt.²⁰⁸ Diese Stellungnahme stieß bei Vertretern aus Wissenschaft und Forschung und sogar in den Reihen des dbv zum Teil auf heftige Kritik. So äußerte eine Gruppe von Bibliothekaren in einem offenen Brief, dass dem Ziel, ein gutes Miteinander von Verlagen und Bibliothe-

http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/16_wp/urh_infoges_2_korb/wortprot_4.pdf (Stand: 18.05.13)

²⁰⁵ Vgl. Gabriele Beger et al.: Stellungnahme der dbv Verhandlungsgruppe zu den Reaktionen zu der gemeinsamen Stellungnahme von Börsenverein und dbv. 09.03.07, S.3 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Stellungnahme-Verhandlungsgr.pdf (Stand: 18.05.13)

²⁰⁶ Vgl. Gabriele Beger: Gemeinsame Stellungnahme von dbv und Börsenverein zu §§ 52b und 53a. Historie, Vor- und Nachteile. 13.02.07, S. 2 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/gemeinsame_Stellungnahme_Erlaeuterung.pdf (Stand: 18.05.13)

²⁰⁷ Vgl. edb. S. 3

²⁰⁸ Vgl. dbv; Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Gemeinsame Stellungnahme zu den §§ 52b und 53a UrhG. 11.01.07 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Schrankenpapier_070110_01.pdf (Stand: 18.05.13)

ken zu demonstrieren, fundamentale Interessen der wissenschaftlichen Bibliotheken und ihrer Nutzer geopfert würden.²⁰⁹ Die Verfasser stellten sogar ihren weiteren Verbleib im dbv in Frage.²¹⁰ Auch das Urheberrechtsbündnis, dessen Mitglied der dbv ist, hieß die gemeinsame Stellungnahme nicht gut. Primär bezog sich die Kritik auf die geplanten Regelungen zur elektronischen Dokumentlieferung. Aber auch in Bezug auf die On the Spot-Schranke hatte der dbv laut Rainer Kuhlen, dem Sprecher und Koordinator des Urheberrechtsbündnisses zu viele Zugeständnisse gemacht.²¹¹

Im Wesentlichen sah der Gesetzesentwurf der Bundesregierung in Bezug auf § 53a vor, dass Bibliotheken nur dann eine Kopie auf elektronischem Wege übermitteln dürfen, wenn ein Verlag nicht selbst ein elektronisches Angebot bereitstellt.²¹² Laut dbv entstände so eine Monopolsituation, in der die Bibliotheken entweder ganz auf die digitale Dokumentlieferung verzichten oder die von den Verlagen diktierten Preise uneingeschränkt hinnehmen müssten.²¹³ Vorgespräche mit dem BMBF hatten ergeben, dass eine alternative Regelung über Zwangslizenzen aussichtsreich sein könnte.²¹⁴ Tatsächlich konnten sich dbv und Börsenverein darauf verständigen, dass Verlage bei Vorliegen eines digitalen Angebots gesetzlich dazu gezwungen werden sollten, die Nutzung

²⁰⁹ Vgl. Rolf Griebel et al.: Offener Brief zur gemeinsamen Stellungnahme des dbv und des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zum 2. Korb zur Novellierung des Urheberrechts. 16.02.07 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/offener-Brief-dbv-16.02.2007.pdf (Stand: 18.05.13)

²¹⁰ Vgl. ebd.

²¹¹ Vgl. Rainer Kuhlen/ Aktionsbündnis für Bildung und Wissenschaft: Vereinbarung zwischen Börsenverein und Bibliotheksverband schafft beim elektronischen Dokumentenversand mehr Probleme als sie löst. Pressemitteilung vom 09.02.07. URL: <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/pressemitteilung0207.html> (Stand: 18.05.13)

²¹² Vgl. BR-Drs. 257/06, S. 5

²¹³ Vgl. Gabriele Beger et al.: Stellungnahme der dbv Verhandlungsgruppe zu den Reaktionen zu der gemeinsamen Stellungnahme von Börsenverein und dbv. 09.03.07, S.2-3 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Stellungnahme-Verhandlungsgr.pdf (Stand: 18.05.13)

²¹⁴ Vgl. Gabriele Beger: Gemeinsame Stellungnahme von dbv und Börsenverein zu §§ 52b und 53a. Historie, Vor- und Nachteile. 13.02.07, S. 2 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/gemeinsame_Stellungnahme_Erlaeuterung.pdf (Stand: 18.05.13)

für Bibliotheken zu angemessenen Bedingungen zu ermöglichen. Existiere für ein Werk kein digitales Verlagsangebot, so sollte es Bibliotheken über eine gesetzliche Lizenz erlaubt sein, die digitale Kopie eines originär analogen Werks selbst per Mail zu verschicken, dabei müsste allerdings mittels DRM verhindert werden, dass die Datei weitergeleitet oder vervielfältigt würde.²¹⁵

Der dbv hatte angeboten, als Ausgleich für das Entgegenkommen des Börsenvereins hinsichtlich § 53a auch in Bezug auf § 52b eine Regelung über eine Zwangslizenz zu akzeptieren.²¹⁶ Dbv und Börsenverein vereinbarten analog zu § 53a, dass Bibliotheken ihre Bestände nur dann zum Zweck der Zugänglichmachung digitalisieren dürfen sollten, wenn seitens der Verlage kein angemessenes digitales Lizenzierungsangebot vorliegt. Läge eines vor, so sollte im Wege einer Zwangslizenz darauf zugegriffen werden. Die Angemessenheit des Angebots sollte sich sowohl am Preis als auch an der Sicherstellung eines dauerhaften Zugangs orientieren.²¹⁷ Dem Regierungsentwurf entsprechend hätten sich die Bibliotheken bei der Digitalisierung analoger Bestände nicht nach einem möglicherweise bestehenden Verlagsangebot richten müssen, insofern beschränkt die Zwangslizenz-Regelung in diesem Fall den Handlungsspielraum der Bibliotheken. Andererseits sah der dbv selbst auch Vorteile in dieser Regelung. Man war der Ansicht, dass die Verwendung von Verlagsdigitalisaten auch bedeuten würde, dass den Nutzern ein schnelleres und qualitativ hochwertigeres Angebot gemacht werden könne. Zudem ließe sich durch ein angemessenes Verlagsangebot auch Geld einsparen, das bei der Retrodigitalisierung angefallen wäre.²¹⁸

²¹⁵ Vgl. dbv; Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Gemeinsame Stellungnahme zu den §§ 52b und 53a UrhG. 11.01.07 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Schrankenpapier_070110_01.pdf (Stand: 18.05.13)

²¹⁶ Vgl. Gabriele Beger: Urheberrechtsdebatte zum Kopienversand und zur „On-the-spot-Regelung. DGI-Newsletter Nr. 15, 22. März 2007 URL: <http://www.dgd.de/userfiles/Newsletter/Newsletter3-2007.htm> (Stand: 18.05.13)

²¹⁷ Vgl. Vgl. dbv; Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Gemeinsame Stellungnahme zu den §§ 52b und 53a UrhG. 11.01.07

²¹⁸ Vgl. Vgl. Gabriele Beger: Gemeinsame Stellungnahme von dbv und Börsenverein zu §§ 52b und 53a. Historie, Vor- und Nachteile. 13.02.07, S. 3 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/gemeinsame_Stellungnahme_Erlaeuterung.pdf (Stand: 18.05.13)

Dbv und Börsenverein hatten sich ferner darauf verständigt, dass die Zugänglichmachung ausschließlich in den Räumen der Bibliothek möglich sein sollte.²¹⁹ Es sah also so aus, als sei der Kampf um eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf die gesamte Bildungseinrichtung aufgegeben worden. Der dbv selbst stellte dies in der Stellungnahme der dbv-Verhandlungsgruppe zu den Reaktionen auf die gemeinsame Stellungnahme von Börsenverein und dbv allerdings etwas anders da. Dort heißt es, die UrhRil „befehle“ die Bindung an die Räume der Bibliothek.²²⁰ Dabei hatte man zuvor selbst noch argumentiert, der Rahmen der Richtlinie sei noch nicht ausgeschöpft, woraus man die Legitimation zog, eine Erweiterung auf Bildungseinrichtungen zu fordern. Augenscheinlich wollte man die Zugeständnisse, die man im Zuge der Kompromisslösung gemacht hatte nach außen hin also zunächst etwas kleiner halten als sie waren. Dass man sich in einem konkreten Formulierungsvorschlag für den Gesetzestext des § 52b letztlich doch mit dem Börsenverein auf eine Erweiterung um Hochschulen einigen konnte, belegt dies nur.²²¹

Ein Zugeständnis, das der dbv von Anfang an als solches einräumte, stellt die Bindung der parallelen Werkzugriffe an die Anzahl erworbener Exemplare dar (in Ausnahmefällen sollten auch 2 gleichzeitige Zugriffe gestattet sein).²²² Diese Einschränkung war schließlich nicht im Regierungsentwurf vorgesehen. Außerdem enthielt die Kompro-

²¹⁹ Vgl. dbv; Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Gemeinsame Stellungnahme zu den §§ 52b und 53a UrhG. 11.01.07 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Schrankenpapier_070110_01.pdf (Stand: 18.05.13)

²²⁰ Vgl. Gabriele Beger et al.: Stellungnahme der dbv Verhandlungsgruppe zu den Reaktionen zu der gemeinsamen Stellungnahme von Börsenverein und dbv. 09.03.07, S.3 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Stellungnahme-Verhandlungsgr.pdf (Stand: 18.05.13)

²²¹ Vgl. dbv; Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Gemeinsame Formulierungsvorschläge des Deutschen Bibliotheksverbands und des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zu Vorschriften im Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. 23.03.07 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/LeipzigerVerstaendigung_070323.pdf (Stand: 18.05.13)

²²² Vgl. Gabriele Beger et al.: Stellungnahme der dbv Verhandlungsgruppe zu den Reaktionen zu der gemeinsamen Stellungnahme von Börsenverein und dbv. 09.03.07, S.3 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Stellungnahme-Verhandlungsgr.pdf (Stand: 18.05.13)

misslösung von dbv und Börsenverein auch eine Vergütungspflicht²²³ und eine solche hatte der dbv ursprünglich, d.h. in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 11.10.04, nur hinnehmen wollen, wenn die Werkwiedergabe an mehreren Leseplätzen in der Bibliothek erlaubt wäre²²⁴.

Gut 2 Monate nach Veröffentlichung der gemeinsamen Stellungnahme, am 23.03.07 übersandten dbv und Börsenverein dem BMBF konkrete Formulierungsvorschläge für die §§ 52b und 53a (sogenannte „*Leipziger Verständigung*“). Sie beinhalteten eine Reihe von Modifizierungen. In Bezug auf § 52b beschreibt der Formulierungsvorschlag neben der Ausweitung des zulässigen Anwendungsbereichs auf Hochschulen auch, dass eine Vervielfältigung der Werke „gemäß § 53“ nur auf analoge Weise zulässig sein solle.²²⁵ § 53 UrhG lässt allerdings auch die digitale Privatkopie (Abs.1) und die digitale Kopie zum wissenschaftlichen Gebrauch (Abs. 2 Nr.1) zu. Demnach stellt die Einigung auf die Zulässigkeit einer ausschließlich analogen Vervielfältigung also eine weitere Einschränkung dar, die der Regierungsentwurf so nicht enthielt. Dass grundsätzlich nicht mehr Werkexemplare öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen als der Bestand der Einrichtung umfasst, sollte nur für noch lieferbare Werke gelten.²²⁶ Hier konnte somit noch ein kleiner Fortschritt zugunsten der Bibliotheken erreicht werden.

²²³ Vgl. dbv; Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Gemeinsame Stellungnahme zu den §§ 52b und 53a UrhG. 11.01.07 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Schrankenpapier_070110_01.pdf (Stand: 18.05.13)

²²⁴ Vgl. dbv: Rechtspolitisches Positionspapier des Deutschen Bibliotheksverbands zum Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. 11.10.04, S. 4 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2004-10-11_Referentenentwurf_UrhG.pdf (Stand: 18.05.13)

²²⁵ Vgl. dbv; Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Gemeinsame Formulierungsvorschläge des Deutschen Bibliotheksverbands und des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zu Vorschriften im Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. 23.03.07 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/LeipzigerVerstaendigung_070323.pdf (Stand: 18.05.13)

²²⁶ Vgl. dbv; Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Gemeinsame Formulierungsvorschläge des Deutschen Bibliotheksverbands und des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zu Vorschriften im Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. 23.03.07 URL:

9.6. **Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses und Gesetzesbeschluss des Bundestags**

Am 04.07.07 ist der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (BT-Drs. 16/1828) vom Rechtsausschuss mit einigen Änderungen angenommen worden. Einen Tag später wurde der Gesetzesentwurf dann in der Beschlussfassung des Rechtsausschusses im Bundestag verabschiedet. Da der Bundesrat trotz Kritik an dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 21.09.07 beschloss, nicht den Vermittlungsausschuss einzuberufen, wurden keine weiteren Änderungen vorgenommen.

Der Bundesrat empfahl allerdings, nach Verabschiedung des Zweiten Korbs möglichst bald mit der Arbeit an einem Dritten Korb zu beginnen, mit dem den Interessen von Bildung, Wissenschaft und Forschung Rechnung getragen werden sollte. Laut Bundesrat wäre es u.a erforderlich, darin die Regelung des § 52b auf Bildungseinrichtungen zu erweitern und auch die Begrenzung der elektronischen Versendung von Fachartikeln durch Bibliotheken aufzuheben, da die Informationsversorgung durch Bibliotheken nicht zu Gunsten des Marktes beschränkt werden sollte.²²⁷

Vor dem Hintergrund, dass der dbv seine Ziele hinsichtlich der Ausgestaltung einer Schranke zur Werkwiedergabe an elektronischen Leseplätzen minimiert hat, um größere Erfolge in Bezug auf die elektronische Dokumentenlieferung zu erreichen, kann die Beschlussfassung des § 52b nicht losgelöst von der des § 53a betrachtet werden, wenn man eine Aussage über den Erfolg der Lobbyarbeit treffen möchte.

Dass § 53a keine Chance hatte in der mit dem Börsenverein abgestimmten Form Eingang ins Gesetz zu finden, hatte das BMJ bereits vor Verabschiedung des Zweiten Korbs signalisiert. Das Ministerium sah es als problematisch an, bei nicht-Erfüllung der Bedingungen zur Nutzung der Zwangslizenz (also Angemessenheit und Offensichtlichkeit des Angebots) auf eine gesetzliche Ausnahme auszuweichen. Es unterbreitete daher

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/LeipzigerVerstaendigung_070323.pdf (Stand: 18.05.13)

²²⁷ Vgl. BR-Drs. 582/07 (Beschluss) S.2

den Gegenvorschlag einer Hinterlegungsklausel²²⁸, den der dbv wegen mangelnder Praktikabilität aber ablehnte.²²⁹ Somit war klar, dass die Kernidee des Kompromisses zwischen Börsenverein und dbv, die Regelung über eine Zwangslizenz, keine Chance mehr auf Umsetzung hatte. Letztlich bat der dbv den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags darum, den Inhalt der gemeinsamen Übereinkunft wenigstens insofern umzusetzen, als dass das Verbot des elektronischen Dokumentenversands durch Bibliotheken bei Vorliegen eines Verlagsangebots an die Bedingung der Offensichtlichkeit sowie die Angemessenheit des Angebots gebunden würde.²³⁰

Diese Elemente wurden im verabschiedeten Gesetzesentwurf dann auch tatsächlich umgesetzt. Somit konnte zumindest ein Teilerfolg erzielt werden, da die Sorge der Bibliotheken, mit nicht zu bewältigenden Recherchen konfrontiert zu sein, über die Bedingung der Offensichtlichkeit berücksichtigt wurde.²³¹ Zur konkreten Umsetzung griff der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags in seiner Stellungnahme den Vorschlag von dbv und Börsenverein auf, das elektronische Angebot in einer zentralen Datenbank nachzuweisen.²³² Allerdings fehlte es an einer konkreten Definition der Angemessenheit der Vergütung. Zwar wurden in der Beschlussfassung des Rechtsausschusses auch Teile des Formulierungsvorschlags von dbv und Börsenverein übernommen, so heißt es dort *„Ob die Bedingungen angemessen sind, wird im Einzelfall unter Heranziehung dessen zu beurteilen sein, was gemäß § 32 Abs 2 Satz 2 im Geschäftsverkehr üblicher- und redlicherweise zu leisten ist“*²³³, doch wurde der Vorschlag des Einsatzes eines paritätä-

²²⁸ Die Bibliothek würde in diesem Fall nur den Betrag an den Verlag zahlen, den sie für angemessen hält und die Differenz auf einem Verwahrkonto hinterlegen bis durch ein Gerichtsurteil oder eine anderweitige Einigung eine Klärung geschaffen wäre.

²²⁹ Vgl. Gabriele Beger: Schreiben des dbv an das BMJ zu § 53a RegE. 27.04.07 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/DBV_Anschreiben_53a_Erlaeuterung_270407.pdf (Stand: 18.05.13)

²³⁰ Gabriele Beger: Schreiben des dbv an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags zu § 53a RegE. 21.05.07 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/DBV_an_RA_BT_zu_53a_RegE.pdf

²³¹ Vgl. BT-Drs. 16/5939 S. 45

²³² Vgl: ebd.

²³³ Vgl. ebd. und dbv; Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Gemeinsame Formulierungsvorschläge des Deutschen Bibliotheksverbands und des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zu Vorschriften

tisch besetzten Gremiums aus Vertretern der Bibliotheken, Unterhaltsträger, Verlagen und wissenschaftlichen Autoren zur Bestimmung von Kriterien einer angemessenen Vergütung nicht aufgegriffen. So konnte die Bedingung der Angemessenheit zwar theoretisch verhindern, dass den Verlagen bei der Preisgestaltung völlig freie Hand gelassen wurde (so wie es nach dem ursprünglichen Gesetzesentwurf der Bundesregierung gewesen wäre) das Fehlen einer ausreichend klaren Definition der Angemessenheit sollte sich aber als ein Hauptgrund dafür entpuppen, dass in der Praxis viele Bibliotheken aus Unsicherheit auf den digitalen Kopienversand verzichteten.²³⁴ Da also letztlich weder die Verlage mittels Zwangslizenz zu einer Lieferung zu angemessenen Bedingungen verpflichtet, noch die Bibliotheken durch eine klare Definition des Angemessenheitsbegriffs dazu befähigt wurden die Angemessenheit eines bestehenden Verlagsangebots zu bestimmen, muss der Erfolg des Kompromissvorschlags von Börsenverein und dbv trotz der Übernahme darin formulierter Ansätze, als eher gering bewertet werden.

Auch in Bezug auf § 52b hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags sich wenig von dem zu Eigen gemacht, worauf Börsenverein und dbv sich verständigt hatten. Den für die bibliothekarische Seite wohl wichtigsten Aspekt, die Erweiterung des Geltungsbereichs auf Hochschulen, berücksichtigte man nicht. Da die anderen Punkte der Leipziger Vereinbarung im Wesentlichen Restriktionen für die Bibliotheken bedeutet hätten, ist es wohl zunächst als positiv anzusehen, dass sie nicht im Gesetz umgesetzt wurden. Allerdings ist die Schranke letztlich doch enger ausgefallen, als es der Regierungsentwurf zunächst vorgesehen hatte, weil man die Einschränkung integrierte, die besagt, dass grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes gleichzeitig zugänglich gemacht werden dürfen, als sich im Bestand der Einrichtung befinden²³⁵. Diese Einschränkung, die schon im ersten Referentenentwurf enthalten war, dann aber nicht in den Regierungsentwurf aufgenommen wurde, hatten dbv und Börsenverein in der Leipziger Ver-

im Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. 23.03.07 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/LeipzigerVerstaendigung_070323.pdf (Stand: 18.05.13)

²³⁴ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) zur Anfrage des Bundesministeriums der Justiz vom 19. Februar 2009: Urheberrecht „Dritter Korb“. 15.05.09, S. 9 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/090515-Stellungnahme_Fragenkatalog_BMJ_2009.pdf (Stand: 18.05.13)

²³⁵ Vgl. BT-Drs. 16/5939 S. 7

einbarung wieder aufgegriffen. Die Interessengruppen sahen allerdings ebenso vor, dass in Ausnahmefällen auch mehr Exemplare zugänglich gemacht werden dürfen.²³⁶ Auch dies wurde in der Beschlussfassung des Rechtsausschusses und damit im verabschiedeten Gesetz ausgestaltet.²³⁷ Der dbv stellte dies nach Verabschiedung des Zweiten Korbs zwar als „Lockerung“ der Regelung dar²³⁸, doch ist zu beachten, dass die Bindung an erworbene Werkexemplare im letztlich zur Diskussion stehenden Regierungsentwurf²³⁹ gar nicht mehr enthalten war. Man könnte also auch zu der Deutung kommen, dass dbv und Börsenverein die einschränkende Regelung erst wieder auf den „Verhandlungstisch“ gebracht oder mit dem Vorschlag der gelockerten Fassung zumindest erst das Signal gesendet haben, dass die Einschränkung generell hinnehmbar ist.

9.7. Geplante Modifizierungen des § 52b UrhG

Der Bundesrat hatte sich mit Beschluss des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft für die Ausweitung des § 52b UrhG auf Bildungseinrichtungen in einem Dritten Urheberrechtskorb ausgesprochen. Es sollte sich allerdings erweisen, dass dies nicht der einzige Aspekt war, der eine Überarbeitung des § 52b UrhG nahe legte.

Die Abmahnungen und Aufforderungen zur Abgabe von Unterlassungserklärungen, die Bibliotheken seit Anfang 2009 von der Verlagsseite erreichten, machten deutlich, dass

²³⁶ Vgl. ebd. und dbv; Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Gemeinsame Formulierungsvorschläge des Deutschen Bibliotheksverbands und des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zu Vorschriften im Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. 23.03.07 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/LeipzigerVerstaendigung_070323.pdf (Stand: 18.05.13)

²³⁷ Vgl. BT-Drs. 16/5939 S. 7

²³⁸ Vgl. dbv: Der dbv informiert: Bundestag hat Zweiten Korb zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft beschlossen. 06.07.07, S.1 http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/DBV_Info_UrhGRev_060707.pdf (Stand: 18.05.13)

²³⁹ Vgl. BT-Drs. 16/1828, S.6

die Formulierung des § 52b UrhG zu großen Rechtsunsicherheiten führte.²⁴⁰ Unklar waren folgende Punkte²⁴¹:

1. Muss die Bibliothek vor der Digitalisierung und Zugänglichmachung von Werken prüfen, ob ein Verlagsangebot vorliegt? Und gilt die Vorrangwirkung des Vertrags auch für bloße Angebote?
2. Ist es der Bibliothek grundsätzlich erlaubt, Werke zum Zweck der Zugänglichmachung zu digitalisieren (und somit eine sogenannte „Annexvervielfältigung“ vorzunehmen)?
3. Deckt § 52b UrhG auch im Anschluss an die Zugänglichmachung erfolgende Nutzungshandlungen, wie die Speicherung oder den Ausdruck ab?

Somit ging es also nicht etwa um strittige Randaspekte sondern um ganz wesentliche Fragen, die sich bei der Nutzung im Rahmen von § 52b UrhG ergaben. Letztlich blieb es nicht nur bei Abmahnungen. Wie schon bei § 52a UrhG kam es auch hinsichtlich § 52b zu einem Musterprozess, der die fehlende Rechtssicherheit herstellen sollte.

Die erste Bibliothek, der eine Klage drohte, war die UB Würzburg. Sie hatte Lehrbücher digitalisiert und unter Berufung auf § 52b UrhG an elektronischen Leseplätzen in der Bibliothek zugänglich gemacht. Sie eröffnete jedoch auch die Möglichkeit zum Ausdruck oder Download, was nicht durch § 52b gedeckt ist. Angeblich hatte ein technischer Fehler vorgelegen. Nach einer Abmahnung durch den Verlag C.H. Beck gab die Bibliothek eine Unterlassungserklärung ab. Dennoch plante der Börsenverein, die Bibliothek zu verklagen, um grundsätzlich zu klären, ob eine Bibliothek vor der Digitalisierung eines Werkes zu prüfen hat, ob der Verlag ein elektronisches Lizenzierungsangebot macht. Die UB Würzburg und auch der dbv, der der Bibliothek öffentlich seine Unterstützung erklärte, vertraten die Auffassung, dass eine solche Prüfung

²⁴⁰ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) zur Anfrage des Bundesministeriums der Justiz vom 19. Februar 2009: Urheberrecht „Dritter Korb“. 15.05.09, S. 9 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/090515-Stellungnahme_Fragenkatalog_BMJ_2009.pdf (Stand: 18.05.13)

²⁴¹ Vgl. Thomas Hoeren und Arne Neubauer: Zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Hochschulen und Bibliotheken. In: ZUM 2012 H. 8/9 S. 636-640, hier S. 639-640

nicht erfolgen müsse.²⁴² Im Fall UB Würzburg gegen den C.H. Beck Verlag blieb es bei der Klage-Androhung. Eine tatsächliche gerichtliche Auseinandersetzung ließ aber nicht lange auf sich warten.

Der Verlag Eugen Ulmer KG zog, unterstützt vom Börsenverein, vor Gericht, weil er nicht billigte, dass die ULB Darmstadt unter Bezug auf § 52b UrhG Werke digitalisierte, die der Verlag selbst digital anbot und ihren Nutzern darüber hinaus die Abspeicherung eines gesamten Werks auf einem USB-Stick ermöglichte. Die TU Darmstadt sah sich im Recht und erhoffte sich von dem Verfahren die Schaffung der fehlenden Rechtssicherheit. Auch in diesem Fall bekundete der dbv seine ausdrückliche Unterstützung.²⁴³

Da das BMJ mit Verabschiedung des Zweiten Urheberrechtskorbs vom Bundestag aufgefordert worden war, eine Prüfung des weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs in Bezug auf eine Reihe noch nicht geklärter urheberrechtlicher Aspekte vorzunehmen, hatte das BMJ den interessierten Kreisen im Februar 2009 einen Fragenkatalog zukommen lassen, der Aufschluss über den weiteren Regelungsbedarf geben sollte. In Bezug auf den § 52b UrhG wurde eine Meinung zur Sinnhaftigkeit und den Folgen einer Erweiterung auf Bildungseinrichtungen erbeten.²⁴⁴ Zu dem Zeitpunkt, zu dem der dbv seine Stellungnahme zu dem Fragenkatalog abgab, stand das Urteil des LG Frankfurt a.M. in dem Prozess Ulmer Verlag gegen die TU Darmstadt noch nicht fest, so dass die Unsicherheit in Bezug auf die Nutzung des § 52b UrhG akut war. Demnach forderte der dbv für einen Dritten Urheberrechtskorb eine ausdrückliche Erlaubnis der Digitalisie-

²⁴² Vgl. dbv: Börsenverein plant Musterprozess: dbv unterstützt Position der UB Würzburg. Pressemitteilung vom 04.03.09 URL:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/themen/2009-03-04_PM_Boersenverein_plant_Musterprozess.pdf (Stand: 18.05.13)

²⁴³ Vgl. dbv: § 52b bald auf dem richterlichen Prüfstein. Pressemitteilung vom 20.04.09

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/themen/2009-04-20_PM_ULB_Darmstadt_erste_Verhandlung.pdf (Stand: 18.05.13)

²⁴⁴ Vgl. BMJ: Fragenkatalog zur Prüfung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich des Urheberrechts. 19.02.09 URL:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/BMJ_Handlungsbedarf_Fragen.pdf (Stand: 18.05.13)

rung ein und bat auch im Hinblick auf die Unklarheiten hinsichtlich der Prüfung des Vorhandenseins eines Verlagsangebots sowie der Anschlusservielfältigungen um die Feststellung eventueller Formulierungsmängel des Gesetzestextes.²⁴⁵

Als es während der Debatten um den Zweiten Urheberrechtskorb um die Ausgestaltung des § 52b ging, hatte Sabine Leutheusser-Schnarrenberger im Rahmen einer Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags die Befürchtung geäußert, dass der § 52b Unsicherheit in Bezug auf weitergehende Verwertungen wie etwa Ausdrücke auslösen könnte und fragte Gabriele Beger, ob sie es für notwendig erachte, dahingehend noch eine Ergänzung vorzunehmen. Beger sah diese Notwendigkeit zu dem Zeitpunkt nicht, da sie der Auffassung war, die §§ 53 und 52a UrhG legten bereits fest, welche Vervielfältigungshandlungen zulässig wären.²⁴⁶ Demnach wurde die Eindeutigkeit der Rechtsnorm also zunächst falsch eingeschätzt.

10. Beziehung von dbv und Börsenverein des Deutschen Buchhandels im Rahmen der Beratungen zum Zweiten Urheberrechtskorb

Wie schon im Rahmen des Ersten Urheberrechtskorbs setzte der dbv auch beim Zweiten Korb auf die Kooperation mit dem Börsenverein des deutschen Buchhandels. Doch während die gemeinsame Charta zu § 52a UrhG **nach** Verabschiedung des Urheberrechtsänderungsgesetzes erarbeitet worden war und es darum ging, sich auf ein gemeinsames Verständnis der schon bestehenden gesetzlichen Regelung zu verständigen, sollte mit der „Leipziger Vereinbarung“ **während** des Gesetzgebungsverfahrens konkret Ein-

²⁴⁵ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) zur Anfrage des Bundesministeriums der Justiz vom 19. Februar 2009: Urheberrecht „Dritter Korb“. 15.05.09, S. 9 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/090515-Stellungnahme_Fragenkatalog_BMJ_2009.pdf (Stand: 18.05.13)

²⁴⁶ Vgl. Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags: Protokoll der 37. Sitzung am 20. November 2006, S. 55 URL: http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/16_wp/urh_infoges_2_korb/wortprotokoll_4.pdf (Stand: 18.05.13)

fluss auf die Ausgestaltung der §§ 52b und 53a genommen werden. Dieser Unterschied erklärt auch, weshalb ersteres als legitim hingegenommen und die „Leipziger Vereinbarung“ von einigen Mitstreitern aus dem eigenen Lager als eine Art „Verrat“ aufgefasst wurde. Zwar räumte der dbv auch in der Charta teilweise eine engere Interpretation des Gesetzestextes von § 52a ein, doch ging es eben letztlich nur um die Auslegung des schon Feststehenden, während mit der Leipziger Vereinbarung zuvor verfolgte Ziele aufgegeben und eine restriktivere Schrankenfassung in Kauf genommen wurde. Darüber hinaus kam die Kritik nicht nur aus dem eigenen Verband, sondern auch von Seiten des Urheberrechtsbündnisses, dessen Mitglied der dbv während des Gesetzgebungsverfahrens um den zweiten Urheberrechtskorb geworden und in dessen Leitungsgremien er sogar vertreten war²⁴⁷. Somit entstand der Eindruck als hätte der dbv sich nicht nur gegen seine eigenen Ziele gestellt, sondern gleichzeitig auch gegen die des Urheberrechtsbündnisses.

Wenn das Urheberrechtsbündnis nun die Einigung von Börsenverein und dbv kritisiert, könnte man natürlich fragen, **wer** genau es ist, der kritisiert, denn hinter dem Urheberrechtsbündnis stehen letztlich seine Mitglieder und somit auch der dbv selbst. Hier wird eine Problematik ersichtlich, die mit einem solchen Zusammenschluss verbunden ist. Der dbv ging den Kompromiss mit dem Börsenverein ein, um Schadensbegrenzung zu betreiben, d.h. die restriktiven Regelungen des Regierungsentwurf abzuwenden, weil es letztlich darum ging, für die praktische bibliothekarische Arbeit und die Nutzer bestmögliche Bedingungen zu schaffen. Das bedeutet, an der Stelle, wo dem dbv ganz klar signalisiert worden war, dass sich keine andere Möglichkeit mehr bot, um die Situation für die Bibliotheken zu verbessern, musste das größer angelegte Vorhaben des Urheberrechtsbündnis, das Urheberrecht zugunsten von Bildung und Forschung zu reformieren, hinten angestellt werden. Eine weitere Lobbyplattform, wie sie das Urheberrechtsbündnis darstellt, demonstriert natürlich eine gesteigerte Präsenz –der dbv hatte Teilerfolge während des Gesetzgebungsprozesses auch mit den zahlreichen Urheberrechtsbündnis-Beitritten von Bibliothekaren in Verbindung gebracht²⁴⁸. Doch besteht auch immer die

²⁴⁷ Vgl. dbv: Protokoll der Beiratssitzung am 21. Und 22. September 2006 in Darmstadt. S. 10 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/ueber_uns/beirat/Protokolle/2006-09-21_Beirat_Protokoll.pdf (Stand: 18.05.13)

²⁴⁸ Vgl. ebd.

Gefahr, dass die Geschlossenheit, die ein derartiges Bündnis vermittelt und in dem auch ein Stückweit dessen Stärke liegt, nicht auf Dauer gewahrt bleiben kann, so dass für politische Entscheidungsträger u.U. ein negatives Bild von Uneinigkeit innerhalb der Interessengruppe der Schrankenbegünstigten entsteht.

Das Urheberrechtsbündnis war sich der möglichen Außenwirkung bewusst, die dessen Kritik an der gemeinsamen Stellungnahme von Börsenverein und dbv haben könnte und versuchte die Unstimmigkeiten daher im Rahmen einer Pressemitteilung zu erklären. Hierin ist von einer „Doppelstrategie“ die Rede. So verfolge das Urheberrechtsbündnis zugunsten von Bildung und Wissenschaft langfristige Ziele, die sich nicht unbedingt mit den national und international verbindlichen rechtlichen Rahmenvorgaben vereinbaren ließen und habe andere Wege zu wählen als die Bibliotheksvertreter, die die tägliche Praxis organisieren müssten.²⁴⁹ Ganz konkret zeigte sich dies z.B. in der Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags am 20.11.06. Rainer Kuhlen, Sprecher des Urheberrechtsbündnis, äußerte dort, die UrhRil würde der heutigen Realität und den Anforderungen der Informationsgesellschaft nicht entsprechen und rief daher zu einer „freizügigen Interpretation offensichtlich unsinniger Regelungen“ auf, um „die Weichen für eine Überarbeitung [der UrhRi] zu stellen“.²⁵⁰ Der dbv hatte sich mit Fortschreiten des Gesetzgebungsverfahrens dagegen bemüht seine Forderungen in Stellungnahmen an den Vorgaben der UrhRil abzurufen.

Oliver Hinte, Vorsitzender der dbv-Rechtskommission, fügt den Ausführungen in der genannten Pressemitteilung noch einen weiteren Aspekt hinzu, indem er sagt, das Urheberrechtsbündnis sei in der Lage, bei dem Vorhaben der Reformation des Urheberrechts im Interesse von Bildung und Wissenschaft weiter gehende Forderungen zu formulieren als der dbv, da es keine Rücksicht auf sonstige Interessen nehmen müsse.²⁵¹ In einem Interview, in dem es um das Verhältnis von Verlagen und Bibliotheken ging, äußerte

²⁴⁹ Vgl. Rainer Kuhlen/Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft: Pressemitteilung vom 14.02.07 URL: <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/pressemitteilung0307.html> (Stand: 18.05.13)

²⁵⁰ Vgl. Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags: Protokoll der 37. Sitzung am 20. November 2006, S. 14 URL: http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/16_wp/urh_infoges_2_korb/wortprot_4.pdf (Stand: 18.05.13)

²⁵¹ Vgl. Persönliche Auskunft von Oliver Hinte an die Verfasserin vom 21.11.12 (siehe Anhang)

die dbv-Vorsitzende Monika Ziller, dass Bibliotheken insbesondere im wissenschaftlichen Bereich die Rolle eines Vermittlers zwischen den Interessen der Wissenschaftler auf einen möglichst ungehinderten Informationszugang und denen der Verlage auf eine angemessene Vergütung spielen würden.²⁵² Daraus ergibt sich, dass der dbv bei seiner Lobbyarbeit im Gegensatz zum Urheberrechtsbündnis auch die Verlagsinteressen im Blick haben sollte.

Angesichts der unterschiedlichen Position und der damit einhergehenden anderen Vorgehensweise sowie Prioritäten- und Zielsetzung könnte die Rolle des dbv als Mitglied des Leitungsgremiums im Urheberrechtsbündnis also durchaus kritisch gesehen und die Frage aufgeworfen werden, ob diese Position nicht ausschließlich Vertretern von Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen vorbehalten bleiben sollte.

Wie bereits angerissen, veranlassten die negativen Reaktionen auf die gemeinsame Stellungnahme den dbv zur Abgabe mehrerer schriftlicher Erklärungen zu den Hintergründen der Kooperation. In diesem Zusammenhang wurden auch mögliche Auslöser für die –aus Sicht des dbv unbegründeten- Hoffnungen der Kritiker auf eine noch nutzerfreundlichere Ausgestaltung des UrhG genannt. Zum einen habe der Erfolg und die Beliebtheit der Open Access- Bewegung dazu geführt, dass der Anteil den Verlagsprodukte an der Gesamtheit der Publikationen haben, unterschätzt werde und zum anderen wird angeführt, dass das Urheberrechtsbündnis seine Forderungen gegenüber dem Gesetzgeber und der Öffentlichkeit verständlich und theoretisch gut begründet vortrage.²⁵³ Die Position der Bibliotheken, so betont der dbv letztlich, sei lange nicht so günstig, wie es die genannten Initiativen vermuten ließen.²⁵⁴ Wenn man also davon ausgeht, dass auch die starken Meinungsäußerungen des Urheberrechtsbündnisses dazu beitrugen, dass sich einige Wissenschaftsvertreter ein unrealistisches Bild davon machten, wie weit der Forderungsspielraum für die Bibliotheken war, so hat der dbv durch seine besondere Stel-

²⁵² Vgl. Dagmar Giersberg: Bibliotheken und Verlage: Konfrontation statt Teamwork? Monika Ziller im Interview, Mai 2011 URL: <http://www.goethe.de/ins/jp/lp/kul/mag/bib/dis/de7608082.htm>

²⁵³ Vgl. Vgl. Gabriele Beger et al.: Stellungnahme der dbv Verhandlungsgruppe zu den Reaktionen zu der gemeinsamen Stellungnahme von Börsenverein und dbv. 09.03.07, S.1 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Stellungnahme-Verhandlungsgr.pdf (Stand: 18.05.13)

²⁵⁴ Vgl. ebd. S.2

lung im Steuerungsgremium des Urheberrechtsbündnis sicher seinen Anteil daran, dass die Zusammenarbeit mit dem Börsenverein teilweise schwer nachvollziehbar war.

Die Kritik an der gemeinsamen Stellungnahme von dbv und Börsenverein bezog sich aber nicht ausschließlich auf deren Inhalte sondern auch auf die Art und Weise ihrer Veröffentlichung. Im Rahmen der dbv-Mitgliederversammlung diskutierte man die Stellungnahme ausführlich und kam zu der Erkenntnis, dass zumindest die Kritik aus dem dbv selbst vor allem in der mangelnden Transparenz begründet war. So sei die Vorgehensweise zu spät öffentlich diskutiert worden und die Einbeziehung aller Beteiligten zu gering gewesen. Daraufhin fasste der dbv-Vorstand den Beschluss, an einer besseren Informationspolitik arbeiten zu wollen.²⁵⁵

Das Urheberrechtsbündnis schien darüber hinaus auch die Beteiligung anderer Vertreter aus Bildung und Wissenschaft als zu gering zu empfinden. Es äußerte, die Versorgung mit elektronischen Dokumenten sei für Bildung und Wissenschaft zu wichtig, als dass die Politik sich allein auf eine Einigung zwischen Börsenverein und dbv stützen könne. Daher schlug es den Ministerien eine Gesprächsrunde vor, an der auch Vertreter aus Bildung und Wissenschaft, der Bund-Länder-Kommission und der Kultusministerkonferenz teilnehmen sollten.²⁵⁶

Dass die Kompromisslösung, die der dbv mit dem Börsenverein eingegangen war nicht nur zu Differenzen im eigenen Lager führte sondern auch eine ganz anders geartete Schwierigkeit mit sich brachte, bringt ein Kommentar zum Ausdruck, den Matthias Ulmer, Vorstandsmitglied des Verleger-Ausschusses des Börsenvereins, im März 2009 zu einer Pressemitteilung des dbv abgab. Der dbv drückte in der besagten Pressemitteilung seine Unterstützung für die vom Börsenverein verklagte UB Würzburg aus. Gabriele Beger wird dort wie folgt zitiert:

²⁵⁵ Vgl. dbv: Protokoll der Mitgliederversammlung am 21. März 2007 in Leipzig. S. 2 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/ueber_uns/mitgliederversammlungen/2007_MV-Protokoll_Leipzig_21_03_2007_endg.pdf (Stand: 18.05.13)

²⁵⁶ Vgl. Rainer Kuhlen/ Aktionsbündnis für Bildung und Wissenschaft: Vereinbarung zwischen Börsenverein und Bibliotheksverband schafft beim elektronischen Dokumentenversand mehr Probleme als sie löst. Pressemitteilung vom 09.02.07. URL: <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/pressemitteilung0207.html> (Stand: 18.05.13)

„Eine Pflicht zur vorhergehenden Prüfung und Verhandlung würde das vom Gesetzgeber neu eingeführte Nutzungsprivileg entwerten. Sie wäre völlig vage, könnte zu langfristigen Verzögerungen der Nutzungsmöglichkeiten für die Bibliotheken führen und sie u. U. sogar gänzlich verhindern“.²⁵⁷

Ulmer bezeichnet diese Stellungnahme als „eine klare Ohrfeige von Frau Beger für ihre bisherigen Gesprächspartner“. Er bezieht sich darauf, dass in der „Leipziger Verständigung“ eine Übereinkunft darüber getroffen wurde, dass im Rahmen von § 52b UrhG eine öffentliche Zugänglichmachung nicht zulässig sei, wenn zum Zeitpunkt der geplanten erstmaligen Zugänglichmachung ein offensichtliches elektronisches Angebot des Rechteinhabers vorliege und kritisiert, dass die Prüfung nun durch den dbv abgelehnt würde. Ulmer fragt im Weiteren rhetorisch, ob man seitens der Bibliotheken nicht bedenken müsse, dass ihnen in Zukunft einmal wieder an Gesprächen mit den Verlagen bzw. an deren Unterstützung gelegen sein könnte und ob man hoffe, dass die Verlage die aktuellen Geschehnisse einfach vergessen würden.²⁵⁸

Wie bereits dargestellt, ist der Inhalt der „Leipziger Verständigung“ nur teilweise vom Gesetzgeber berücksichtigt worden. Die Bereitschaft des dbv im Rahmen der Einigung mit dem Börsenverein eine Zwangslizenz-Regelung in § 52b zu akzeptieren, die beinhaltet hätte, dass die Bibliotheken nur dann zur Zugänglichmachung berechtigt wären, wenn kein Verlagsangebot besteht, hatte ein Zugeständnis an die Verlage dargestellt. Zu diesem war man bereit gewesen, um in Bezug auf die Regelung zum Kopienversand auf Bestellung in § 53a UrhG – ebenfalls in Form einer Zwangslizenz- Verbesserungen gegenüber dem restriktiven Regierungsentwurf zu erreichen. Zwar wurde weder in § 52b UrhG noch in § 53a UrhG eine Zwangslizenz aufgenommen, aber dadurch, dass der Gesetzgeber in § 53a die in der Leipziger Verständigung formulierten Bedingungen der Offensichtlichkeit und der Angemessenheit des Verlagsangebots umsetzte, ergab sich im Vergleich zur Fassung des Regierungsentwurfs letztlich eine Verbesserung für die Bibliotheken. Das Digitalisierungsverbot bei Vorliegen eines Verlagsangebots wurde

²⁵⁷ Vgl. dbv: Börsenverein plant Musterprozess. dbv unterstützt Bibliothek. Pressemitteilung vom 04.03.09. URL: http://www.bibliotheksverband.de/dbv/presse/archiv/archiv-details/archive/2009/march/article/boersenverein-plant-musterprozess-dbv-unterstuetzt-bibliothek.html?tx_ttnews%5Bday%5D=04&cHash=30a9d40f51 (Stand: 18.05.13)

²⁵⁸ Vgl. Matthias Ulmer: Kommentar zur Meldung „dbv unterstützt Position der UB Würzburg“ auf der Website boersenblatt.net, 05.03.2009 URL: <http://www.boersenblatt.net/309948/>

dagegen nicht in § 52b UrhG aufgenommen, somit kam das Zugeständnis an den Börsenverein nicht zum Tragen. Dies wirft die Frage auf, ob vom dbv erwartet werden kann, dass er aus Gründen der Fairness trotzdem an den getroffenen Vereinbarungen festhält. Da es sich bei der „Leipziger Verständigung“ nicht um eine Verständigung über die Gesetzesauslegung handelt, so wie sie etwa die „Charta zum gemeinsamen Verständnis von § 52a UrhG“ darstellt, sondern um Vorschläge für die Formulierung des Gesetzes, muss die Frage wohl verneint werden. Dennoch wäre die Beantwortung der Frage wahrscheinlich schwieriger, wenn der Gesetzgeber § 53a UrhG exakt gemäß den Vorschlägen von dbv und Börsenverein ausgestaltet und somit nur eine der Lobbygruppen von der Vereinbarung profitiert hätte. Daran wird deutlich, welches Konfliktpotential eine Lobby-Strategie bergen kann, bei der gegnerische Interessengruppen gegenseitig Zugeständnisse in Bezug auf die Formulierung von Rechtsnormen machen.

11. Fazit

Am Anfang jedes Gesetzgebungsverfahrens steht ein Regelungstatbestand, der sich entweder aus langjähriger Praxis oder aus einer EU-Richtlinie bzw. aus einem internationalen Vertrag ergibt. Laut Gabriele Beger würden die Interessenvertreter daraufhin zunächst das Maximum ihrer Vorstellungen und Forderungen formulieren. Nachdem man als Lobbygruppe aber wisse, wie das BMJ und andere Interessengruppen zu einer Regelung stünden (nach Herausgabe eines Referentenentwurfs und ersten schriftlichen oder mündlichen Stellungnahmen der interessierten Kreise) täte man gut daran, Forderungen zu stellen, die insofern gesetzlich tragfähig seien, als dass sie in die Systematik des Gesetzes passten und mit internationalem Recht vereinbar seien.²⁵⁹

Führt man sich dies vor Augen, wird klar, dass es wenig sinnvoll ist, eine Art „Soll-Ist-Vergleich“ anhand der ersten Stellungnahmen des dbv und den heute gültigen §§ 52a und 52b UrhG anzustellen und jegliche Abweichung als Misserfolg für die bibliothekarische Lobby zu deuten. Die wichtigste Erkenntnis, die man aus den Ereignissen rund um den ersten und zweiten Urheberrechtskorridor und die Bemühungen der Einflussnahme

²⁵⁹ Persönliche Auskunft Gabriele Beger an die Verfasserin vom 04.02.13 (siehe Anhang)

durch den dbv ziehen kann, ist sicher, dass es zuweilen unabdingbar ist, sich den Realitäten anzupassen und dies in verschiedenerlei Hinsicht.

Da die Definition des Kriteriums der eigeschriebenen Nutzer zur Bestimmung des bestimmt abgegrenzten Kreises von Zugriffsberechtigten im Rahmen der öffentlichen Zugänglichmachung an elektronischen Leseplätzen (gemäß ECUP-Matrix) nicht hundertprozentig durch die UrhRil abgedeckt wird, war dies ein Ziel, an dem der dbv nicht auf Dauer festhalten konnte.

Aber auch die massive Kritik der gegnerischen Lobbygruppen in Bezug auf § 52a beeinflusste die Forderungen des dbv. Die Wahl möglichst präziser Gesetzesformulierungen zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten gewann zunehmend an Bedeutung. Während die erste Stellungnahme des dbv zur Umsetzung der UrhRil noch sehr offene Formulierungen beinhaltet hatte und der dbv auch an dem recht unkonkreten Unterrichts begriff in § 52a des Regierungsentwurfs zunächst keine Kritik übte, forderte man mit Zunahme der negativen Meinungsäußerungen zu § 52a UrhGE seitens der Verwerterseite eine klarere Formulierung, um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen. Hierzu passt auch, dass der dbv und die anderen bibliothekarischen bzw. informationswissenschaftlichen Verbände sich für die Beibehaltung der Vervielfältigungsregelung in § 52a aussprachen.

Die Tragweite, die Rechtsunsicherheiten in der Praxis haben können, wurde allerdings erst wirklich deutlich, als sich Bibliotheken in Zusammenhang mit der Nutzung im Rahmen von § 52b UrhG mit Abmahnungen und Klageandrohungen konfrontiert sahen. Erst zu diesem Zeitpunkt erwies sich, dass der § 52b UrhG nicht hinreichend präzise formuliert war. Als es während der Debatten um den Zweiten Urheberrechtskorb um die Ausgestaltung des § 52b ging, hatte auch der dbv die Eindeutigkeit der Formulierung des Gesetzestextes falsch eingeschätzt, so dass Präzisierungen erst eingefordert wurden, als die Rechtsnorm schon gültig war und sich Probleme offenbart hatten.

Mit der „Charta zum gemeinsamen Verständnis von § 52a UrhG“ räumte der dbv eine enge Auslegung der Schrankenregelung ein. Dies stellte ein Entgegenkommen an die Verlegerseite dar, war aber letztlich nicht uneigennützig. Denn wichtig war, zum einen, Rechtssicherheit zu erzielen, um in der Praxis eine reibungslose Nutzung zu ermögli-

chen und zum anderen durch eine gute Zusammenarbeit mit den Verlagen, die Weichen für eine Entfristung des § 52a UrhG zu stellen.

Zugeständnisse hat der dbv auch bei der Ausgestaltung des § 52b gemacht, um letztlich Verbesserungen in Bezug auf die elektronische Dokumentenlieferung (§ 53a UrhG) zu erreichen. Der dbv sah sich dazu gezwungen von seinen Maximalzielen abzuweichen, um einige unvorteilhafte Aspekte des Regierungsentwurfs abzuwenden und somit eine höhere Nutzfrendlichkeit der Regelungen zu erreichen.

Dass die Ausgestaltung der §§ 52a und 52b in ihrer jetzigen Form problematisch und für die Bibliotheken wenig praxistauglich ist, belegen die anhängigen Gerichtsverfahren. Dies drückt sich auch darin aus, dass der dbv sich im April 2012 für eine allgemeine Wissenschaftsschranke aussprach, die die zahlreichen komplexen Einzelregelungen entbehrlich machen sollte.²⁶⁰

Angesichts der starken Gegenlobby ist die Arbeit des dbv und insbesondere Gabriele Begers dennoch als beachtlich zu bewerten. Teilerfolge wurden schließlich erreicht. Die Lobbyarbeit des dbv zeichnete sich durch einen hohen Grad an Pragmatismus aus. Priorität hatte, die Informationsversorgung so nutzerfreundlich und störungsfrei wie möglich zu gestalten und nicht durch Beharren auf die Umsetzung „hoher Ziele“ die Chance auf mögliche Teilerfolge zu gefährden.

²⁶⁰ Vgl. dbv: Nutzerinteressen stärken, Urheberrechte wahren. Positionen des Deutschen Bibliotheksverbands zur Urheberrechtsreform. Stellungnahme vom 20.04.12. URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2012_04_20_dbv-Positionspapier_Urheberrecht.pdf (Stand 18.05.13)

12. Literaturverzeichnis

Beger Gabriele/ Rechtskommission des EDBI im Auftrag des dbv: Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in das deutsche Urheberrechtsgesetz. 25.07.01, URL:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/DBV-BMJ-Stellungnahme-25-7-2001.pdf (19.5.2013)

Beger Gabriele: Konzept-Entwurf Hearing der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände und des Wissenschaftszentrums Berlin zur Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie der EU in das Urheberrechtsgesetz, 29.10.2001

Beger Gabriele: Wissen als Ware oder öffentliches Gut. Balance der Interessen. In: Gut zu Wissen. Links zur Wissensgesellschaft, hrsg. von Heinrich-Böll-Stiftung, Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot 2002, S. 198-206

Beger Gabriele: Der Zweite Korb zur Reform des Urheberrechts. In: BIBLIOTHEKS-DIENST 37. Jg. (2003) H. 11, S. 1486-1494

Beger, Gabriele: § 52a UrhG Sachstandsbericht. Vortrag im Rahmen der DINI Tagung, 11.10.05. URL: http://www.dini.de/fileadmin/jahrestagungen/2005/Beger_dini_jt05.pdf (Stand: 18.05.13)

Beger, Gabriele: Wortbeitrag im Rahmen der parlamentarischen Anhörung zum Zweiten Urheberrechtskorb am 26.01.06 Ton-Mitschnitt der Anhörung veröffentlicht durch Markus Bechedahl URL: <https://netzpolitik.org/2006/live-stream-von-urheberrechtsanhorung/> (18.05.2013)

Beger, Gabriele: Gemeinsame Stellungnahme von dbv und Börsenverein zu §§ 52b und 53a. Historie, Vor- und Nachteile. 13.02.07, URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/gemeinsame_Stellungnahme_Erlaeuterung.pdf (18.05.2013)

Beger, Gabriele et al.: Stellungnahme der dbv-Verhandlungsgruppe zu den Reaktionen auf die gemeinsame Stellungnahme von Börsenverein und dbv, 09.03.07, URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Stellungnahme-Verhandlungsgr.pdf (20.04.13)

Beger, Gabriele: Urheberrechtsdebatte zum Kopienversand und zur „On-the-spot-Regelung. DGI-Newsletter Nr. 15, 22. 03. 2007 URL: <http://www.dgd.de/userfiles/Newsletter/Newsletter3-2007.htm> (Stand: 18.05.13)

Beger, Gabriele: Schreiben des dbv an das BMJ zu § 53a RegE. 27.04.07 URL:
http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/DBV_Anschreiben_53a_Erlaeuterung_270407.pdf (18.05.2013)

Beger, Gabriele: Schreiben des dbv an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags zu § 53a RegE. 21.05.07 URL:
http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/DBV_an_RA_BT_zu_53a_RegE.pdf (18.5.2013)

Beger, Gabriele: Was ist wirklich drin in den Urheberrechtskörben? Workshop organisiert von der Initiative Fortbildung für wissenschaftliche Spezialbibliotheken und verwandte Einrichtungen e.V. 23.05.08 , Folie 30 URL: <http://fiz1.fh-potsdam.de/volltext/fhhamb/08205.pdf> (18.05.13)

Bibliotheksverbände; Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger und Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Charta zum gemeinsamen Verständnis von § 52a UrhG. 02.10.03
URL http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Charta-UrhG.pdf (18.05.2013)

Bundesverband Informationswirtschaft - BITKOM: Stellungnahme zu § 52a Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. 11. 10 2002. URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/st/BITKOM-Stellungn-11-10-02.pdf> (19.5.2013)

Bundesministerium der Justiz- BMJ: Fragenkatalog zur Prüfung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich des Urheberrechts. 19.02.09 URL:
http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/BMJ_Handlungsbedarf_Fragen.pdf (18.5.2013)

Bundesministerium der Justiz-BMJ: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft . 27.09.2002 Url:
http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/ent/stellungnahme_br.rtf (18.5.2013)

Bundesministerium der Justiz- BMJ : Urheberrechtsreform (Zweiter Korb) Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzungen, 2004 URL:
<http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/707.pdf> (Stand: 18.05.13)

Bundesministerium der Justiz -BMJ: Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, 18.03.02, URL:
http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/ent/RefEntw_Infoges_18_3_02.pdf (19.05.2013)

Bundesministerium der Justiz- BMJ : Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. 27.09.2004 URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/760.pdf> (Stand: 18.05.2013)

Bundesministerium der Justiz- BMJ : Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. 26.01.06, URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/2006-01-03-Gesetzentwurf.pdf> (18.05.13)

Bundesministerium der Justiz- BMJ: Urheberrecht in der Wissensgesellschaft – ein gerechter Ausgleich zwischen Kreativen, Wirtschaft und Verbrauchern-. Pressemitteilung vom 09.09.2004, URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/749.pdf> (Stand: 18.05.13)

Bundesverband Audiovisuelle Medien- e.V.-BVV: Stellungnahme zu § 52a RegE, 09.10.02 URL: http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/st/BVV_Stellungn_52a.pdf (19.05.2013)

Bund Deutscher Bibliotheksverbände – BDB; Deutscher Bibliotheksverband – dbv; Deutsche Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis e.V. – DGI: Gemeinsame Erklärung zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, 06.09.02 URL: http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/st/Gemeins_Erkl.pdf (18.05.13)

Deutsches Bibliotheksinstitut –DBI : Gesetz über die Auflösung des deutschen Bibliotheksinstituts. In: Bibliotheksdienst 33.Jg. (1999) H. 10, S. 1737-1739,

Deutscher Bibliotheksverband e.V. – dbv: § 52b bald auf dem richterlichen Prüfstein. Pressemitteilung vom 20.04.09
http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/themen/2009-04-20_PM_ULB_Darmstadt_erste_Verhandlung.pdf (: 18.05.2013)

Deutscher Bibliotheksverband e.V.: Alles wieder auf Anfang: Das drohende Auslaufen von § 52a UrhG wirft Forschung, Lehre und Studium um Jahre zurück. Stellungnahme vom 12.06.2012. URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2012_06_Stellungnahme_52a_final.pdf (18.05.13)

Deutscher Bibliotheksverband e.V. – dbv : Anlage 3 zum Protokoll der dbv-Beiratssitzung in Weimar am 26. Und 27.09.05. Bericht der Rechtskommission des dbv. URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/ueber_uns/beirat/Protokolle/2005-09-26_Beirat_Anlage3.pdf (Stand: 18.05.2013)

Deutscher Bibliotheksverband e.V. – dbv: Bildung und Forschung sind zu wichtig, um sie vor den Interessen der Verlagsindustrie zurückzustellen. Stellungnahme vom 05.10.11. URL:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2011-10-05_Stellungnahme_CDU-PM_Novellierung_Urheberrecht_01.pdf (18.05.2013)

Deutscher Bibliotheksverband e.V. – dbv: Börsenverein plant Musterprozess: dbv unterstützt Position der UB Würzburg. Pressemitteilung vom 04.03.09 URL:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/themen/2009-03-04_PM_Boersenverein_plant_Musterprozess.pdf (18.05.2013)

Deutscher Bibliotheksverband e.V. – dbv: Broschüre zu Zielen und Aufgaben des dbv, 2009,

URL http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/ueber_uns/dbv_im_agebroschuere_2009.pdf (18.05.2013)

Deutscher Bibliotheksverband e.V. – dbv : Der dbv informiert: Bundestag hat Zweiten Korb zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft beschlossen. 06.07.07,

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/DBV_Info_UrhGRev_060707.pdf (18.05.2013)

Deutscher Bibliotheksverband e.V. – dbv: dbv-Jahrbuch 2002/2003, URL:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/publikationen/dbv_jahrbuch_2002-2003.pdf (Stand: 18.05.13)

Deutscher Bibliotheksverband e.V. – dbv : Musterschreiben zur Entfristung des § 52a UrhG, 18.09.08 URL:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Schreiben_zu_52a_Entfristung_18_09_08.pdf (18.05.13)

Deutscher Bibliotheksverband e.V.-dbv.: Nutzerinteressen stärken, Urheberrechte wahren. Positionen des Deutschen Bibliotheksverbands zur Urheberrechtsreform. Stellungnahme vom 20.04.2012, URL:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2012_04_20_dbv-Positionspapier_Urheberrecht.pdf (18.05.2013)

Deutscher Bibliotheksverband e.V. – dbv e.V.: Protokoll der Beiratssitzung am 21. Und 22. September 2006 in Darmstadt URL:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/ueber_uns/beirat/Protokolle/2006-09-21_Berat_Protokoll.pdf (27.04.2013)

Deutscher Bibliotheksverband e.V.-dbv : Protokoll der Mitgliederversammlung am 21. März 2007 in Leipzig. URL:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/ueber_uns/mitgliederversammlungen/2007_MV-Protokoll_Leipzig_21_03_2007_endg.pdf (18.05.2013)

Deutscher Bibliotheksverband e.V. – dbv: Protokoll der Mitgliederversammlung am 25.03.2004 in Leipzig. URL:
http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/ueber_uns/mitgliederversammlungen/MV_Protokoll_2004-03-25_Leipzig.pdf (18.05.2013)

Deutscher Bibliotheksverband – dbv/ Rechtskommission: Fragen zur Evaluierung zu § 52a UrhG, 13.06.05 URL:
http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/52aEvaluierungJuni05.pdf (Stand: 18.05.13)

Deutscher Bibliotheksverband e.V. – dbv: Rechtspolitisches Positionspapier des Deutschen Bibliotheksverbands zum Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. 11.10.04, URL:
http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2004-10-11_Referentenentwurf_UrhG.pdf (18.05.2013)

Deutscher Bibliotheksverband e.V. – dbv/ Sektion IV: Prtokoll der Frühjahrssitzung. 2003,
URL:http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Sektionen/sektion4/Tagungen/2003-06_Protokoll.pdf (18.05.2013)

Deutscher Bibliotheksverband e.V. – dbv/ Sektion IV: Protokoll der Frühjahrstagung am 14. Und 15. Mai 2008 in Mainz.URL:
http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Sektionen/sektion4/Tagungen/2008-05_Fruehjahrssitzung_Protokoll.pdf (18.05.2013)

Deutscher Bibliotheksverband e.V.-dbv/Sektion IV: Protokoll der Herbsttagung am 26./27.09.2012 in Gießen. URL:
http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Sektionen/sektion4/Tagungen/2012_09_Protokoll_Herbsttagung_dbv_Sekt4_Giessen.pdf (18.05.2013)

Deutscher Bibliotheksverband e.V. – dbv Sektion IV Protokoll der Frühjahrstagung am 26. Und 27. Mai 2010 in Bremen, URL:
http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Sektionen/sektion4/Tagungen/2010_Protokoll_Bremen_26.u.27.Mai.pdf (18.05.2013)

Deutscher Bibliotheksverband e.V. – dbv: Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. (dbv) zur Anfrage des Bundesministerium der Justiz vom 19. Februar 2009: Urheberrecht „Dritter Korb“. 15.05.09.
URL:http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/090515-Stellungnahme_Fragenkatalog_BMJ_2009.pdf (18.05.2013)

Deutscher Bibliotheksverband e.V. – dbv: Stellungnahme zum Fragenkatalog des BMJ zur weiteren Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb). 22.09.03 URL:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Stellungnahme_zum_Fragenkatalog_des_BMJ_zur_weiteren_Reform_des_Urheberrechts_in_der_Informationsgesellschaft.pdf (Stand: 18.05.2013)

Deutscher Bibliotheksverband e.V. – dbv, Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Gemeinsame Stellungnahme zu den §§ 52b und 53a UrhG. 11.01.07 URL:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Schrankenpapier_070110_01.pdf (18.05.2013)

Deutscher Bibliotheksverband e.V. – dbv ; Börsenverein: des Deutschen Buchhandels: Gemeinsame Formulierungsvorschläge des Deutschen Bibliotheksverbands und des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zu Vorschriften im Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. 23.03.07 URL:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/LeipzigerVerstaendigung_070323.pdf (18.05.2013)

Deutscher Bibliotheksverband e.V. – dbv; Bund Deutscher Bibliotheksverbände – BDB; Deutsche Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis e.V.- DGI; Hochschulverband der Informationswissenschaftler e.V.-HI: Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft- BT- Drs 15/38, 02.01.03, URL:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Gemeinsame_Stellungnahme_aenderung_urheberrecht_2003.pdf (18.05.2013)

Deutscher Bibliotheksverband – dbv; Bund Deutscher Bibliotheksverbände – BDB; Deutsche Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis e.V.- DGI; Hochschulverband der Informationswissenschaftler e.V.-HI: Bibliotheken und informationswissenschaftliche Verbände für faires Urheberrecht (01.04.2003). Pressemitteilung vom 26.03.2003 URL:

http://www.dini.de/service/nachrichten/nachricht/x//bibliotheken_und_informat/ (18.05.2013)

Deutscher Bundestag: Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft BT- Drs. 15/837, 09.04.2003 URL:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/008/1500837.pdf> (18.05.2013)

Deutscher Bundesrat: Beschluss des Bundesrates Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft BR-Drs. 582/07, 21.09.07 URL:

<http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/0582-07B.pdf> (19.05.2013)

Deutscher Bundesrat: Gesetzentwurf Bundesregierung- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft BR-Drs.257/05, 07.04.06 URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/0257-06.pdf> (Stand 19.05.2013)

Deutscher Bundesrat: .Stellungnahme des Bundesrates zu BR-Drs. 684/02, 27.9.02 URL: http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/ent/stellungnahme_br.rtf (17.05.2013)

Deutsche Bundesregierung :Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (BR-Drs. 257/06) URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/1250.pdf> (Stand: 27.04.13)

Deutscher Bundestag : Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft BT-Drs. 15/38, 6.11.02 URL <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/000/1500038.pdf> (18.05.2013)

Deutscher Bundestag: Antrag der Berichterstatter der Koalitionsfraktionen. Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (BT-Drs. 15/38) mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses, 14.03.03 URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/ent/Antrag-Berichterst.pdf> (18.05.2013)

Deutscher Bundestag: Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft BT- Drs. 15/837, 09.04.2003 URL. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/008/1500837.pdf> (18.05.2013)

Deutscher Bundestag: Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/1107, 16/1173 –Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, Drs. 16/2019 ,28.06.2006 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/020/1602019.pdf> (18.05.2013)

Deutscher Bundestag : Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses Gesetzes zur zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs.16/1828) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft BT-Drs.16/5939, 4.7.2007 URL:<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/059/1605939.pdf> (18.05.2013)

Deutscher Bundestag : Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes BT-Drs. 16/10569, 14.10.2008 URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/105/1610569.pdf> (18.05.2013)

Deutscher Bundestag /Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags: Protokoll der 37. Sitzung am 20. November 2006, URL: http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/16_wp/urh_infoges_2_korb/wortproto_4.pdf (18.05.2013)

DINI: Stellungnahme der Deutschen Initiative für Netzwerkinformationen e.V. (DINI) zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. 28.11.02, URL: http://www.dini.de/fileadmin/ag/urhg/DINI-Stellungnahme_UrhG.pdf (18.05.13)

DINI: Stellungnahme zur weiteren Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“). 06.05.2004, URL: <http://www.dini.de/fileadmin/ag/urhg/DINI-UrhG-K2.pdf> (Stand: 18.05.2013)

Dreier, Thomas (Hrsg.) ; Schulze, Gernot (Hrsg.): Urheberrechtsgesetz. München: C.H. Beck, 3. Aufl. 2008

Dreyer, Gunda; Kotthof, Jost; Meckel, Astrid : Urheberrecht Heidelberg et. al.: C.F. Müller 2009

EDBI Rechtskommission im Auftrag des Deutschen Bibliotheksverbands e.V.: Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in das deutsche Urheberrechtsgesetz. URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/st/DBV-BMJ-Stellungn.pdf> (20.04.13)

o.V.: Entwicklungsgeschichte (nationale Ebene- Korb II) Beck aktuell Gesetzgebung URL: <http://gesetzgebung.beck.de/node/173987> (Stand: 18.05.2013)

Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union: Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – L 167/10, Amtsblatt, 22.06.2001.

European Bureau of Library, Information and Documentation Associations - EBLIDA-, Homepage, o.J., URL <http://www.eblida.org/activities/> (: 25.02.2013)

Elias, Regina: Rechtskommission des DBI. Frühjahrssitzung 1998. In: Bibliotheksdienst 32. Jg. (1998) H. 5, S. 939-942,

Griebel, Rolf et al.: Offener Brief zur gemeinsamen Stellungnahme des dbv und des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zum 2. Korb zur Novellierung des Urheberrechts. 16.02.07 URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/offener-Brief-dbv-16.02.2007.pdf (Stand: 18.05.13)

- Geißelmann, Friedrich** : Deutscher Bibliotheksverband. Jahresbericht des Vorstands für das Jahr 2002. Erstattet auf der Mitgliederversammlung des dbv am 10.04.2003, URL
http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/ueber_uns/vorstandsberichte/dbv_Vorstandsbericht_2002.pdf (15.03.2013)
- Giersberg, Dagmar**: Bibliotheken und Verlage: Konfrontation statt Teamwork? Monika Ziller im Interview, Mai 2011 URL:
<http://www.goethe.de/ins/jp/lp/kul/mag/bib/dis/de7608082.htm> (18.05.2013)
- Gounalakis, Georgios** : Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung (§ 52 a UrhG) im Lichte der Verfassung, 2003, URL: http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/st/Gounalakis-Guta_52a_UrhG.pdf (18.5.2013)
- Grasmuck, Volker**: Das Urheberrecht vom Kopf auf die Füße stellen. Hearing zur EU-Urheberrechtsrichtlinie. In: Telepolis, 12.01.02 URL:
<http://www.heise.de/tp/artikel/11/11547/1.html> (20.04.2013)Dietmar
- Haak, Dietmar**: Der Kampf um das Urheberrecht, in: AWV-Informationen 4/2009, S. 8
<http://www.awv-net.de/cms/upload/awv-info/pdf/Info-4-09-S-8-9-Urheberrecht.pdf> (19.5.2013)
- Harder, Jörn**: Ist die Zugänglichmachung von Werken zur Veranschaulichung im Unterricht an Hochschulen (§ 52a Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. UrhG) verfassungsgemäß?, in: Institut für Urheber- und Medienrecht UFITA 2004, Bd. 3, S. 643-664,
- Hoeren, Thomas ; Arne Neubauer**: Zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Hochschulen und Bibliotheken. In: ZUM 2012 H. 8/9 S. 636-640,
- Institut für Urheber- und Medienrecht**: Kurzbericht über die Anhörung zu § 52a UrhG am 15.10.2002, URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/anhoerung52a.php> (18.05.2013)
- Köppl, Peter** Lobbying. In M. Althaus, M. Geffken, & S. Rawe (Hrsg.), Handbuch Public Affairs: Public Affairs und Politikmanagement 1 (S. S. 191-195). Münster: LIT. 2005
- (o.V)**: Kretschmer/Schipanski: Wissenschaftsfreundliche Novellierung des Urheberrechts weiter vorantreiben. na Presseportal 30.11.09 URL:
<http://www.presseportal.de/meldung/2122161/> (Stand: 18.05.2013)
- Kuhlen, Rainer/ Aktionsbündnis für Bildung und Wissenschaft**: Vereinbarung zwischen Börsenverein und Bibliotheksverband schafft beim elektronischen Dokumentenversand mehr Probleme als sie löst. Pressemitteilung vom 09.02.07. URL:
<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/pressemitteilung0207.html> (Stand: 18.05.13)

Kuhlen, Rainer/Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft: Pressemitteilung vom 14.02.07 URL:

<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/pressemitteilung0307.html> (Stand: 18.05.2013)

Kultusministerkonferenz; Verwertungsgesellschaften(GEMA,GVL;GWFF;VFF;VG Bild-Kunst-VG-Musikedition): Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG (September 2007) URL:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Gesamtvertrag_Ansprueche_52a.pdf (Stand: 18.05.2013)

Kultusministerkonferenz; Verwertungsgesellschaften(GEMA,GVL;GWFF;VFF;VG Bild-Kunst;VG-Musikedition, VGF):Gesamtvertrag zu § 52a UrhG für die Jahre 2010-2012. S. 2-3 URL:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Vertrag_zu_52a_für_die_Jahre_2010-2012.pdf (Stand: 18.05.2013)

Leif Thomas (Hrsg.); Speth Rudolf (Hrsg.); Die fünfte Gewalt. Anatomie des Lobbyismus in Deutschland. 1.Aufl. Bonn: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2006.

Lösche, Peter : Verbände und Lobbyismus in Deutschland (1.Aufl.). Stuttgart: W. Kohlhammer 2007,

Lucius, Wolf D. von: Unveränderter Eckstein moderner Wirtschaften, in: Börsenblatt vom 14. Juli 1998, S. 14

Lux, Claudia et. al.: Öffentlichkeitsarbeit. In: Rudolf Frankenberg; Klaus Haller (Hrsg.), Die moderne Bibliothek. Ein Kompendium der Bibliotheksverwaltung, (S. 322-343) München: De Gruyter Saur 2004

Milkovic, Lilian Maria: Das digitale Zeitalter-Segen oder Fluch für die wissenschaftliche Informationsversorgung? Unv. Diss, Uni Würzburg. 2008

Müller, Harald/dbv Rechtskommission: Der „Zweite Korb“ zur Reform des Urheberrechts. 04.04.06 URL:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Kommissionen/Kom_Recht/Rechtsinformationen/2006-04-04_ZweiterKorb.pdf (18.05.2013)

O.V.: OLG Stuttgart Fernuni darf ihren Studenten größere Teile eines Fachbuches nicht ungenehmigt online zugänglich machen. BeckRS, 2011, 23614

Pflüger, Thomas: Die Befristung von § 52a UrhG – eine (un)endliche Geschichte? In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 56 (2012) 6, S. 442-452

Plassmann, Engelbert et al.: Bibliotheken und Informationsgesellschaft in Deutschland. Eine Einführung. 1. Aufl. Wiesbaden: Harrassowitz 2006

Rösner, Helmut: Der Kampf um Brüssel. Copyright-Richtlinie beschlossen. In: BIBLIOTHEKSDIENST 35. Jg. (2001) H.3, S. 321-328

Rösner, Helmut : Rechtskommission des EDBI. Herbstsitzung in Berlin. In: Bibliotheksdienst Jg. 34 (2000) H. 12, S. 2036-2041,

Schulzki-Haddouti, Christiane : Streit um digitales Urheberrecht. In: Telepolis, 01.04.03 URL: <http://www.heise.de/tp/artikel/14/14506/1.html> (Stand: 18.05.13)

Schricker, Gerhard : Urheberrecht. Kommentar. 1999: Rd Nr. 24 zu § 53 in: Gabriele Beger: Charta zum gemeinsamen Verständnis von § 52a UrhG. In: BIBLIOTHEKSDIENST 37. Jg. (2003) H. 12, S. 1610-1612

Sietmann, Richard: Justizministerin tritt der Kampagne der Verleger zum Urheberrecht entgegen. In: heise online. 31.03.03 URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Justizministerin-tritt-Kampagne-der-Verleger-zum-Urheberrecht-entgegen-77043.html> (Stand: 18.05.13)

Spindler, Gerhard; Schuster, Fabian (Hrsg): Recht der elektronischen Medien: Kommentar, 2. Aufl. München: C.H. Beck 2011

Sprang, Christan: Vorschläge des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels für den sog. Zweiten Korb der Umsetzung der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, 18.06.04, URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/st/2004/boev-vorschlaege-zweiter-korb.pdf> (18.5.2013)

Steinhauer, Eric W.: Die Reichweite der Urheberrechtsschranke in der Hochschullehre. Zur Klage des Kröner-Verlages gegen die Fernuniversität in Hagen, in: K & R, 14 (2011) H. 5 S.311-315

Steinhauer, Eric W.: Urheberrecht weiter in der Schwebe. In: BIBLIOTHEKSDIENST 81 (2009) 4, S. 273-274

Ulmer, Matthias: Kommentar zur Meldung „dbv unterstützt Position der UB Würzburg“ auf der Website boersenblatt.net, 05.03.2009 URL: <http://www.boersenblatt.net/309948/> (19.05.2013)

o.V. : Streit um Vergütung für Werknutzung nach § 52a UrhG. In: Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht (2011) H.2, S. 136

VG Wort: Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2007 URL: <http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/geschaeftsberichte/GF-final-2007-neu-ende.pdf> (18.05.13)

Wandtke, Artur-Axel (Hrsg) ; Winfried Bullinger (Hrsg.): Praxiskommentar Urheberrechtsgesetz, München: C.H. Beck 3. Auflage 2009

Wandtke, Artur-Axel (Hrsg) et al: Urheberrecht. Berlin: de Gruyter 2010

Wandtke, Artur-Axel (Hrsg.): Schutz von Medienprodukten, Berlin: de Gruyter 2011

Weber Matthias: Verheerendes Zeugnis für Parlamentarier. 2012

<http://www.stern.de/politik/deutschland/stern-umfrage-zum-ansehen-des-bundestags-verheerendes-zeugnis-fuer-parlamentarier-1859580.html> (18.02.2013)

Willer, Monika: Musterklage gegen Fernuniversität Hagen. WAZ 11.01.11 URL:

<http://www.derwesten.de/wp-info/musterklage-gegen-fernuniversitaet-hagen-id4154801.html> (18.05.2013)

Spindler, Gerhard; Schuster, Fabian (Hrsg.): Recht der elektronischen Medien: Kommentar, 2. Aufl. München: C.H. Beck 2011

Zypries, Brigitte: Das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. Bestandsaufnahme und Überlegungen zum weiteren Handlungsbedarf. Rede der Bundesministerin der Justiz beim Symposium in München am 16. September 2003 URL

http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/auftakt/UrhR_Rede.pdf (Stand: 18.03.13)

13. Anhang

Auszug aus einem Fragenkatalog an den Deutschen Bibliotheksverband e.V.

Antworten erhalten am 21.11.12

Frage:

Welche Rolle kam dem Hearing zur Umsetzung der Urheberrechtslinie „Wert der Informationen: Ware oder öffentliches Gut?“ am 30.11.2001 in Berlin in Bezug auf die Ausgestaltung der §§ 52a und 52 b zu? Inwieweit, meint der dbv, hat sich dieses Hearing im Gesetzgebungsprozess zu Gunsten der Bibliotheken ausgewirkt?

(Laut dem Artikel „Das Urheberrecht vom Kopf auf die Füße stellen“ von Volker Grassmuck gaben bei der parlamentarischen Anhörung am 27.11.2001 vor allem die Rechteindustrie und die Verwertungsgesellschaften „den Ton an“ und daher lud die Gegenseite zu dem zweiten Hearing am 30.11. ein, um auch deren Position deutlich zu machen.)

Antwort: Gabriele Beger

Nach meiner Erinnerung war dies der Beginn eines kooperativen Vorgehens der Bibliotheksseite mit ähnlichen Interessenvertretungen, insb. der Wissenschaft. Das Hearing hat dazu beigetragen, dass §§ 52a und b überhaupt Eingang in das Gesetz fanden. Ich füge einige Dokumente, die ich noch auf meinem Rechner habe bei.

Frage:

Gibt es Dokumente aus den Gesprächen zur Formulierung der „Gemeinsamen Charta zum Verständnis von 52 a UrhG“? Hier wäre auch interessant zu erfahren, wie die Stimmung war, da ja mit dem Börsenverein und dem dbv Vertreter zweier Fronten aufeinander trafen. War es schwierig, sich auf die einzelnen Punkte der Charta zu verständigen?

Antwort: Gabriele Beger

Protokolle wurden nicht verfasst, sondern direkt an einem Text (Charta) gearbeitet. Die Gespräche verliefen zwar in der Sache oft kontrovers, aber konstruktiv und freundlich im Ton. Die Beteiligten waren angetreten, einen gemeinsamen Nenner herzustellen, auf dessen Grundlage über den gesetzlichen engen Rahmen hinaus weitergehende Nutzungen ausgestaltet werden könnten. Leider hat das BMJ dem zugrunde liegenden systematischen Ansatz einer Mischform aus gesetzlicher Ausnahme und Zwangslizenz nicht mitgetragen.

Frage:

Die dbv-Rechtskommission arbeitete in der Kommission Bibliothekstantieme der KMK im Rahmen der Verhandlung eines Gesamtvertrages zu § 52 a UrhG mit. **Gibt es abgesehen von den Verträgen selbst noch Dokumente, aus denen hervorgeht, wie der Vertrag aus DBV-Sicht ausgestaltet werden sollte? (Soll- Ist-Vergleich)**

Antwort: Gabriele Beger:

Alle Sitzungen der KMK werden protokolliert. Die Protokolle können nur über die Geschäftsstelle der KMK eingesehen werden. Da die Entwürfe zu Gesamtverträgen regelmäßig in einer von der Komm. eingesetzten (kleinen) AG erarbeitet werden und ich daran teilgenommen habe, kann ich mitteilen, dass auch hier anstelle von Protokollen unmittelbar am Text eines Gesamtvertrages gearbeitet wurde. In der AG haben sowohl die VG Wort als auch Bild Kunst aktiv mitgearbeitet. Die Zusammenarbeit war als sehr konstruktiv zu bewerten. Leider hat der Verwaltungsrat der VG Wort dann dem Vertrag seine Zustimmung verwehrt. Für den dbv standen zwei Standpunkte im Mittelpunkt: der Tarif muss im Sinne einer Tantieme gering ausfallen und als Schuldner müssen Bund und Länder für ihre HS zahlen.

Frage:

Als zusätzliche Plattform urheberrechtlicher Lobbyarbeit beim 2. Korb unterstützt der dbv aktiv das „Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“. **Welche Rolle spielten die Aktivitäten dieses Bündnisses im Kontext der bibliothekarischen Lobbyarbeit zugunsten der Ausgestaltung der §§ 52 a und 52 b UrhG insgesamt?**

Antwort: Oliver Hinte

Der dbv ist Unterzeichner der Göttinger Erklärung und Mitglied des Aktionsbündnisses. Das Aktionsbündnis ist in der Lage weiter gehende Forderungen zu formulieren als der dbv, da es schon dem Namen nach das Urheberrecht im Interesse von Bildung und Wissenschaft reformieren möchte, ohne Rücksicht auf sonstige Interessen nehmen zu müssen.

Auszug aus einem Schriftwechsel mit Dr. Gabriele Beger

Am 03.02. 2013 hat Amelie Babst geschrieben:

Liebe Frau Prof. Dr. Beger,

eigentlich möchte ich mich gleichermaßen mit beiden Paragraphen beschäftigen.

Mir ist klar, dass sich die Äußerung zur Erweiterung auf registrierte Nutzer auf § 52b bezieht, deswegen wunderte ich mich über die erwähnte Einschätzung Hermann Leskiens, dass die Richtlinie den Fernzugriff selbst durch eingeschriebene Nutzer verhindern. Darüber hinaus hieß es auch in der "Stellungnahme der DBV-Verhandlungsgruppe zu den Reaktionen auf die gemeinsame Stellungnahme von Börsenverein und dbv" von 2007, dass die Richtlinie die Beschränkung auf die Räume der Bibliothek "befehle".

Daher fragte ich mich: Warum forderte der dbv diese Erweiterung auf registrierte Nutzer, wenn er selbst die Auffassung vertritt, dass der Rahmen der Richtlinie dafür im Grunde zu eng ist? Wollte man einfach trotzdem versuchen auf nationaler Ebene zu erreichen, was eben geht?

Freundliche Grüße

Amelie Babst

Antwort von Dr. Gabriele Beger am 04.02.2013:

Liebe Frau Babst,

die Richtlinie nimmt in der sog. On the Spot Schranke Bezug auf die Einrichtungen, die nach Art. 5 Abs. 1 privilegiert sind und dazu gehören neben Bibliotheken, Archive, Museen auch Bildungseinrichtungen. Deshalb war es geboten, zu versuchen den gesamten privilegierten Kreis in den § 52b zu bekommen. Dass der Zugriff dann regelmäßig nur in den tatsächlichen Räumen der genannten Einrichtungen vorgenommen werden darf, ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 3. Da die Bibliotheken aber die Bestände für ihre Bildungseinrichtung vorhalten, musste ein Kriterium gefunden werden, wonach sich die Berechtigung der Zugriffe ergab und das wären dann die registrierten Nutzer. Das BMJ ist der Erweiterung nicht gefolgt und hat deshalb diese sehr enge Schranke

des § 52b verfasst.

Sie haben völlig recht mit der Annahme, dass man im Gesetzgebungsverfahren alles mögliche versucht, um eine weitgehende Schranke zu erhalten. Da werden sogar Kompromisse mit der Gegenseite versucht, die andere Normen miteinschließen. Vgl. dazu die gemeinsame Stellungnahme dbv und börsenverein (hier werden die §§ 52b und 53a gemeinsam betrachtet). Das BMJ hat sich aber diesen Kompromiss ebenfalls nicht zueigen gemacht, sondern sich auf den Standpunkt einer sehr engen Auslegung der Richtlinie zurückgezogen, um nicht in die Kritik der Europäischen Kommission zu geraten und vor allem nicht noch einmal eine Diskussion wie um § 52a auszulösen.

Sie müssen sich ein Gesetzgebungsverfahren wie folgt vorstellen:

1. Entweder ein Regelungsstatbestand ergibt sich aus langjähriger Praxis oder durch eine EU-Richtlinie bzw. einen intern. Vertrag.
2. Alle Interessenvertreter formulieren Stellungnahmen und ihre Vorstellungen und Forderungen, optimal gleich mit gesetzlichen Formulierungsvorschlägen. Hier wird das Maximum gefordert.
3. Das BMJ fertigt einen sog. Referentenentwurf und sendet ihn allen sog. Interessierten Kreisen zu. Diese können erneut schriftlich und in einer Anhörung mündlich Stellung nehmen. Spätestens hier erhält man Kenntnis, wie andere Interessenvertreter und das BMJ über eine Neuregelung denken. Von diesem Zeitpunkt an, ist man gut beraten Forderungen aufzustellen, die rechtlich tragfähig sind. Tragfähig heißt, sie müssen in die Gesetzessystematik passen und mit europäischen und intern. Recht vereinbar sein.
4. Weitere Einflussmöglichkeiten hat man von jetzt an im Parlament, bei Ausschussanhörungen oder durch Stellungnahmen an Abgeordnete und Ausschüsse.

Mit besten Grüßen

Gabriele Beger

Selbst verfasstes Wortprotokoll eines Redebeitrags Dr. Gabriele Beger im Rahmen der parlamentarischen Anhörung zum Zweiten Urheberrechtskorb am 26.1.2006. Vorlage: Ton-Mitschnitt veröffentlicht von Markus Beckedahl unter URL: <https://netzpolitik.org/2006/live-stream-von-urheberrechtsanhorung/>

(Auslassungen sind gekennzeichnet und der schlechten Tonqualität geschuldet)

Dr. Gabriele Beger:

„Gabriele Beger. Ich vertrete den Deutschen Bibliotheksverband, den Bundesverband Bibliothek-Information Deutschland, Deutsche Gesellschaft für Informationswissenschaft und Praxis und das Aktionsbündnis. Ich nehme insbesondere Bezug zu den Punkten, die bibliotheks- und archivrelevant sind. Vieles ist ja in den Stellungnahmen der Organisationen, die ich gerade genannt habe schon erwähnt, und darauf würde ich gerne verzichten. Lieber Herr Sprang, ich bemühe mich immer sehr, wir kennen uns seit Jahren, sie wissen das, Sie zu verstehen, aber das ist mir heute nicht gelungen in Bezug auf den § 52b. Ich dachte schon, dass in der AG Schranken, die das BMJ eingesetzt hat, durchaus auch Konsens war, was eine Selbstverpflichtungserklärung der Bibliotheken betrifft. Und diese Selbstverpflichtungserklärung werden auch alle Verbände abgeben, die ich gerade genannt habe. Es geht insbesondere darum, dass wir in der modernen Informationsgesellschaft Medienkompetenz und Zugang zu elektronischen Medien gewährleisten müssen. Es wurde auch von Retrodigitalisierung gesprochen. Das Klientel, das ich vertrete, Bibliotheken und Archive, ist nicht tätig für sich allein, sondern selbstlos für die Bildungseinrichtungen, für die Bevölkerung und für alle hier im Raum. Das heißt: es wird in der Tat viel Geld in die Hand genommen und das sind Steuergelder, aber auch eingeworbene Gelder. Das ist die DFG und natürlich auch die EU ist bemüht, Förderprogramme aufzulegen, damit die Schätze, die gerade auch in Bibliotheken und Archiven liegen auch der Nachwelt überlassen werden können und modern genutzt werden können. Und das heißt nicht – und es tut mir immer wieder leid- wenn das so herunter (...) wird auf Interessen, das ein Verlag einen schnellen Umsatz machen möchte und alles über einen Lizenzvertrag abwickeln will. Wir würden damit die Informationsversorgung erheblich behindern und ich darf ihnen deshalb im Namen der Verbände sagen, dass wir uns sehr freuen, dass Sie den Vorschlag der Selbstverpflichtungserklärung aufgegriffen und ins Gesetz eingebracht haben. Dennoch eine kleine Kritik daran: Denn wenn die zugrundeliegende EU-Richtlinie auch ausgeschöpft ist, und das ist die Kritik, wir gehen davon aus, dass die EU-Richtlinie ja schon sehr enge Grenzen setzt, haben wir natürlich die Hoffnung, dass wir sie im deutschen Urheberrechtsgesetz vollständig umsetzen können. Wenn sie sich den Artikel 5 Abs. 3 n ansehen, dann werden sie feststellen, dass die Wiedergabe dieser Bestände aus Bibliotheken,

Archiven, Museen, in den Räumen der Einrichtung gestattet wird. Und da eine Bibliothek nicht für sich steht, sondern für eine Bildungseinrichtung, über die sie auch finanziert wird, das ist eine Dienstleistungseinrichtung. Dann muss auch auf der Hand liegen, dass auch die Wiedergabe an Bildschirmen in der gesamten Bildungseinrichtung (...) und wenn Sie sich z.B. die Humboldtuniversität ansehen, dann werden Sie feststellen, dass das ganz viele Gebäudekomplexe in einer Stadt sind (...) und da sollte natürlich die Wiedergabe in den Räumen der gesamten Bildungseinrichtung gewährleistet werden. Auch dies können wir gerne in einer Selbstverpflichtungserklärung festschreiben, damit das in keiner Weise zu einer Beeinträchtigung führt.

Ich möchte an diesem Punkt meine Rede abschließen mit einem ganz anderen Gedanken (...) Ich will sie vielmehr davon überzeugen, dass es m.E. Zeit wird, dass wir aufhören, uns mit vielen einzelnen Paragraphen mit den unterschiedlichsten Absätzen und Halbsätzen das Leben schwer zu machen und die Kultur, Bildung und Wissenschaft zu behindern. Ich habe erst gestern einen Anruf von einem Journalisten bekommen, der sagte: Ich verstehe kein Wort – können sie mir das mal übersetzen, d.h. wir haben Mitarbeiter in Bibliotheken, die das Recht nicht mehr nachverfolgen können, die gar nicht wissen, ob sie gerade einen Rechtsbruch begehen. Wir haben Kunden, die sie überzeugen wollen und wir sollten vielleicht umdenken und alle Schranken nochmal durchsehen und vielleicht einen Fair Use für Wissenschaft, Bildung und Kultur schaffen.

Ich glaube das würde uns viele Diskussionen ersparen. Andere Länder haben es schon vorgemacht. Man kann damit leben. Sicher sind dann auch Verhandlungen, die involviert werden müssen notwendig. Auf der anderen Seite wäre das eine klare Aussage.